

**Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienst-
leistungen der Bundeswehr**

Kompetenzzentrum Baumanagement
Referat K6

Moltkering 9 · 65189 Wiesbaden



Harendt, Marina
RDir'in

HAUSANSCHRIFT Moltkering 9, 65189 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT Postfach 59 02, 65189 Wiesbaden
TEL +49 (0)611 – 799 - 3100
FAX +49 (0)611 – 799 – 13 3399
E-MAIL Baiudbwkompzbaumgmtwik6@bundeswe
hr.org

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement
Team Sofortprogramm
Moltkering 9
65189 Wiesbaden

BETREFF **Wiederinbetriebnahme Munitionslager Kriegsfeld**
BEZUG Antrag vom 03.02.2026
ANLAGE --
Gz
DATUM 16.09.2026

**Verwaltungsentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld**

vom

16.09.2026

Gliederung

A. Entscheidung	6
I. Genehmigung	6
II. Nebenbestimmungen	6
1. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	6
2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
3. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)	19
4. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	20
5. Weitergehende Maßnahmen in Bezug zu den Natura 2000-Gebieten	28
6. Forstrechtliche Maßnahmen	29
III. Vollziehungsanordnung	32
IV. Hinweise	33
B. Sachverhalt	33
I. Vorgeschichte	33
II. Bestehendes Gelände	33
III. Vorhaben und Hintergrund	34
IV. Antrag	34
1. Beantragte Einzelmaßnahmen	34
2. Vorgelegte Unterlagen	36
V. Anhörungsverfahren	39
1. Öffentlichkeitsbeteiligung	39
2. Beteiligung der Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	40
3. Einwendungen und Stellungnahmen	41
3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Naturschutzbehörde	41
3.2 Zentralstelle der Forstverwaltung – Obere Forstbehörde	45
3.3 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Raumordnung, Regionalentwicklung, Naturschutz	46
3.4 Planungsgemeinschaft Westpfalz	47
3.5 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz –Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung	48
3.6 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	49
3.7 Beirat für Naturschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	51
3.8 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	52
3.9 Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	53
3.10 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Rheinland-Pfalz	55
3.11 BUND, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kleingruppe Donnersberg ...	55
3.12 Privateinwendung	56

3.13 Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.....	56
4. Stellungnahme des Vorhabenträgers.....	56
5. Erörterungstermin	57
VI. Anhörungsverfahren nach § 45 BWaldG	57
VII. Benehmensherstellung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG	58
VIII. Benehmensherstellung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV.....	58
IX. Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG	58
X. Verfahren zur Bereitstellung und Sicherung der Kompensationsflächen ..	59
1. Aufforstungsfläche Pferdsfeld	59
2. Aufforstungsfläche Northpoint	61
C. Rechtliche Beurteilung.....	63
I. Rechtsgrundlagen	63
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	65
1. Genehmigungsgegenstand	65
2. Zuständigkeit	65
3. Umweltverträglichkeitsprüfung	65
4. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	65
4.1 Bestand	66
4.2 Rechtsgrundlagen und Methodik.....	66
4.3 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6313-301 „Donnersberg“	67
4.4 Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“	74
4.5 Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG	78
5. Sonstige erforderliche Genehmigungen.....	79
III. Materiell-rechtliche Bewertung	79
1. Planrechtfertigung.....	79
1.1 Erfordernis der Planrechtfertigung.....	79
1.2 Objektive Erforderlichkeit des Änderungsvorhabens	80
1.3 Alternativenprüfung	81
2. Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung sowie des Städtebaus	82
2.1 Keine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich	82
2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans.....	83
2.3 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms.....	83
2.4 Erfordernisse des Städtebaus.....	84
3. Eingriffsregelung, § 14 BNatSchG.....	85
3.1 Datengrundlage.....	86
3.2 Bestand	86
3.2.1 Boden.....	86
3.2.2 Biotoptypen und Vegetation.....	87

3.2.3 Landschaft.....	94
3.2.4 Wasser	94
3.2.4.1 Rechtlicher Rahmen	95
3.2.4.1 Oberflächengewässer	95
3.2.4.2 Grundwasserkörper.....	96
3.2.5.1 Säugetiere	98
3.2.5.2 Vögel	100
3.2.5.3 Reptilien	103
3.2.5.4 Amphibien	104
3.2.5.5 Tagfalter	105
3.2.5.6 Heuschrecken	106
3.2.5.7 Xylobionte Käferarten	106
3.2.5.8 Insekten.....	106
3.2.6 Luft und Klima.....	106
3.2.7 Schutzgebiete und -objekte sowie sonstige schutzwürdige Bereiche.....	107
3.3 Eingriffe in die Schutzgüter	107
3.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	107
3.3.2 Auswirkungen auf Biotoptypen	111
3.3.3 Auswirkungen auf die Landschaft.....	116
3.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	116
3.3.5 Auswirkungen auf Tiere.....	124
3.3.6 Auswirkungen auf Luft und Klima	126
3.4 Unvermeidbarkeit der Eingriffe	127
3.5 Ausgleich der Eingriffe	127
3.5.1 Kompensation nach der BKompV	128
3.5.1.1 Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs (BKompV):	131
3.5.1.2. Ermittlung des funktionsbezogenen Kompensationsbedarfs (BKompV):	135
3.5.1.3. Anforderungen an den Ausgleich	139
3.5.1.4. Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen	140
3.6 Ergebnis zu §§ 14, 15 BNatSchG	143
4. Waldumwandlung	143
5. Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima	144
6. Umweltverträglichkeitsprüfung	147
6.1 Rechtsgrundlagen	147
6.2 Einreichung der Unterlagen; Öffentlichkeitsbeteiligung.....	148
6.3 Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung	148
6.4 Alternativenprüfung	149

6.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	149
6.5.1 Untersuchungsinhalt, -rahmen und -methoden	150
6.5.2 Schutzgut Mensch	150
6.5.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	154
6.5.3.1 Flora	154
6.5.3.2 Fauna	156
6.5.4 Schutzgut Boden und Fläche	161
6.5.6 Schutzgut Wasser	162
6.5.7 Schutzgut Luft und Klima	163
6.5.8 Schutzgut Landschaft	165
6.5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Land- und Forstwirtschaft	166
6.5.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	167
6.5.11 Wechselwirkungen	168
6.5.12 Kumulative Wirkungen	168
6.5.13 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	168
6.6 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG	168
6.7 Zusammenfassende Erläuterung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 lit. d) UVPG	168
7. Abwägung und zusammenfassende Würdigung	170
7.1 Militärische Notwendigkeit und Verteidigungsauftrag	170
7.2 Überwiegen der militärischen Belange	171
7.3 Verbleibende Eingriffe	171
7.3.1 Natura 2000	171
7.3.2 Artenschutz	172
7.3.3 Überwiegen militärischer Belange gegenüber den verbleibenden Eingriffen	172
7.4 Fazit	172
8. Sofortige Vollziehbarkeit	172
D. Rechtsbehelfsbelehrung	173

A. Entscheidung

I. Genehmigung

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die folgende beantragte Gesamtmaßnahme im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots auf der Wasenbacher Höhe südlich von Kriegsfeld zugelassen:

1. Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld mit den unter **B.IV.1.** aufgeführten Einzelmaßnahmen.
2. Die durch das Vorhaben zu bewirkenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden zugelassen.
3. Das Einwirken des Vorhabens auf die betroffenen Natura-2000 Gebiete Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Donnersberg“ (FFH-Gebiet-6313-301) und Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ (VSG 6313-401) wird nach Maßgabe der § 34 Abs. 3, Abs. 4 BNatSchG zugelassen.
4. Die mit dem Vorhaben verbundene Rodung von Wald im Umfang von insgesamt 48,85 ha wird zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen, die im Sinne besserer Übersichtlichkeit im Folgenden thematisch gegliedert sind.

1. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

1.1 S1 Maßnahmen zum Bodenschutz

Für die Erd- und Oberbodenarbeiten ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) entsprechend den Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzusetzen. Die/der mit der BBB beauftragte Sachkundige ist der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten unter Nachweis der fachlichen Qualifikation schriftlich zu benennen und für die Dauer der Bauausführung mit Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Unternehmen in bodenschutzrelevanten Fragen auszustatten.

Die BBB hat insbesondere

- die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen nach BBodSchG und BBodSchV sowie der einschlägigen Normen (insb. DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) während der Bauphase zu überwachen,

- die fachgerechte Abtragung, Zwischenlagerung, Wiederverwertung und den wiederlagerichtigen Einbau von Bodenmaterial einschließlich der Vermeidung von Bodenverdichtungen, Bodenvermischungen, Erosion und stofflichen Belastungen sicherzustellen und
- über Verlauf und Ergebnisse der bodenschutzfachlich relevanten Maßnahmen laufend zu protokollieren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen sowie nach Abschluss der Baumaßnahme einen Abschlussbericht zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen am Standort des Munitionslagers einzureichen.

Die Arbeiten sind auf Veranlassung der BBB zu unterbrechen, wenn dies zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen erforderlich ist; fortgesetzt werden darf erst nach Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen.

Es wird angeordnet, dass zum Schutz des Oberbodens sämtliche Arbeiten unter Beachtung der DIN 18915 in Verbindung mit § 202 BauGB durchzuführen sind. Der Oberboden darf nicht mit Erdaushub oder Baumaterial überdeckt oder mit diesen vermischt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass der Oberboden nicht durch Baufahrzeuge oder Baumaschinen verdichtet wird.

Abgeschobener Oberboden ist zur Zwischenlagerung auf Mieten mit einer Höhe von weniger als 2 Metern aufzusetzen. Bei einer Lagerdauer von mehr als 8 Wochen ist der zwischengelagerte Oberboden mit einer geeigneten Zwischenansaat zu begrünen.

Die Flächen, auf denen der Oberboden zwischengelagert werden soll, sind vor der Bodenlagerung außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu mähen und das Material ist vor der Bodenlagerung abzufahren.

1.2 S2 Schutz angrenzender Gehölze gemäß DIN 18920

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass zum Schutz angrenzender Gehölzbestände und Bäume im Umfeld der Baubereiche Maßnahmen entsprechend der DIN 18920 „*Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*“ durchgeführt werden.

Bei Eingriffen in den Wurzelbereich sind vorhandene stärkere Wurzeln schneidend zu durchtrennen; soweit erforderlich ist eine Handschachtung vorzunehmen. Störende Äste im Arbeitsbereich sind fachgerecht zurückzuschneiden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind beschädigte Äste fachgerecht zu beseitigen.

Finden Arbeiten unter dem Kronenbereich von Bäumen statt, ist die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB 2023) zu beachten.

1.3 S3 Schutz angrenzender Gewässer

Insbesondere im Nahbereich des Oberwiesenbachs an der Einleitstelle der Kleinkläranlage sowie bei Baumaßnahmen am Außenzaun im Bereich des Quellbachs im Südosten der Liegenschaft (Bach vom Windhübel) sind die Lagerung sowie auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Nachfüllkanister u.Ä.) zu unterlassen. Eine Verunreinigung durch Fremdstoffe wie Baumaterial, Oberboden etc. ist zu verhindern.

Das Baufeld des Außenzaunes ist im Bereich des parallel verlaufenden „Bachs vom Windhübel“ so weit einzuengen, dass Eingriffe in das Gewässer und seine Ufer nicht entstehen werden. Zum Schutz des Gewässers sollte in den Abschnitten, wo der Bachlauf unmittelbar am Wartungsweg entlang oder gar die Wegtrasse schneidet, die Breite des Wartungsweges so weit reduziert werden, dass Beeinträchtigungen des Gewässers durch den Bau und auch den späteren Betrieb nicht verursacht werden.

1.4 S4 Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Beim Bau der Gebäude und Leitungen darf während der Bauphase nicht in den Grundwasserbereich eingegriffen werden.

Aufgrund der Lage im Einzugsbereich von Trinkwasserbrunnen sowie innerhalb der Schutzgebietszone III im südlichen Teil der Liegenschaft sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besondere Vorschriften einzuhalten.

Das Betanken sowie das nächtliche Abstellen von Baumaschinen und Fahrzeugen sind nur in hierfür gesicherten Bereichen zulässig.

An bestimmte Teile der Baustelleneinrichtung werden zum Schutz des Grundwassers besondere Anforderungen gestellt. Dies betrifft ausschließlich Flächen, bei denen aufgrund der Lagerung oder Nutzung eine Schädigung des Bodens oder des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu zählen insbesondere:

- Flächen für den An- und Abtransport sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Betriebs-, Hilfs- und Schmierstoffe),
- Flächen zur Maschinenwartung, Reparatur und Betankung,
- Flächen zum Zwischenparken von Baumaschinen bei längerem Stillstand,
- Flächen für die Abfallentsorgung.

Für diese Flächen gelten folgende Sicherheitsanforderungen:

- Die Flächen sind zu befestigen und mit einer seitlichen Aufkantung zu versehen, die ein unkontrolliertes Abfließen von Oberflächenwasser verhindert.
- Die Oberflächenbefestigung ist so auszuführen, dass eine Versickerung ausgeschlossen ist.

- Die Flächen sind so zu profilieren, dass anfallendes Oberflächenwasser gezielt erfasst und vor der Ableitung über einen Ölabscheider gereinigt wird.
- Das Betanken von Baufahrzeugen ist ausschließlich in geeigneten Wannen zulässig.
- Die Schutzvorkehrungen sind so zu dimensionieren, dass mindestens die zweifache Menge der größten Tankfüllung des zu wartenden oder zu betankenden Baufahrzeugs bzw. die zweifache Menge des größten Lagergefäßes mit wassergefährdendem Inhalt zurückgehalten werden kann.

Für die Bauphase ist ein Notfallplan auszuarbeiten.

Die an den Eingriffsbereich angrenzenden Gräben (Oberwiesenbach im Westen sowie Bach am Windhübel im Südosten) sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu sichern.

1.5 V1a Regelung der Bauzeiten (zugleich Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ (6313-401))

Es wird angeordnet, dass störungsintensive Bauarbeiten, insbesondere die Baufeldfreimachung und das Abschieben von Oberboden, nur außerhalb der Brutzeit der Vogelarten auszuführen sind. Diese Arbeiten dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich 28. Februar des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden. Während der Brutzeit (1. März bis einschließlich 30. September) sind derartige Arbeiten untersagt. Zu berücksichtigen sind weiterhin gegebenenfalls Überwinterungszeiten von Fledermäusen (Ende Oktober bis Ende März), Amphibien (Ende September bis Anfang März) und Reptilien (Ende September bis Anfang April) in den betroffenen Baufeldern. Wurde mit störungsintensiven Bauarbeiten innerhalb der genannten Zeiträume begonnen, dürfen diese auch über die genannten Zeiträume hinaus fortgesetzt werden.

1.6 V1b Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten (zugleich Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ (6313-401))

Es wird angeordnet, dass die Rodung vorhandener Gehölzbestände ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten (Zeitraum Eiablage und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchgeführt werden darf. Eine Rodung ist somit nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich 28. Februar des nachfolgenden Jahres zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind Rodungsarbeiten untersagt. Bezüglich der Rodung von Habitatbäumen ist die Maßnahme V14 ergänzend zu beachten und durchzuführen.

1.7 V1c Regelung der Bauzeiten der Bunkersanierung

Es wird angeordnet, dass die Sanierungsarbeiten an den Bunkern ausschließlich außerhalb der Überwinterungszeit von Fledermäusen erfolgen dürfen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist daher nur im Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 30. September gestattet. Kann der Zeitraum nicht eingehalten werden, ist im Vorfeld eine Kontrolle der Munitionslagerhäuser durch eine ökologisch versierte Fachkraft durchzuführen (ökologische Baubegleitung).

1.8 V2 Schutz des angrenzenden Lebensraums (zugleich Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Donnersberg“ (FFH-6313-301) und Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ (6313-401))

Die baubedingten Flächenbeanspruchungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Aufgrund ihrer Funktionen als Lebensräume bzw. Teillebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten gilt dies im vorliegenden Fall insbesondere für angrenzende Wälder und Gehölzbestände. Die Flächenabgrenzungen der Baufelder gemäß der Plandarstellung sind unbedingt einzuhalten.

Ebenfalls gilt dies für den Abschnitt am Außenzaun, wo der Bach vom Windhübel im Nahbereich entlangläuft. Der Schutz des gesetzlich geschützten Quellbaches ist sicherzustellen.

Zudem ist die Lagerung von Material oder sonstigem ausschließlich im Bereich bereits versiegelter Flächen oder den ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsflächen gestattet. Ferner sind die Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen gegenüber den angrenzenden Wäldern und Vegetationsbeständen mittels ortsfester Bauzäune oder durch gut sichtbare Holzpflocke mit einer rot-weißen Kette abzugrenzen.

1.9 V3 Sicherung des Umfeldes gegen Lichtimmissionen (Bauphase) (zugleich Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Donnersberg“ (FFH-6313-301))

Während der nächtlichen Ruhephase zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr sind Störungen und Lichtimmissionen zu vermeiden, die sich in Bereichen außerhalb des Baufeldes auswirken.

Sofern eine Baustellenbeleuchtung an walddnahen Bauabschnitten erforderlich ist, ist eine geeignete Abschirmung der Lichtquellen vorzunehmen, um ein direktes Anstrahlen der Wald- und Waldrandbereiche zu vermeiden.

Während der gesamten Baumaßnahme sind ausschließlich LED-Lampen mit einer maximalen Lichttemperatur von 3.000 Kelvin zu verwenden. Der Lichtkegel der Beleuchtung ist ausschließlich auf den Boden auszurichten; eine Abstrahlung von Licht in den Himmel ist

auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beleuchtung auf das notwendige Maß zu begrenzen und möglichst effizient zu betreiben.

1.10 V4 Verwendung nicht spiegelnder und nicht großflächig transparenter Baumaterialien

Es wird angeordnet, dass bei allen baulichen Maßnahmen ausschließlich nicht spiegelnde sowie nicht großflächig transparente Materialien verwendet werden dürfen. Großflächige Glasbauten, insbesondere Verglasungen über mehr als ein Geschoss sowie Über-Eck-Verglasungen, sind ausgeschlossen. Glasbauteile sind so auszuwählen und auszuführen, dass ein möglichst geringer Außenreflexionsgrad von maximal 15 % eingehalten wird. Ergänzend sind zum Schutz vor Vogelschlag bauliche oder gestalterische Maßnahmen vorzusehen, wie z. B. der Einsatz transluzenter, mattierter, eingefärbter, bombierter oder strukturierter Glasoberflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feststehende, dauerhaft installierte Vorbauten wie Rankgitterbegrünungen oder Sonnenschutzkonstruktionen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz der Maßnahmen sind nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik auszuführen.

1.11 V5 Umweltbaubegleitung

Zur Überprüfung der Umsetzung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Feststellung unvorhergesehener Vorkommen streng geschützter Arten oder europäischer Brutvogelarten ist die Bauausführung regelmäßig von einem artenschutzfachlich und faunistisch qualifizierten Ökologen zu begleiten. Dieser ist befugt, im Bedarfsfall die betroffenen Individuen bzw. Arten unverzüglich zu sichern oder umzusiedeln.

Faunistisch relevante Ereignisse, die nicht vorhersehbar waren und daher in den vorgelegten Unterlagen nicht berücksichtigt werden konnten, wie z. B. das Einwandern von Tieren in das Baufeld, sind unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die ökologische Baubegleitung ist frühzeitig in die Koordination der Baustelleneinrichtung, die Bauzeitenplanung sowie des Bauablaufs unter Berücksichtigung der Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen einzubeziehen.

Die Durchführung sämtlicher Kompensations- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen in Bezug auf den Artenschutz, ist durch eine ökologisch orientierte Fachbauleitung / Umweltbaubegleitung sicherzustellen.

Im Rahmen dessen sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- regelmäßige Kontrolle der Baustelle auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tiere; ggf. ist die Ausweisung von Tabuzonen vorzunehmen, die nicht befahren werden dürfen,

- Kontrolle der Baustelle auf Individuen der Wechselkröte,
- Kontrolle der Baustelle auf Individuen der Zauneidechse,
- Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Fledermausquartiere,
- Kontrolle auf Freinester der Haselmaus in Hecken- und Gehölzbeständen
- Kontrolle der Bunker vor den Sanierungsarbeiten auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tiere (insb. die Arten Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Waldkauz).

1.12 V6 Aufstellen eines Reptilienzauns

Es wird angeordnet, dass im Baustellenbereich innerhalb von Lebensräumen der Zauneidechse ein Reptilienzaun (HDPE-Folie) zum Schutz der Zauneidechse aufzustellen ist. Der Zaun ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten und spätestens ab dem 1. März zu errichten und während der gesamten Aktivitätszeit der Zauneidechse bis einschließlich 30. Oktober funktionsfähig zu unterhalten. Ziel der Maßnahme ist es, das Einwandern von Zauneidechsen während ihrer Aktivitätszeit zu verhindern.

1.13 V7 Abfangen und Umsiedlung der Zauneidechse in ein ausgewiesenes Ersatzhabitat

In bau- und anlagebedingt beanspruchten Bereichen des Vorhabens sind die Zauneidechsen einzufangen und in geeignete Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs umzusiedeln (Ersatzhabitate, vgl. A4 in **Anlage 7, Plan 3 „interne Maßnahmen“**).

Zur Erzielung einer hohen Fangquote sind vor der Inanspruchnahme des Lebensraums möglichst mehrere Fangdurchgänge während der Hauptaktivitätsphase der Eidechsen durchzuführen, und zwar im Zeitraum April bis Mai vor der Eiablage bzw. August bis Oktober nach der Eiablage.

Die Reptilien sind zu fangen und in das jeweilige Ersatzhabitat umzusiedeln. Zur Vermeidung einer Rückwanderung der Tiere ist das Ersatzhabitat zunächst durch einen Reptilienschutzzaun einzuzäunen, der mindestens ein Jahr nach Abschluss der Umsiedlung zu erhalten ist.

1.14 V8 Aufstellen eines Amphibienzauns

Während der Bauphase ist im Bereich des Hauptbunkerfeldes zur Aktivitätszeit der Wechselkröte im Zeitraum vom 15. März bis einschließlich 1. Juli ein temporärer Amphibienzaun aufzustellen. Die genaue Lage und Ausführung des Zauns sind vor Beginn der Bauarbeiten mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Der Zaun ist während des gesamten genannten Zeitraums funktionsfähig zu unterhalten, um das Einwandern von Wechselkröten in den Baustellenbereich wirksam zu verhindern.

1.15 V9 Einrichtung von Querungshilfen

Es wird angeordnet, dass zur Sicherstellung der Durchlässigkeit für Wildkatzen und andere Säugetiere Querungshilfen eingerichtet werden (). Aus Gründen der militärischen Sicherheit sind die Querungshilfen im vorliegenden Fall mit anzulegen. Darüber hinaus stehen zur Querung des Zaunes für die Wildkatze zur Verfügung.

Die Wirksamkeit der geplanten Querungshilfen ist im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen.

1.16 V10 Regelung und Reduzierung der Beleuchtung

Zum Schutz der Insektenfauna, der Fledermäuse und der Wildkatze sind nächtliche Beleuchtungen im Plangebiet möglichst zu unterlassen.

Zur Minimierung der Lichtimmissionen am Rand der Baufelder sind geeignete Abschirmungen der Lichtquellen in Richtung Wald vorzunehmen. Der Lichtstrahl ist senkrecht zum Boden zu richten; die Lampe ist nach außen abzuschirmen. Ein direktes Anstrahlen von Waldrändern ist zu vermeiden.

Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Wo möglich, sind Infrarotstrahler einzusetzen; sicherheitsrelevante Bereiche sind hiervon ausgenommen.

1.17 V11 Regelung Lärm (Reduzierung in den Nachtstunden)

Es wird angeordnet, dass innerhalb der Liegenschaft in den Nachtstunden der Fahrbetrieb auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken ist. Ausgenommen hiervon sind notwendige Tätigkeiten, die aus dienstlichen Gründen ausschließlich in den Nachtstunden ausgeführt werden können und sicherheitsrelevante Tätigkeiten.

1.18 V12 Regelung der Geschwindigkeit (zur Lärmreduzierung)

Auf dem gesamten Gelände der Liegenschaft ist möglichst eine Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometern pro Stunde einzuhalten. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung dient der Vermeidung von straßenverkehrsbedingten Kollisionen und zur Reduzierung von Lärmemissionen zum Schutze der Wildkatze.

1.19 V13 Erhalt aller erfassten Habitatbäume

Alle im Zuge der Erfassungen festgestellten Habitatbäume innerhalb der Liegenschaft sowie außerhalb sind dauerhaft zu sichern. Ziel dieser Maßnahme ist der Erhalt potenzieller Fledermausquartiere sowie potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Höhlenbrüter.

Sofern dies im Einzelfall der Verkehrssicherung im Zuge der militärischen Nutzung widerspricht, ist die Fällung unter Belassen als liegendes Totholz vorzunehmen.

1.20 V14 Kontrolle von Habitatbäumen mit großvolumigen Höhlungen (zugleich Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Donnersberg“ (FFH-6313-301))

Es wird angeordnet, dass alle Habitatbäume mit großvolumigen Höhlungen im Zeitraum September und Oktober vor der geplanten Fällung von fachkundigen Personen auf den Besatz durch geschützte Tierarten zu kontrollieren sind. Wird kein Besatz festgestellt, sind die Höhlungen unverzüglich fachgerecht zu verschließen. Das Verschließen hat so zu erfolgen, dass für ggf. in der Höhle befindliche Tierarten das Verlassen des Quartiers möglich bleibt, beim Anflug jedoch die Landung am oder im Höhleneingang verhindert wird. Bäume mit nicht verschließbaren Baumhöhlen sind schonend mit Motorsäge und Seilzug zu fällen. Die Baumhöhlen sind auf dem Boden auf Besatz zu überprüfen.

1.21 V15 Sicherung und Versetzen der Hirschkäferbrutbäume (zugleich Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Donnersberg“ (FFH-6313-301))

Im Eingriffsbereich wurden die Habitatbäume Nr. 75, 77 und 112 als potenzielles Bruthabitat des Hirschkäfers identifiziert. Die Habitat- bzw. Brutbäume sind von vorhabenbedingten Fällungen im Bereich der Baufelder BF02 und BF08 betroffen.

Im Zuge der Rodungsmaßnahmen sind die Stämme der drei Bäume zu sichern und in den unmittelbar angrenzenden verbleibenden Waldbestand als liegendes Totholz zu verbringen.

Zudem ist ein Ausgraben und Ausheben der Wurzelstubben (ca. 1,0 m um den Stamm) vorzunehmen sowie ein Wiedereingraben im angrenzenden Waldbestand durchzuführen.

1.22 V16 Umsiedlung von Ameisennesthügeln

Im Eingangsbereich des Hauptlagers wurden vier Nesthügel der kahlrückigen Waldameise festgestellt. Die Art ist nach BNatSchG als besonders geschützt eingestuft. Die Nesthügel sind im Frühjahr nach der Sonnungsperiode (Ab Anfang März bis spätestens Mitte Mai) durch geschultes Fachpersonal aus dem Eingriffsbereich umzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Königinnen in der Nestkuppel.

Als Ersatzstandorte sind Flächen mit gleicher Habitatausstattung und gleichen Lichtverhältnissen in Abstimmung mit dem Bundesforst zu wählen.

Sofern das Umsiedlungszeitfenster nicht eingehalten werden kann, sind die Nesthügel während der Rodung durch die Aufstellung von stabilen Schutzzäunen (feste Bauzäune,

Holzzäune) in ausreichendem Abstand zu schützen und in der folgenden Frühjahrsperiode umzusiedeln.

1.23 Eingriffsermittlung

Möglichkeiten weiterer Eingriffsreduzierungen sind im Rahmen der fortlaufenden und konkretisierenden Planungsschritte regelmäßig zu überprüfen. Eine Abschlussbilanzierung ist nach Vorlage der endabgestimmten Ausführungsplanung zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.24 Notfall- und Havarieplan für die Bau- und Betriebsphase

Der Vorhabenträger hat für die Bau- sowie auch für die Betriebsphase einen Notfall- und Havarieplan zu erstellen, durch den gewährleistet wird, dass im Falle eines Unfalls oder eines unvorhergesehenen Ereignisses unverzüglich geeignete Maßnahmen eingeleitet werden, die insbesondere eine Kontamination des Grundwassers sowie sonstige Umweltschäden ausschließen. Das Konzept ist der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

2.1 A1 Ausweisung von 14 Habitatbaumgruppen

Zur Kompensation der Eingriffe in höhlenreiche Waldbestände sowie als Ersatz für höhlenbewohnende Arten, u. a. Schwarzspecht und Mittelspecht, sind innerhalb der Maßnahmenflächen K4 und K5 (vgl. **Anlage 7, Plan 3 „interne Maßnahmen“**) im Umfeld des Hauptbunkerfeldes insgesamt 14 Habitatbaumgruppen auszuweisen.

Sofern dies im Einzelfall der Verkehrssicherung im Zuge der militärischen Nutzung widerspricht, ist die Fällung unter Belassen als liegendes Totholz vorzunehmen; in diesem Fall sind alternative Baumgruppen auszuweisen.

2.2 A3a Montage Vogelnistkästen (CEF-Maßnahme)

Zur Kompensation der Lebensraumverluste von drei Grauschnäpperrevieren sowie eines Starenreviers sind insgesamt acht Vogelnistkästen (sechs Nischenbrüterkästen und zwei Starenkästen) im Bereich der Maßnahmenflächen K4 und K5 (vgl. **Anlage 7, Plan 3 „interne Maßnahmen“**) westlich und östlich des Hauptbunkerfeldes aufzuhängen.

2.3 A3b Montage von 90 Vogelnistkästen

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von insgesamt 45 Revieren, darunter zwei Reviere der Hohltaube, von Höhlenbäumen baumhöhlenbewohnender Vogelarten (Bachstelze,

Blaumeise, Buntspecht, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldkauz) sind im Bereich der Maßnahmenflächen K4 und K5 (vgl. **Anlage 7, Plan 3 „interne Maßnahmen“**) im Umfeld des Hauptbunkerfeldes insgesamt 86 Universalhöhlen sowie vier Hohltaubenkästen (insgesamt Vogelnistkästen) aufzuhängen.

2.4 A3c Montage von 78 Fledermausrundhöhlen (zugleich Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Donnersberg“ (FFH-6313-301))

Zur Kompensation unvermeidbarer Höhlenbaumverluste sind Fledermausrundhöhlen als Ersatzquartiere vor Beginn der Rodungsarbeiten zu installieren.

Die Anbringung der Fledermauskästen darf nicht in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereichs erfolgen; ein Mindestabstand von 50 m ist einzuhalten. Jedoch ist ein räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem betroffenen Bereich sicherzustellen.

Die geeigneten Standorte für die Ersatzquartiere sind Plan Nr. 3 (vgl. **Anlage 7, Plan 3 „interne Maßnahmen“**) zu entnehmen und mit der SGD Süd sowie dem Bundesforst abgestimmt.

2.5 A4 Anlage eines Ausweichhabitats für die Zauneidechse

Der Lebensraum der Population der Zauneidechse im Bereich des Eingangsbereiches wird vorhabenbedingt beansprucht. Für den hierdurch verursachten Verlust ist ein Ersatzhabitat mit einer Größe von 6.000 m² im Bereich Northpoint zu schaffen bzw. der dortige Lebensraum entsprechend zu optimieren. Die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen sind zu fangen und in das Ersatzhabitat umzusiedeln.

Die Reptilienhabitate müssen eine sonnenexponierte Lage aufweisen und auf engem Raum folgende Teilstrukturen enthalten:

besonnte Flächen oder Strukturen (z. B. Steine, Totholz) als Sonnenplätze, fugen- bzw. spaltenreiche Kleinstrukturen (z. B. Steinschüttungen, Holzhaufen, Erdlöcher) als Tagesverstecke und (bei ausreichender Tiefe) Winterquartiere, grabbare Substrate (z. B. Sand) für die Eiablage sowie Vegetationsflächen (z. B. lockere Krautfluren, Staudenfluren, Gehölzsäume) zur Nahrungsversorgung.

Auf der Maßnahmenfläche sind mindestens zehn Zauneidechsenrefugien (Totholzhaufen mit vorgelagerter Sandlinse, Stammabschnitte von 2–3 m Länge) anzulegen. Bei der Ausführungsplanung ist sicherzustellen, dass keine Totholzstrukturen im Bereich der Freihaltfläche für den Kranausleger angelegt werden.

Die Wiesenfläche ist durch eine extensive Streifenmahd zu pflegen, wobei mit dem Mähgerät maschinenbreite Bahnen zu ziehen sind und jeweils nur jede zweite Bahn abgemäht wird.

Die angelegten Zauneidechsenrefugien sind mehrmals jährlich durch Mahd freizustellen und offenzuhalten.

2.6 A5 Anlage von beeren- und nussreichen Waldmänteln für die Haselmaus (zeitgleich-FCS-Maßnahme)

Zur Abschätzung der Revierzahl der Haselmaus wurde die Fläche des potenziellen Lebensraums der Art auf 19 ha bestimmt. Da adulte Haselmäuse standorttreu sind und Streifgebiete von bis zu 1 ha nutzen, ist von insgesamt 19 Revieren auszugehen. Diese sind durch die Anlage von beeren- und nussreichen Waldmänteln auf einer Fläche von insgesamt 19 ha zu kompensieren.

Im Anschluss an den Waldrand (K12) ist parallel zum neuen Postenweg sowie entlang der in Plan 3 gekennzeichneten Maßnahmenflächen A5 (vgl. **Anlage 7, Plan 3 „interne Maßnahmen“**) ein zusätzlicher Streifen buchtartig aufzulichten und anschließend mit Sträuchern zu unterpflanzen. Der Strauchmantel soll eine Breite von ca. 5–10 m aufweisen.

Die Gehölzflora ist in einer gemischten, möglichst uneinheitlichen Zusammensetzung herzustellen, sodass die erforderlichen Nahrungskomponenten (Pollen, Nektar, fettreiche Samen, Früchte) über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmaus zur Verfügung stehen.

Hierzu sind u. a. folgende Arten geeignet und zu verwenden: Hasel, Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt.

2.7 A6 Montage von 38 Ersatznistkästen für die Haselmaus

Es sind 38 Ersatznistkästen in den in Plan Nr. 3 gekennzeichneten Bereiche für die Haselmaus zu montieren (vgl. Anlage 7 der Antragsunterlagen, Plan 3 „interne Maßnahmen“).

Die für die Kastenexposition ausgewählten Waldflächen sollen strukturell als Nahrungshabitat geeignet, zusammenhängend und mindestens 20 ha groß sein.

Zur Vermeidung einer Nutzung der Kästen durch Fremdnutzer wie Garten- oder Siebenschläfer sind spezielle Kastentypen mit einer Öffnung bis 26 mm zu verwenden.

Die Haselmauskästen sind jährlich zu reinigen.

2.8 A7 Anlage von vier Geheckplätzen für die Wildkatze

Es wird angeordnet, dass im Norden der Liegenschaft in störungsarmen Waldflächen insgesamt vier Geheckplätze für die Wildkatze anzulegen sind. Die Geheckplätze sind durch

das Anlegen großvolumiger Holz- oder Wurzelhaufen mit einer Grundfläche von etwa drei mal drei Metern und einer Höhe von etwa zwei Metern zu errichten und mit Reisig abzudecken. Die genauen Standorte der Geheckplätze sind in Zusammenarbeit zwischen der Umweltbaubegleitung und dem Bundesforst festzulegen. Eine Kombination mit der Ausweisung von Habitatbaumgruppen ist vorzusehen.

2.9 A8 Dauerhafte Sicherung von Fledermausquartierbäumen

Alle bekannten Fledermausquartierbäume im Umkreis von 5 Kilometern um die Liegenschaft (F1 bis F45, hierfür siehe **Anlage 7 der Antragsunterlagen, Anhang 2, S. 166**) sind dauerhaft zu sichern. Eine forstliche Entnahme dieser Bäume ist unzulässig. Sollte im Einzelfall aus Gründen der Verkehrssicherung aufgrund der militärischen Nutzung ein Baum nicht als stehendes Totholz erhalten werden können, ist dieser an Ort und Stelle als liegendes Totholz zu belassen und bei Bedarf eine Totholzinsel auszuweisen. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung durchzuführen.

2.10 A9 Bunkeroptimierung für Fledermäuse

Es wird angeordnet, dass zur Kompensation des Quartierverlustes insgesamt vier Bunker aus der regelmäßigen Nutzung genommen werden und für Fledermäuse als weiterhin bestehendes Quartier wie folgt optimiert werden:

- Verbesserung der klimatischen Eigenschaften des Quartiertraumes durch Einbringung von feuchter Erde
- Entfernung von Gittern und Netzen vor Lüftungsöffnungen und Schaffung von Einflugschlitzten im Eingangstor
- Vorhandene Störungen durch Zugang von Menschen und Fressfeinden verhindern
- keine Beleuchtung in der Umgebung der Bunkerstandorte
- Anbringen von zusätzlichen Hangplätzen innerhalb der Bunke (z. B. durch Fledermaushohlblocksteine)
- Anlage einer Pufferzone von 100 m um die Bunkerstandorte in der eine störungsarme Waldnutzung stattfindet.

2.11 A10 Montage von 4 Überwinterungskästen für Fledermäuse

Es sind vier Überwinterungskästen für Fledermäuse an vitalen Laubbäumen innerhalb der Maßnahmenfläche K4 (vgl. **Anlage 7, Plan 3 „interne Maßnahmen“**) zu montieren.

2.12 A11 Montage von 72 Spaltenquartieren für Fledermäuse

Es sind 72 Spaltenquartiere für Fledermäuse an Bunkern oder Laubbäume innerhalb der im Plan Nr. 3 als A11 gekennzeichneten Waldbestände (vgl. **Anlage 7, Plan 3 „interne Maßnahmen“**) zu montieren.

3. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)

3.1 A2b Schaffung und Erhalt Habitatstrukturen Waldschnepfe

Es wird angeordnet, dass im Wald eine zusammenhängende Fläche von etwa 10 Hektar so zu entwickeln ist, dass darin Habitatstrukturen für zwei Brutreviere der Waldschnepfe dauerhaft geschaffen und erhalten werden.

3.2 A2c Schaffung und Erhalt Habitatstrukturen

Auf einer Waldfläche von mindestens 20 Hektar sind Habitatstrukturen für Wildkatze und Fledermäuse zu schaffen. Dies geschieht durch die gezielte Ausweisung von Habitatbäumen, die dauerhafte Altholzsisicherung und die Ausweisung von Totholzinseln.

3.3 A5 Anlage von 19 ha beeren- und nussreichen Waldmänteln (Haselmaus) (zeitgleich CEF-Maßnahme)

Es wird angeordnet, dass auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mindestens 19 Hektar beeren- und nussreiche Waldmäntel anzulegen und dauerhaft zu erhalten sind, um den Lebensraum und die Revierzahl der Haselmaus auszugleichen. Diese Waldmäntel müssen so gestaltet werden, dass sie als hochwertiger Ersatzlebensraum für mindestens 19 Haselmausreviere dienen und die spezifischen Habitatansprüche der Art mit einem dichten Angebot an Beeren- und Nussgehölzen erfüllen.

3.4 Weitere Maßnahmen und Monitoring

3.4.1 A2a Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen

Es sind im Wald zwei Habitatsstrukturen für zwei Brutreviere des Pirols und vier Brutreviere des Waldlaubsängers zu schaffen und zu erhalten. Dies entspricht der Maßnahme K4 (45,55 ha).

3.4.2 A12 Durchführung Monitoring

Es wird angeordnet, dass während der Bauphase sowie in den Jahren 1, 3, 5 und 10 nach Abschluss des Umbaus der Liegenschaft ein Monitoring durchzuführen ist. Dabei ist die Nutzung der installierten Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Zusätzlich ist die Entwicklung der Zauneidechsen auf der hierfür vorgesehenen Ausgleichsfläche fortlaufend zu erfassen. Die Entwicklung der Wildkatzenpopulation im Gebiet ist durch Lockstockanalysen und Fotofallen zu überwachen. Sollten die Ergebnisse zeigen, dass die angestrebten Schutz- und Ausgleichsziele nicht erreicht werden, sind zusätzliche oder modifizierte Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

4. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

4.1 K1 Teilentsiegelung durch Rückbau asphaltierte Wege und Plätze zu Schotterwegen/Schotterflächen

Im südwestlichen Bereich der Liegenschaft sind vorhandene asphaltierte Fahrwege und Plätze im Flächenumfang von 1,2 ha bis auf den Unterbau zurückzubauen.

4.2 K2 Entsiegelung durch Rückbau asphaltierte Wege zu Erdwegen

Im Umfeld des Hauptbunkerfeldes sind mit einem Flächenumfang von 0,634 ha asphaltierte Wege in Erdwege zurückzubauen.

4.3 K3 Waldumbau von Nadelforst zu Laubmischwald (zugleich Maßnahme zur Gewährleistung des Zusammenhangs (Kohärenz) des Natura 2000 Netzes)

Auf einer Fläche von 1,37 ha im Bereich Abt. 9a2/8 (+1) sind Douglasien und Fichten über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren zu entnehmen. Durch kontinuierliches, femelartiges Nachlichten sowie truppweise Pflanzung von Traubeneiche und Buche wird der Wald umgebaut. Ziel ist die Entwicklung von Beständen des Lebensraumtyps 9110 und/oder 9130. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

4.4 K4 Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald im Hauptlager (zugleich Maßnahme zur Gewährleistung des Zusammenhangs (Kohärenz) des Natura 2000 Netzes)

Die Maßnahme dient der Schaffung und dem Erhalt vielfältiger Waldstrukturen auf einer Fläche von 45,44 ha im Bereich Abt. 8a1, 8b1, 7a1, 7b1, 7c2, 7c3, 9a3, 9b1/b2. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

Altholzanteile sind zu belassen, wobei insbesondere alte Eichen- und Buchenbestände zu erhalten sind. Habitatbäume sind zu schaffen und zu sichern, sodass ein Entwicklungsziel von mindestens sechs Habitatbäumen je Hektar erreicht wird. Zur Erhöhung der Standzeit sind einzelne Buchen ohne Habitatbaumqualität zu entnehmen.

Der Bestockungsgrad ist leicht abzusenken, um mindestens drei Waldentwicklungsphasen sowie eine erhöhte Raumstruktur zu erreichen.

Der Totholzanteil ist durch das Belassen von stehendem Totholz sowie durch die Anreicherung von liegendem Totholz auf mehr als drei Stück Starktotholz je Hektar zu erhöhen,

wobei Arbeitsschutz und Zugänglichkeit der Fläche zu berücksichtigen sind. Sofern Belange der Verkehrssicherung im Zusammenhang mit der militärischen Nutzung entgegenstehen, sind entsprechende Bäume zu fällen und als liegendes Totholz auf der Fläche zu belassen.

4.5 K5 Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald (Nutzungsverzicht) (zugleich Maßnahme zur Gewährleistung des Zusammenhangs (Kohärenz) des Natura 2000 Netzes)

Auf einer Fläche von 10,40 ha im Bereich Abt. 9c1, 8c1, 8c2 ist die forstliche Bewirtschaftung aufzugeben. Wenn dies trotz der geplanten 20 Meter Abstand vom Außenzaun im Einzelfall der Verkehrssicherung am Außenzaun der militärisch genutzten Liegenschaft widerspricht, erfolgt die Fällung unter Belassen als liegendes Totholz. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

4.6 K6 Montage von 8 Kleinsäugerquartieren

Als Ausgleich für die Lebensraumverluste des Gartenschläfers sind 8 Kleinsäugerkästen (z. B. Allgemeiner Schläferkobel 1KS der Firma Schwegler) am Waldrand im Norden des Plangebietes aufzuhängen. Die Kästen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

4.7 K7 Optimierung des Ringelnatterlebensraumes

Der an den Tümpel angrenzende Waldbestand ist durch die Entnahme von Einzelbäumen in einem Umkreis von mindestens 30 m deutlich aufzulichten. Der Tümpel ist flächenmäßig um 25 % zu vergrößern. Am Ufer sind Totholzhaufen sowie Steinschüttungen aus Sandsteinen als zusätzliche Versteckmöglichkeiten für die Ringelnatter anzulegen.

4.8 K8 Montage von 22 Siebenschläferkästen

Zur kurzfristigen Kompensation der Lebensraumverluste für den Siebenschläfer sind entlang von mehreren Waldrandabschnitten spezielle Siebenschläferkästen (z. B. ZK MU 01 Siebenschläferkasten der Firma vivara pro) zu installieren. Es sind mehrere Kästen in einem Abstand von etwa 15 Metern in einer Höhe von ca. 1,5 m aufzuhängen.

4.9 K9 Auflockerung und Wiederbegrünung von temporär beanspruchten Flächen

Der Boden von temporär genutzten Flächen im Arbeitsbereich ist nach Abschluss der Bauarbeiten durch Tiefenlockerung aufzulockern, um vorhandene Verdichtungen zu beseitigen, und fachgerecht mit Oberboden abzudecken. Die Flächen sind durch Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern unter Verwendung von Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu begrünen. Vor der Ausführung ist ein

Herkunftsnachweis des Saatgutes vorzulegen. Die Ansaatmenge pro Quadratmeter ist entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers zu wählen. Entwickelt werden sollen folgende Flächen:

- [REDACTED]: 25,66 ha
- [REDACTED]: 1,40 ha
- [REDACTED]: 9,17 ha
- [REDACTED]: 1,98 ha

4.10 K10 Naturnahe Ausgestaltung der Regenrückhaltebecken

Die Regenrückhaltebecken sind nach der Freistellung und Reaktivierung wieder möglichst naturnah entsprechend dem Ist-Zustand zu gestalten. Die Gestaltung ist mit flach ausgebildeten Ufer- und Vegetationsabschnitten auszuführen. Hierzu ist eine Initialbepflanzung mit Schilf in einem Umfang von mindestens 10 m² vorzunehmen. Bei Pflegearbeiten sind vorhandene Schilf- und Röhrichtflächen auszusparen.

4.11 K11 Wiederaufforstung von temporär genutzten BE-Flächen

Im Bereich der temporär beanspruchten Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Abschluss der Bauphase eine Tiefenlockerung des Bodens sowie eine Wiederandeckung mit Oberboden durchzuführen.

In Abstimmung mit dem Bundesforst ist in den Baustelleneinrichtungsflächen BE-01 bis BE-07f ein Buchenmischwald mit einem hohen Eichenanteil von etwa 35 % zu entwickeln. Der Umfang der hierfür vorgesehenen Fläche beträgt rund 14,61 ha.

Zur Vermeidung von Wuchshemmnissen sind bodenvorbereitende Maßnahmen durchzuführen, insbesondere zur Beseitigung von Verdichtungshorizonten, beispielsweise im Bereich der Pflugsohle. Der im Zuge der Baumaßnahme getrennt gelagerte Waldboden ist aufgrund seines hohen Gehalts an Mykorrhizapilzen gezielt auf den zur Aufforstung vorgesehenen Flächen auszubringen.

Bei der Festlegung des Artenspektrums der Baum- und Straucharten sind neben den standörtlichen Bedingungen wie Nährstoff- und Wasserversorgung auch die Exposition sowie der räumliche Zusammenhang mit bestehenden Gehölzflächen zu berücksichtigen. Die flächenbezogene Artenzusammensetzung ist in Abstimmung mit dem Bundesforst festzulegen.

4.12 K12 Entwicklung von Waldrändern

In den Flächen BF01 bis BF09 sind unter Berücksichtigung eines Abstands von mindestens 5 m zu Gebäuden gestufte Waldränder als Übergang zu den angrenzenden Waldbestän-

den zu entwickeln. Waldränder sind ebenfalls im Umfeld der Bunker im Bereich des Hauptbunkerfeldes außerhalb des eigentlichen Bunkerfeldes, entlang des Außenzaunes sowie im Bereich der Rückhaltebecken herzustellen.

Die Waldränder sind bei ausreichendem Platzangebot idealerweise aus drei unregelmäßig ineinander übergehenden Zonen aus Kräutern, Sträuchern und Bäumen II. Ordnung aufzubauen. Rund 20 % der Waldrandflächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Randausbildung ist unregelmäßig auszuführen, um den Randlinieneffekt zu erhöhen. Zur Förderung der Strukturvielfalt ist eine Kernzone aus verschiedenen einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten in gruppenweiser Pflanzung anzulegen. Bei engen Platzverhältnissen kann davon abgewichen werden.

Abweichend davon erfolgt die Waldrandentwicklung entlang des Postenweges durch Umgestaltung des bestehenden Waldrandes analog der Maßnahmenbeschreibung A5.

Bei der Festlegung des Artenspektrums sind flächenbezogen neben den Standortbedingungen wie Nährstoff- und Wasserversorgung auch die Exposition sowie der räumliche Zusammenhang mit bestehenden Gehölzflächen zu berücksichtigen. Die flächenbezogene Artenzusammensetzung ist in Abstimmung mit dem Bundesforst festzulegen.

Folgende Flächen sind zu entwickeln:

- BF01-BF09, Waldrand (30m): 3,62 ha
- Waldrand [REDACTED]: 2,91
- Waldrand Baufeld RRB-West: 0,13 ha
- Waldrand [REDACTED]: 1,65 ha

4.13 K13 Entwicklung von Waldinnen- und Außensäumen

Im Bereich der temporär beanspruchten Flächen entlang des Außenzaunes, im Bereich der Leitungstrassen sowie im Bereich der Zufahrtsstraßen zu den Rückhaltebecken sind nach Abschluss der Bauphase eine Tiefenlockerung des Bodens sowie eine fachgerechte Wiederandeckung mit Oberboden durchzuführen. Die Flächen sind anschließend durch Ansaat von Gras-Stauden-Mischungen als Landschaftsrasen unter Verwendung von Regiosaatgut (Ursprungsgebiet 9: Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu begrünen. Die begrüneten Flächen sind extensiv mit ein- bis zweischüriger Mahd pro Jahr zu pflegen.

Entlang des Außenzaunes (Wartungsweges) erfolgt die Saumentwicklung durch Sukzession. Eine Einsaat ist dort nicht vorzusehen.

Folgende Flächen werden entwickelt:

- Waldsaum entlang Zufahrt RRB: 0,79 ha

- Waldsaum-Leitungen: 0,51 ha
- Saum Zaun Verwaltungsbereich: 0,38 ha

4.14 K14 Entwicklung von Offenlandbiotoptypen

Im Bereich der sanierten und neuen Munitionslagerhäuser ist nach Abschluss der Bauphase eine Begrünung der Erdüberdeckung durch Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräuteranteil (Regiosaatgut, Ursprungsgebiet 9: Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) vorzunehmen. Gleiches ist für die Mulden, die Böschungsflächen sowie die Freiflächen im Verwaltungsbereich umzusetzen. Folgende Flächen werden entwickelt:

- [REDACTED]: 25,66 ha
- [REDACTED]: 1,40 ha
- Grünflächen, Mulden: 9,17 ha
- Böschungen: 1,98 ha

4.15 N1 Entsiegelung und Aufforstung des ehemaligen Verwaltungsbereichs (zugleich Maßnahme zur Gewährleistung des Zusammenhangs (Kohärenz) des Natura 2000 Netzes)

Alle befestigten Flächen und Gebäude einschließlich Unterbau sowie der Militärzaun sind vollständig zurückzubauen. Der Boden ist anschließend tiefenzulockern, eine vegetations-taugliche Bodenschicht ist herzustellen und bei Bedarf ist eine Rekultivierungsschicht aufzubringen. Entwicklungsziel ist ein Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110).

Die Flächen sind zunächst durch natürliche Sukzession zu einem vorwaldartigen Bestand zu entwickeln, wobei bei Bedarf eine leichte Initialpflanzung geeigneter Sukzessionsbaumarten, wie Sandbirke, Zitterpappel, Weide oder Kiefer, vorzunehmen ist. Sobald der Vorwald ein walddtypisches Innenklima mit ausreichendem Frostschutz und Schirmwirkung entwickelt hat, sind Buchen sowie standortgerechte Mischbaumarten klumpenartig einzubringen.

Zur Förderung der FFH-Zielarten sind geeignete Habitatstrukturen im Wald zu schaffen, insbesondere Jagdhabitate sowie Austausch-, Wander- und Ausbreitungssachsen für die Bechsteinfledermaus und die Wildkatze. Hierzu sind durchschnittlich etwa 7 m breite, buchtig auszugestaltende Waldinnensäume anzulegen, die einmal jährlich zu pflegen sind.

Abweichend hiervon ist in einer kleinflächigen Teilfläche im Südwesten die Naturverjüngung zu fördern und auf einer Teilfläche eine Waldwiese mit einmal jährlicher Pflege herzustellen, die als Habitatentwicklungsmaßnahme insbesondere für die Wildkatze dient.

Die Maßnahme umfasst eine Gesamtfläche von 6,1 ha, davon entfallen 3,0 ha auf Entsiegelungsflächen. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

4.16 N2 Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald (zugleich Maßnahme zur Gewährleistung des Zusammenhangs (Kohärenz) des Natura 2000 Netzes)

Auf einer Fläche von 1,51 ha im Bereich Abt. 1 a1/16(+1) sind Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Waldstrukturen gemäß umzusetzen. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

Altholzanteile sind zu belassen, wobei insbesondere alte Eichen- und Buchenbestände zu erhalten sind. Habitatbäume sind zu schaffen und zu sichern, sodass ein Entwicklungsziel von mindestens sechs Habitatbäumen je Hektar erreicht wird. Zur Erhöhung der Standzeit sind einzelne Buchen ohne Habitatbaumqualität zu fällen.

Zur Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen ist der Bestockungsgrad leicht abzusenken, mit dem Ziel, mindestens drei Waldentwicklungsphasen sowie eine erhöhte Raumstruktur zu erreichen. Der Totholzanteil ist durch das Belassen von stehendem Totholz sowie durch die Anreicherung von liegendem Totholz auf mehr als drei Stück Starktotholz je Hektar zu erhöhen, wobei Arbeitsschutz und Zugänglichkeit der Fläche zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ist die Naturverjüngung standortgerechter, heimischer Baumarten gezielt zu fördern.

4.17 N3 Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald (zugleich Maßnahme zur Gewährleistung des Zusammenhangs (Kohärenz) des Natura 2000 Netzes)

Auf einer Fläche von 2,80 ha im Bereich Abt. 1 a5/15+1 sind Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Strukturen im Wald umzusetzen. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

Altholzanteile sind zu belassen, wobei insbesondere alte Eichen- und Buchenbestände zu erhalten sind. Habitatbäume sind zu schaffen und zu erhalten, um ein Entwicklungsziel von mindestens sechs Habitatbäumen je Hektar zu erreichen. Zur Erhöhung der Standzeit sind einzelne Buchen ohne Habitatbaumqualität zu entnehmen.

Zur Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen ist der Bestockungsgrad leicht abzusenken, mit dem Ziel, mindestens drei Waldentwicklungsphasen sowie eine erhöhte Raumstruktur zu erreichen. Der Totholzanteil ist durch das Belassen von stehendem Tot-

holz sowie durch die Anreicherung von liegendem Totholz auf mehr als drei Stück Starktotholz je Hektar zu erhöhen, wobei Arbeitsschutz und Zugänglichkeit der Fläche zu berücksichtigen sind. Zusätzlich ist die Naturverjüngung standortgerechter, heimischer Baumarten gezielt zu fördern.

4.18 N4 Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald (zugleich Maßnahme zur Gewährleistung des Zusammenhangs (Kohärenz) des Natura 2000 Netzes)

Auf einer Fläche von 2,47 ha im Bereich Abt. 1 b2/15+1 sind Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Strukturen im Wald umzusetzen. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

Altholzanteile sind zu belassen, wobei insbesondere alte Eichen- und Buchenbestände zu erhalten sind. Habitatbäume sind zu schaffen und zu sichern, sodass ein Entwicklungsziel von mindestens sechs Habitatbäumen je Hektar erreicht wird. Zur Erhöhung der Standzeit sind einzelne Buchen ohne Habitatbaumqualität zu fällen.

Zur Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen ist der Bestockungsgrad leicht abzusenken, mit dem Ziel, mindestens drei Waldentwicklungsphasen sowie eine erhöhte Raumstruktur zu erreichen. Der Totholzanteil ist durch das Belassen von stehendem sowie durch die Anreicherung von liegendem Totholz auf mehr als drei Stück Starktotholz je Hektar zu erhöhen, wobei Arbeitsschutz und Zugänglichkeit der Fläche zu berücksichtigen sind. Zusätzlich ist die Naturverjüngung standortgerechter, heimischer Baumarten gezielt zu fördern.

4.19 N5 Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald (zugleich Maßnahme zur Gewährleistung des Zusammenhangs (Kohärenz) des Natura 2000 Netzes)

Auf einer Fläche von 4,80 ha im Bereich Abt. 1 c4/16 (+1) sind Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Strukturen im Wald umzusetzen. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

Altholzanteile sind zu belassen, wobei insbesondere alte Eichen- und Buchenbestände zu erhalten sind. Habitatbäume sind zu schaffen und zu sichern, sodass ein Entwicklungsziel von mindestens sechs Habitatbäumen je Hektar erreicht wird. Zur Erhöhung der Standzeit sind einzelne Buchen ohne Habitatbaumqualität zu fällen.

Zur Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen ist der Bestockungsgrad leicht abzusenken, mit dem Ziel, mindestens drei Waldentwicklungsphasen sowie eine erhöhte Raumstruktur zu erreichen. Der Totholzanteil ist durch das Belassen von stehendem sowie

durch die Anreicherung von liegendem Totholz auf mehr als drei Stück Starktotholz je Hektar zu erhöhen, wobei Arbeitsschutz und Zugänglichkeit der Fläche zu berücksichtigen sind. Ergänzend ist die Naturverjüngung standortgerechter, heimischer Baumarten gezielt zu fördern.

4.20 N6 Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald

Auf einer Fläche von 1,29 ha im Bereich Abt. 1 b3/15 sind Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Strukturen im Wald umzusetzen. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

Altholzanteile sind zu belassen, wobei insbesondere alte Eichen- und Buchenbestände zu erhalten sind. Habitatbäume sind zu schaffen und zu sichern, sodass ein Entwicklungsziel von mindestens sechs Habitatbäumen je Hektar erreicht wird. Zur Erhöhung der Standzeit sind einzelne Buchen ohne Habitatbaumqualität zu fällen.

Zur Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen ist der Bestockungsgrad leicht abzusenken, mit dem Ziel, mindestens drei Waldentwicklungsphasen sowie eine erhöhte Raumstruktur zu erreichen. Der Totholzanteil ist durch das Belassen von stehendem Totholz sowie durch die Anreicherung von liegendem Totholz auf mehr als drei Stück Starktotholz je Hektar zu erhöhen, wobei Arbeitsschutz und Zugänglichkeit der Fläche zu berücksichtigen sind. Ergänzend ist die Naturverjüngung standortgerechter, heimischer Baumarten gezielt zu fördern.

4.21 H1 Waldoptimierungsmaßnahmen Lager Haide

Auf einer Fläche von 18,55 ha im Bereich der ehemaligen Liegenschaft Lager Haide (westl. Kirchheimbolanden) sind Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Strukturen im Wald umzusetzen. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

Altholzanteile sind zu belassen, wobei insbesondere alte Eichen- und Buchen-Habitatbäume zur Erhöhung der Standzeit zu schaffen und zu erhalten sind, mit einem Entwicklungsziel von mehr als sechs Habitatbäumen je Hektar. Zur Erreichung dieses Zieles sind Einzelbaumfällungen von Buchen vorzunehmen, die weder alt sind noch Habitatbaumqualitäten aufweisen.

Zur Erhöhung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen ist der Bestockungsgrad abzusenken, mit dem Ziel, mehr als zwei Waldentwicklungsphasen auszubilden und die Raumstruktur zu verbessern. Der Totholzanteil ist durch das Belassen von stehendem sowie

durch die Anreicherung von liegendem Totholz auf mehr als drei Stück Starktotholz je Hektar zu erhöhen, wobei der Arbeitsschutz sowie die Zugänglichkeit der Fläche, insbesondere zur Durchführung von Monitoring und weiteren Pflegemaßnahmen, zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus ist die Naturverjüngung standortgerechter, heimischer Baumarten gezielt zu fördern. Ergänzend sind Fledermauskästen zu installieren. Zusätzlich ist eine strukturreiche Waldrandgestaltung an den Außen- und Innenrändern der Flächen umzusetzen.

4.22 PF1 Neuanlage naturnaher, klimaresilienter Laubmischwälder mit strukturreichen Waldaußenrändern

Auf einer Fläche von 19,95 ha (Gemarkung Daubach, Eckweiler und Rehbach) ist eine Erstaufforstung von Eichen-Hainbuchenwald durchzuführen. Als Mischbaumarten sind standortabhängig Vogelkirsche, Winterlinde, Feldahorn und Esskastanie zu verwenden. Für eine Darstellung der betroffenen Fläche wird auf die detaillierte Maßnahmenbeschreibung in der **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

Aufkommende natürliche Sukzession von Birke, Aspe und Vogelbeere kann anteilig übernommen werden. In den Randbereichen sind ergänzend Straucharten wie Kornelkirsche, Wolliger Schneeball und Hundsrose vorzusehen.

Ein Teil der Aufforstungsflächen liegt im Randbereich des Daubachs und betrifft die Flurstücke 35, 91, 92/1 und 93. Im direkten Umfeld des Bachs sind auf einer Breite von etwa 15 m Initialpflanzungen von Schwarzerle und Weide vorzunehmen, um einen bachbegleitenden Erlenwald zu entwickeln.

Zum Schutz der Aufforstungsflächen ist ein Forstkulturzaun mit Knotengeflecht herzustellen und zu unterhalten.

5. Weitergehende Maßnahmen in Bezug zu den Natura 2000-Gebieten

5.1 Schutzmaßnahmen zum Erhalt von Quartierbäumen

Der Quartierbaum mit der Nummer 2020 am Rand des Baufeldes BF12 ist zu erhalten. Zum Schutz dieses Baumes vor Beschädigungen während der Bauzeit sind Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 zu ergreifen.

Darüber hinaus sind alle übrigen festgestellten Quartierbäume sowie alle festgestellten potenziellen Quartierbäume zu sichern und zu erhalten.

5.2 Zeitliche Begrenzung für die Durchführung von Rodungen

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermausarten (Anfang April bis Mitte/Ende August) durchzuführen.

Damit wird die Gefahr des Tötens von Tieren sowie der erheblichen Störung während der Reproduktionsphase vermieden.

5.3 Sicherung von Altbäumen

Zum Erhalt und zur Sicherung der Lebensraumqualität sind für den Schwarzspecht und den Mittelspecht jeweils geeignete Brutbäume für einen dauerhaften Erhalt zu markieren.

Hierzu sind Baumgruppen aus alten Baumexemplaren, vor allem alte Eichen und Buchen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 40 cm, zum Erhalt auszuwählen. Zur Verlängerung der Standzeit dieser markierten Baumgruppen ist eine Erhöhung der Umtriebszeiten durch eine extensive Kronenpflege vorzunehmen.

Die Ausweisung der Biotopbaumgruppen ist in Waldbeständen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsbereich durchzuführen, insbesondere in den nördlich des Munitionslagers befindlichen Eichen-Hainbuchen- oder Eichen-Buchenwäldern in der Reifephase.

5.4 Wiederherstellung von LRT-Beständen auf baubedingt beanspruchten Flächen

Im Bereich baubedingt beanspruchter LRT-Flächen (2,54 ha im Baufeld BE 07b, d, e und f) hat eine Wiederherstellung durch Wiederaufforstung zu erfolgen (Teilfläche von K11).

6. Forstrechtliche Maßnahmen

6.1 Kompensation im Bereich des Hauptlagers

6.1.1 K11 14,61 ha (zugleich Maßnahme Gewährleistung des Zusammenhangs (Kohärenz) des Natura 2000-Netzes)

Die temporär beanspruchten Baustelleneinrichtungsflächen sind auf einer Fläche von 14,61 ha wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung hat mit dem Entwicklungsziel eines Buchenmischwaldes basenarmer Standorte in alter Ausprägung zu erfolgen, wobei ein Eichenanteil von bis zu 35 % einzuhalten ist. Folgende Flächen sind betroffen (vgl. Flächen „K11“ in Anlage 8, Anlage 9.1 „Ausgleichsmaßnahmen im Hauptlager“):

BE 01	1.455 m ²
BE 02	3.450 m ²
BE 03	7.355 m ²

BE 05 +	103.530 m ²
BE 05 ++	16.940 m ²
BE 07 b	12.150 m ²
BE 07 d	5.540 m ²
BE 07 e	2.270 m ²
BE 07 f	2.204 m ²

6.1.2 K12 6,66 ha (zugleich Maßnahme Gewährleistung des Zusammenhangs (Kohärenz) des Natura 2000-Netzes)

An den Baufeldern BF01 bis BF09 sind Waldränder auf einer Fläche von insgesamt 6,66 ha wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung hat beginnend ab einer 5-Meter-Abstandszone um die Gebäude bis zu einem Abstand von 30 m zu den Gebäuden zu erfolgen und umfasst sowohl die Bereiche um beide Regenrückhaltebecken (RRB) einschließlich der Zufahrten als auch um die sogenannten „Waldbunker“ der genannten Baufelder.

Die Wiederaufforstung ist mit einer Waldinnenrandentwicklung durch Pflanzung standortgerechter, heimischer Strauch- und Baumarten 2. Ordnung durchzuführen. Betroffen sind folgende Flächen (vgl. **Flächen „K12“ in Anlage 8, Anlage 9.1 „Ausgleichsmaßnahmen im Hauptlager“** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026):

BF01-BF09, Waldrand (30m)	3,62 ha
Waldrand XXXXXXXXXX	2,91 ha
Waldrand Baufeld RRB-West	0,13 ha

6.1.3 K12 1,65 ha

Am Außenzaun ist auf einer Fläche von 4,17 ha eine Waldinnenrandgestaltung durchzuführen, und zwar durch eine naturnahe, buchtenartige, strukturanreichernde Pflanzung von fruchttragenden und nussreichen Sträuchern.

Für die Ausführung wird auf **Anlage 8, Anlage 10 „Kompensationsdarstellung Waldinnenrand Haselmaus Außenzaun“** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

6.1.4 K3

Auf einer Fläche von 1,37 ha ist ein Waldumbau eines ca. 90-jährigen Douglasienbestandes mit gleichaltriger Fichte mit einem Anteil von ca. 40 % sowie horstweise bis einzeln beigemischter ca. 40-jähriger Birke bzw. Roterle ist hin zu einem Buchen-Traubeneichen-Wald (pnV) durchzuführen.

Der Waldumbau hat durch die Entnahme der Nadelhölzer über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren zu erfolgen und ist als kontinuierliches, femelartiges Nachlichten auszugestalten.

Dabei sind Buchen- und Traubeneichen-Klumpen zu pflanzen sowie die Naturverjüngung beider Laubholzarten zu übernehmen. Der Waldumbau erfolgt auch mit dem Ziel, die Fläche des Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchen-Waldes zu mehren.

Es wird auf Flächen „K3“ in **Anlage 8, Anlage 9.1 „Ausgleichsmaßnahmen im Hauptlager“** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

6.2 Kompensation im Bereich Northpoint (N1)

Im Bereich Northpoint ist auf einer Fläche von 6,11 ha eine forstrechtliche Kompensation durchzuführen. Dabei ist auf einer Fläche von 3,04 ha eine Ersatzaufforstung ehemals versiegelter Plätze, Betriebswege und Einzelgebäude durchzuführen, mit dem Zielbiotop Hainsimsen-Buchenwald mit Eiche (LRT 9110) alter Ausprägung.

Auf einer weiteren Fläche von 0,481 ha ist die Entwicklung von Baumgruppen, Laubmischforsten und Gebüsch zu einem Hainsimsen-Buchenwald mit Eiche (LRT 9110) alter Ausprägung sicherzustellen.

Zudem ist auf einer Fläche von 2,53 ha eine Ersatzaufforstung von Brachflächen, krautigen Säumen und Ruderalstandorten zu einem Hainsimsen-Buchenwald mit Eiche (LRT 9110) alter Ausprägung vorzunehmen.

Auf einer Fläche von 0,06 ha ist die Entwicklung und Pflege einer Waldwiese durchzuführen.

Für eine Übersicht der Flächen wird auf **Anlage 8, Anlage 9.2 „Übersicht Ersatzaufforstungsflächen Kriegsfeld Northpoint“** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

6.3 Kompensation im Bereich Pferdsfeld (19,95 ha forstrechtliche Kompensation)

Im Bereich Pferdsfeld ist auf einer Fläche von 19,95 ha eine forstrechtliche Kompensation durchzuführen. Dabei ist auf einer Fläche von 5,51 ha eine Ersatzaufforstung von Ackerflächen durchzuführen, mit dem Ziel eines Eichenwaldes frischer Standorte, alter Ausprägung, unter Beimischung weiterer ökologisch wertvoller Laubbaumarten.

Auf einer weiteren Fläche von 14,44 ha ist eine Ersatzaufforstung eines Eichenwaldes frischer Standorte auf intensiv genutztem, frischen Dauergrünland vorzunehmen, ebenfalls unter Beimischung weiterer ökologisch wertvoller Laubbaumarten; je nach standörtlichen Bedingungen ist kleinflächig auch eine bachbegleitende Beimischung von Schwarzerle vorzusehen.

Für eine Übersicht der Flächen wird auf **Anlage 8, Anlage 9.3 „Übersicht Ersatzaufforstungsflächen Pfersfeld“** und **Anlage 8, Anlage 11 „Auflistung Ersatzaufforstungsflächen + Flurstücke Northpoint Pfersfeld“** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

III. Vollziehungsanordnung

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um der Bundeswehr zeitnah ausreichende Munitionslagerkapazitäten zur Verfügung zu stellen, damit sie ihren Verfassungsauftrag zur Landesverteidigung erfüllen kann

Ein zentraler Aspekt der Sicherstellung einer funktionsfähigen Landesverteidigung ist die Vorhaltung moderner, ausreichender und sicherer Munitionslagermöglichkeiten. Aufgrund der aktuellen durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verschärften sicherheitspolitischen Lage besteht die Notwendigkeit, Munition in quantitativ und qualitativ angemessenem Umfang verfügbar zu halten und hierfür geeignete Lagerkapazitäten bereitzustellen. Die zeitnahe Ausweitung der Munitionslagerkapazitäten ist für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr daher unerlässlich. Eine Verzögerung der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens würde die notwendige Anpassung der Lagerstruktur erheblich hinauszögern und könnte die Fähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigen, ihren Verteidigungsauftrag verlässlich zu erfüllen. Der Vollzug des Verwaltungsakts duldet daher keinen Aufschub.

Vor diesem Hintergrund besteht im konkreten Einzelfall ein qualifiziertes, einzelfallbezogenes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld ist für die Sicherstellung der Munitionsversorgung der Bundeswehr und damit für die Einsatzbereitschaft von besonderer Bedeutung; ein Zuwarten birgt demgegenüber erhebliche Risiken für die zeitgerechte Verfügbarkeit erforderlicher Munitionsbestände.

Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung überwiegt dieses besondere öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des von der Maßnahme betroffenen Beteiligten, vorläufig von der Umsetzung des Verwaltungsakts verschont zu bleiben. Etwaige mit der sofortigen Vollziehung verbundene Nachteile für den Betroffenen treten hinter die mit einer verzögerten Umsetzung verbundenen Beeinträchtigungen der Funktions- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr zurück. Angesichts des Gewichts der betroffenen Rechtsgüter – insbesondere der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Wahrung ihrer Bündnisfähigkeit – ist es nicht vertretbar, den Vollzug der Maßnahme bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens auszusetzen. Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse rechtfertigt daher ausnahmsweise den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

IV. Hinweise

Diese Verwaltungsentscheidung entfaltet keine Konzentrationswirkung und ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften – etwa nach Naturschutzrecht, Wasserrecht oder Baurecht – erforderlichen Genehmigungen. Diese sind – soweit erforderlich – von dem Vorhabenträger separat einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein bislang unbekannter archäologischer Objekte auf den Bauflächen nicht ausgeschlossen werden kann, sodass im Fall von unerwarteten Funden die gesetzlichen Meldepflichten greifen und der Landesarchäologie die Möglichkeit einzuräumen ist, erforderliche Rettungsgrabungen durchzuführen.

B.

Sachverhalt

Der Verwaltungsentscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

I. Vorgeschichte

In den 1950er Jahren diente der heutige Standort des Munitionslagers Kriegsfeld zunächst als Flugabwehrstellung der US-Streitkräfte. Ab 1960 errichteten die US-Streitkräfte an gleicher Stelle ein Munitionslager mit der Bezeichnung „Northpoint“.

Das Munitionshauptdepot in Kriegsfeld wurde nach dem Abzug der US Army in den 90er-Jahren von der Bundeswehr übernommen. Bis Ende 2010 wurde das ehemalige Munitionsdepot auf der Wasenbacher Höhe südlich von Kriegsfeld im Donnersbergkreis betrieben. Das ursprüngliche Depot umfasste [REDACTED], sowie die Depot-Verwaltung, Verkehrswege, Versorgungseinrichtungen und Unterkünfte.

II. Bestehendes Gelände

Das Gelände ist ca. 290 ha groß und überwiegend bewaldet. Trotz der Außerbetriebnahme im Jahre 2010/2011 bestehen weiterhin noch zahlreiche bauliche Anlagen.

Die Flächen des Munitionslagers Kriegsfeld befinden sich weit überwiegend im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Ein Forstweg innerhalb der zukünftigen Liegenschaftsgrenzen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kriegsfeld. Eine Landbeschaffung zur rechtlichen Bereinigung des Eigentumsverhältnisses ist eingeleitet worden. Der Vorgang befindet sich in Abstimmung zwischen der Gemeinde und der zuständigen BImA und soll im IV. Quartal 2026 abgeschlossen sein.

III. Vorhaben und Hintergrund

Das ehemalige Munitionslager Kriegsfeld soll wieder in Betrieb genommen werden. Hierbei handelt es sich um eine bauliche Reaktivierung des Munitionslagers Kriegsfeld zur Schaffung einer funktionalen, modernen und zukunftsorientierten „ortsfesten Lagereinrichtung“ (oLE). Ziel der Wiederinbetriebnahme ist die Deckung des Mehrbedarfs der Bundeswehr für die Bevorratung von Munition und Material und zur Resilienz des logistischen Systems.

Hierfür sollen die noch bestehenden Munitionslagerhäuser saniert und weitere Gebäude und Anlagen zur Absicherung (z.B. Zaunanlage) neu errichtet werden. Der überwiegende Teil der Munitionslagerhäuser [REDACTED] ist grundsätzlich weiter nutzbar, benötigt jedoch umfassende Instandsetzung und Modernisierung. Hierfür muss die vorhandene Erdüberdeckung abgetragen, aufbereitet (z. B. Entfernung von Wurzelstubben der Vegetation) und anschließend wieder aufgebracht werden.

Die Infrastruktur der Liegenschaft ist weitgehend neu herzustellen. Einige Straßen sollen an den künftigen Bedarf angepasst und ertüchtigt werden, andere sollen vollständig neu zu gebaut werden. Die noch aus der früheren Nutzung vorhandenen Leitungsnetze und Anlagen der Ver- und Entsorgung sind aufgrund ihres technischen Zustands sowie der heutigen Anforderungen nicht mehr verwendbar und sollen neu errichtet werden.

Neu zu errichten sind außerdem der Verwaltungs- und Wachbereich, einschließlich Annahme- und Versandgebäude, [REDACTED] sowie zahlreiche Vor-, Verkehrs- und Lagerflächen.

IV. Antrag

Mit Schreiben vom 03. Februar 2026 hat das BAIUDBw – Abteilung Infrastruktur, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden, Team Sofortprogramm – die im Folgenden näher beschriebenen Infrastrukturmaßnahmen zur Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepots auf der Wasenbacher Höhe im Donnersbergkreis für die Bundeswehr – Teilstreitkraft Heer – als Halter des ehemaligen Munitionsdepots beantragt, um eine funktionale, moderne und zukunftsorientierte „ortsfeste Lagereinrichtung (oLE)“ zu schaffen.

1. Beantragte Einzelmaßnahmen

Für den Rückbau, die Ertüchtigung und die Neuerrichtung der einzelnen Bauten sind die folgenden Bauphasen, bzw. Teilprojekte vorgesehen:

1. Teilprojekt 01 – Rückbau (TP 01)

Zu Beginn des Vorhabens sollen 16 bestehende Gebäude und Anlagen, darunter Verwaltungsstrukturen, Lagerflächen und technische Einrichtungen, vollständig zurückgebaut werden.

2. **Teilprojekt 02 – Neuer Einfahrts- und Sicherheitsbereich (TP 02)**

Im zweiten Schritt soll eine Anpassung des Einfahrtsbereich vorgenommen werden. Diese Anpassung soll die Errichtung eines modernen Wachgebäudes mit Daten- und Zugangstechnik, einer Schrankenanlage, von Carportflächen, eines Hundezwingers mit Versorgungsgebäude und Wechselauslauf sowie eines Annahme- und Versandgebäudes umfassen.

3. **Teilprojekt 03 – Verwaltungs- und Betriebsbereich (TP 03)**

Im südlichen Bereich der Liegenschaft soll ein neuer Verwaltungs- und Betriebsbereich errichtet werden. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

4. **Teilprojekt 04 – Munitionsarbeitshäuser (TP 04)**

Es sollen [REDACTED] errichtet werden, [REDACTED]
[REDACTED], ausgestattet mit Büro-, Sanitär- und Technikbereichen. Ergänzend ist die Errichtung von zwei [REDACTED] in Skelettbauweise vorgesehen.

5. **Teilprojekt 05 – Containerlogistik (TP 05)**

Als Teilprojekt 05 ist die Errichtung eines neuen Gebäudes mit Containerlager und Stellflächen und einer Containerpackstation geplant.

6. **Teilprojekt 06 – Munitionslagerhäuser (TP 06)**

Als Teilprojekt 06 ist die Instandsetzung und Reaktivierung der bestehenden, erdüberdeckten [REDACTED] geplant. Für die Instandsetzung sollen die Erdüberdeckungen abgetragen, aufbereitet und wieder neu aufgebracht werden. Zusätzlich sollen [REDACTED] neue Munitionslagerhäuser sowie ein Magazinlager errichtet werden.

7. **Teilprojekt 07 – Verkehrswege und technische Infrastruktur (TP 07)**

Es ist vorgesehen, das Verkehrs- und Erschließungssystem zu sanieren und teilweise neu zu bauen. Bestehende Straßen, Vorflächen, Zufahrten und Stellplätze sollen an die neuen Anforderungen angepasst oder entsprechend ergänzt werden. Vor der Torzufahrt an der Landesstraße soll ein neuer LKW-Parkplatz entstehen. Parallel dazu soll das stark bewegte Gelände modelliert werden, wofür umfangreiche Erdbewegungen notwendig sind.

Die Trinkwasserversorgung soll neu aufgebaut und extern an das Wasserwerk Oberwiesen angebunden werden. Regenwasser soll im Verwaltungsbereich über Mulden rückgehalten

und versickert, im Übrigen großflächig über die Erdüberdeckungen der Lagerhäuser verteilt werden. Das Schmutzwassersystem soll vollständig neu errichtet und über eine neu zu errichtende Kleinkläranlage in den Oberwiesenbach abgeleitet werden.

8. **Teilprojekt 08 – Außenzaun und Sicherheitsbereiche (TP 08)**

Der äußere Sicherheitszaun soll auf einer Länge von etwa 8,8 km vollständig erneuert werden. Der bestehende, teils beschädigte Maschendrahtzaun soll vollständig zurückgebaut werden. Begleitend soll ein [REDACTED] [REDACTED] angelegt werden. Die Wege sollen in steileren Abschnitten zusätzlich befestigt werden.

Zusätzlich ist die Errichtung eines inneren Zauns vorgesehen, der den Verwaltungsbereich vom sicherheitsrelevanten Betriebsteil abgrenzen soll.

9. **Teilprojekt 09 – Externe Versorgungsanbindung (TP 09)**

Für die Versorgung der Liegenschaft ist die Herstellung einer neuen externen Anbindung geplant. Der Stromanschluss soll an der K 33 erfolgen, während die neue Wasserleitung bis zum [REDACTED] geführt werden soll. Für dieses Vorhaben wird eine gesonderte UVP-Vorprüfung durchgeführt.

10. **Teilprojekt 10 – Temporäre Baulogistik (TP 10)**

Für den Rückbau, die Instandsetzung der Munitionslagerhäuser und die umfangreichen Erdarbeiten ist die temporäre Beanspruchung von Flächen für Lagerung, Siebung, Separierung und Aufbereitung von Erdmassen vorgesehen. Während der Bauphase sollen täglich etwa 1.500 m³ Erdmaterial bewegt werden; insgesamt ist für das Vorhaben die Umsetzung von über zwei Millionen Kubikmeter Material geplant. Unter Berücksichtigung der für die Bearbeitung, Separierung und Beprobung benötigten Flächen, Lagerzeiten, Pufferkapazitäten etc. ergibt sich ein Flächenbedarf von rund 12 ha. Hauptflächen hierfür sind die Bereiche BE05+ und BE05++, die gemeinsam ca. 12,2 ha umfassen. Sie sollen mit einem Schotterplanum auf Geotextil vorbereitet werden; eine Teilfläche mit einer Größe von ca. 1.500 m² soll eine Asphalttragschicht für Baugeräte erhalten. Im Bereich „Northpoint“ sollen zusätzliche Flächen für langliegende Materialien genutzt werden. Während der Bauzeit ist Aufstellung eines Mobilfunkmastes für die Baustellenlogistik vorgesehen.

Nach Abschluss der Arbeiten sollen alle temporären Einrichtungen zurückgebaut, die Flächen – soweit erforderlich – entsiegelt und mit ortsnahe gewonnenem Oberboden rekultiviert werden.

2. **Vorgelegte Unterlagen**

Zusammen mit dem Antrag vom 3. Februar 2026 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Anlage 1: L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH
UVP-Bericht
- Anlage 2: FÖA Landschaftsplanung GmbH
Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Anlage 3: Willigalla – Ökologische Gutachten u. L.A.U.B Ingenieurgesellschaft mbH
Artenschutzgutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Anlage 1: Ergebnis der Relevanzprüfung
- Anlage 2: Liste der nachgewiesenen Fledermausquartiere
- Plan 1: Untersuchungsflächen
- Plan 2: Bestand gefährdete Brutvögel
- Plan 3: Bestand Fledermäuse und Habitatbäume
- Plan 4: Bestand Säugetiere (ohne Fledermäuse)
- Plan 5: Bestand weitere Arten
- Anlage 4: Lohmeyer GmbH
Fachbeitrag Globales Klima
- Anlage 5: Ingenieurbüro Pies GmbH
Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch die spätere militärische bzw. gewerbliche Nutzung des Depots Kriegsfeld
- Anlage 6: Ingenieurbüro Pies GmbH
Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch Baustellenlärm beim Abbruch und Neubau im Zusammenhang mit der Reaktivierung des Munitionslagers Kriegsfeld
- Anlage 7: L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH
Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Plan 1: Bestand Biotoptypen, M 1:5.000
- Plan 2: Wirkungen, M 1:4.000
- Plan 3: Interne Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen, M 1:4.000
- Plan 4: Externe Ausgleichsmaßnahmen M 1:4.000/ 1:5.000

Anlage 8: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Bundesforst – Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel

Waldrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 1: Stellungnahme der ZdF vom 16.01.2026

Anlage 2: MULEWF-Erlass Anwendung des § 14 Absatz 2 LWaldG, 09.10.2014

Anlage 3.1: Erläuterungen zum Planungsablauf und Alternativenprüfung

Anlage 3.2: Auszug Erdmassenmanagement Stand 01.12.2025

Anlage 4: Auflistung Rodungsflächen + Flurstücke Kriegsfeld Hauptlager

Anlage 5: Rodungsplan Stand 15.12.2025

Anlage 6: Flurstückkarte Kriegsfeld Hauptlager

Anlage 7: Bestandsplan Biotoptypen mit Rodungsflächen Stand 24.11.2025

Anlage 8.1: Forstrechtliche Definition Wald

Anlage 8.2: Forstrechtliche Rodungsbilanz nach Einzelrodungsflächen

Anlage 9.1: Übersicht forstrechtliche Kompensationsflächen Kriegsfeld Hauptlager

Anlage 9.2: Übersicht Ersatzaufforstungsflächen Kriegsfeld Northpoint,

Anlage 9.3: Übersicht Ersatzaufforstungsflächen Pferdsfeld

Anlage 10: Kompensationsdarstellung Waldinnenrand Haselmaus Außenzaun

Anlage 11: Auflistung Ersatzaufforstungsflächen + Flurstücke Northpoint und Pferdsfeld

Anlage 9: L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH

NATURA 2000 – Verträglichkeitsprüfung

- FFH-Gebiet 6313 „Donnersberg“

- Vogelschutzgebiet 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“

V. Anhörungsverfahren

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden – Referat K6 – hat als zuständige Genehmigungsbehörde in Anlehnung an Ziff. 302 i. V. m. den Ziff. 307 bis 317 der Bereichsdienstvorschrift C-1810/9 (Stand Februar 2019) ein Anhörungsverfahren im Hinblick auf Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld durchgeführt. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen war, waren neben den Behörden und Trägern öffentlicher Belange auch die Anwohner und die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen, vgl. Ziff. 308 der Bereichsdienstvorschrift C-1810/9 (Stand Februar 2019) i. V. m. §§ 17 ff. UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 - 7 VwVfG.

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde im Vorfeld zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt. Die Antragsunterlagen haben zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG vom 13. Februar 2026 bis einschließlich 13. März 2026 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, namentlich der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt und wurden im selben Zeitraum auf dem UVP-Portal des Bundes sowie auf der Internetseite der auslegenden Gemeinde veröffentlicht. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 6. Februar 2026, welches auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter dem Reiter „Amtsblätter“ veröffentlicht wurde, hingewiesen. Die Einwendungsfrist endete gemäß Bekanntmachung (korrigierte Fassung der Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt am 13. Februar 2026) mit Ablauf des 30. April 2026.

Mit Schreiben vom 10.02.2026 übersandte die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden die Bestätigung über den Erhalt der Antragsunterlagen und die erfolgte Auslegung.

Der Vorhabenträger hat gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Kennzeichnung der geheimhaltungsbedürftigen Bestandteile der Antragsunterlagen vorgenommen. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde hat der Vorhabenträger plausibel dargelegt, dass es sich bei den als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Informationen um Informationen handelt, für die ein berechtigtes militärisches Geheimhaltungsinteresse besteht. Die ausgelegten Antragsunterlagen sind dementsprechend auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 30 VwVfG und § 23 Abs. 2 UVPG in Teilen geschwärzt ausgelegt worden. Zudem sind einzelne Bestandteile der Antragsunterlagen (Pläne und Anlagen) nicht öffentlich ausgelegt worden. Soweit Pläne und Anlagen aus militärischen Geheimhaltungsinteressen nicht ausgelegt worden sind, ist darauf durch eine Inhaltsdarstellung im Sinne des § 23 Abs. 3 UVPG hingewiesen worden.

2. Beteiligung der Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ferner wurden die folgenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG durch Übersendung der Antragsunterlagen und Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme beteiligt:

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Rheinland-Pfalz
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
- Zentralstelle der Forstverwaltung in Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation (LVerGeo) Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern
- Amt für Bundesbau Rheinland-Pfalz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Erdgeschichtliche Denkmalpflege
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz
- Planungsgemeinschaft Westpfalz
- Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH
- Abwasserzweckverband Mittleres Pfimmtal. Kläranlage Monsheim
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND, Landesverband Rheinland-Pfalz
- NABU Rheinland-Pfalz, Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
- NaturFreunde Rheinland-Pfalz
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V.

- Pfälzerwald-Verein
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR)
- POLLICHIA – Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz
- BlmA Zentrale des Bundesforst
- Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden

3. Einwendungen und Stellungnahmen

Insgesamt sind 12 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Umweltverbänden innerhalb der Stellungnahmefrist, sowie eine Einwendung einer Privatperson innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen.

3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Naturschutzbehörde

Mit Schreiben vom 1. April 2026 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Naturschutzbehörde zum Vorhaben Stellung genommen.

Im Hinblick auf die Eingriffsermittlung im Landschaftspflegerischen Begleitplan führt die obere Naturschutzbehörde aus, dass eine verifizierende Abschlussbilanzierung erforderlich werde, da die Eingriffsermittlung von einer „Worst-Case-Betrachtung“ ausgehe. Zudem sollten mögliche weitere Eingriffsreduzierungen ernsthaft geprüft und berücksichtigt werden.

Sie weist überdies daraufhin, dass die Planung zwei Kompensationsmaßnahmen von Vorhaben Dritter tangiere („Bebauungsplan Windhübel“ und „Militärflugplatz Ramstein / Rhein-Main-Verlegungsprogramm“). Alternative Maßnahmen an anderer Stelle seien nur für die Maßnahme „Windhübel“ nachgewiesen worden. Für die Maßnahme „Verlegungsprogramm“ sei dies nicht ersichtlich; der Nachweis, wo die überplante Fläche alternativ realisiert werden solle, müsse noch erbracht und der ONB vorgelegt werden.

Die ONB weist darauf hin, dass sämtliche in LBP und saP aufgeführten Maßnahmen sowie die in ihrer Stellungnahme getroffenen Anmerkungen und Ergänzungen in kursiver Schrift sind zu beachten seien. Insbesondere seien die allgemeinen Schutzmaßnahmen S1 bis S4 (Bodenschutz, Schutz angrenzender Bestände, Schutz angrenzender Gewässer und Schutz des Wasserhaushaltes) und die Vermeidungsmaßnahmen V1a bis V1c, V2 bis V15 umzusetzen. Zudem seien folgenden Ergänzungen zu berücksichtigen:

- Die ökologische Fachbauleitung (ÖBB) sei bereits während der Ausschreibung und vor allem bei der Ausarbeitung der Bauzeitenpläne einzubinden; eine kontinuierliche, an den Baufortschritt angepasste Dokumentation (jedoch mindestens ein jährlicher Bericht während der Bauphase), sei der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. Faunistisch relevante Ereignisse, die nicht vorhersehbar waren und somit nicht in den hier vorgelegten Unterlagen berücksichtigt werden konnten, wie z. B. das Einwandern von Tieren in das Baufeld, seien der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies gelte auch für andere naturschutzfachlich relevanten Änderungen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Die weitere Vorgehensweise sei abzustimmen.
- Bzgl. der Maßnahme V7 (Umsiedlung in Ersatzhabitat) in Verbindung mit Maßnahme A4 sei die Funktionsfähigkeit des Habitats vor Beginn der Umsiedlung nachzuweisen.
- Wie unter Maßnahme V9 (Querungshilfen) vorgesehen, sei ein Monitoring für die Wildkatze durchzuführen. Darüber hinaus sei im Monitoring auch der Entwicklungserfolg der Ersatzhabitate (Maßnahmen A7 i. V. m. K4 / A1) zu belegen; ggf. seien Maßnahmen nachzusteuern. Die Durchlässe seien dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten. Die Durchgängigkeit des Lagers für Wildkatzen sei auch während der Bauphase sicherzustellen und durch die ÖBB zu überprüfen.
- Die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A1, A3a bis A3c, A4 bis A11 seien zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen geschützten Arten erforderlich und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf in Abstimmung mit der ÖBB zu realisieren und zu dokumentieren.
- Im Zusammenhang mit den notwendigen artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach §§ 45 Abs. 7 BNatSchG seien Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) für die Arten Wildkatze, Haselmaus und Waldschnepfe erforderlich. Entsprechend seien die Maßnahmen A2b, A2c und A5 (in Verbindung mit den Maßnahmen A5, K4 und K5, K12) umzusetzen. Für Pirol (2 Brutreviere) und Waldlaubsänger (4 Brutreviere) sei zur Sicherung des Erhaltungszustandes die Maßnahme A2a erforderlich (vgl. saP Seite 142).
- Maßnahmenvorschläge zum Schutz und ggf. zur Umsiedlung der Ameisenhögel seien der ONB nachzureichen und nach erfolgter Abstimmung umzusetzen.
- Die genannten Vermeidungs- / Minimierungs- / Schutz- und CEF- bzw. FCS-Maßnahmen seien Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Einschätzung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen / Störungen auf geschützte Arten. Die beschriebenen Maßnahmen seien zwingend zu beachten. Der Erfolg der Maßnahmen sei durch ein Monitoring – insbesondere für die Arten Wildkatze, Haselmaus, Waldschnepfe – sowie für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse (Nist- / Quartierhilfen) zu belegen. Das Monitoring sei

während der Bauphase sowie in den Jahren 1, 3, 5 und 10 nach Beginn der Maßnahmenumsetzung durchzuführen (s. Maßnahme A12).

- Die Maßnahmen K3 bis K5, K11 (Teilfläche), N1 bis N6 und H1 seien neben dem kompensatorischen Erfordernis gleichzeitig als Kohärenzmaßnahmen i. Z. m. dem FFH-Gebiet „Donnersberg“ vorgesehen. Bei den Maßnahmen N2 bis N5 und H1 solle durch Optimierungsmaßnahmen der Erhaltungszustand der LRT-Bestände im Hinblick auf den Totholzanteil verbessert werden (von C auf B / langfristig auf A). Der Erfolg der Maßnahme sei durch ein Monitoring zu dokumentieren: Drei Jahre nach Beginn der Maßnahmenumsetzung sowie in den jeweils darauffolgenden 5 Jahren sei für die Dauer von 20 Jahren jeweils zum Stichtag 1. November ein Monitoringbericht vorzulegen. Sollte das gewünschte Ergebnis nicht erreicht worden sein, seien alternative Maßnahmen zur Verbesserung des Gebietes (bspw. in Anlehnung an die Bewirtschaftungspläne) mit der ONB abzustimmen und zu realisieren.
- Laut LBP müsse für die Aufforstungsflächen in Pferdsfeld (Maßnahme PF1) ein landesplanerisches Zielabweichungsverfahren durch die SGD Nord durchgeführt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen sei bislang nicht sichergestellt. Da die Aufforstungen in Pferdsfeld einen großen Teil des Maßnahmenpakets zur Kompensation der Beeinträchtigungen von u.a. Boden / Klima / Waldverlusten darstellen (23,41 ha geplante Aufforstungen gegenüber ca. 55,8 ha Rodungsfläche), könne dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nur dann zugestimmt werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme vor Rodungsbeginn sichergestellt sei.
- Die Kompensationsmaßnahmen seien gemäß der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom Verursacher des Eingriffes – oder einem von ihm beauftragten Dritten (z. B. Planungsbüro) – spätestens bei Erteilung der Zulassung in die webbasierte Fachanwendung zur Führung des Kompensationsverzeichnisses (KSP) einzugeben (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 LKompVzVO). Die Bestands- / Zielbiotoptypen seien anhand des „Übersetzungsschlüssels“ in die Biotoptypen des Landes Rheinland-Pfalz zu übertragen. Die ONB sei über die erfolgte Datenbereitstellung zu informieren.
- Der forstrechtliche Ausgleich werde auch gleichzeitig naturschutzrechtlich angerechnet und sei dementsprechend als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche zu betrachten. Die künftige forstliche Nutzung unter ökologischen Gesichtspunkten sei weiterhin möglich. Die Flächen seien – neben der Erfassung im Kompensationskataster – auch im Forsteinrichtungswerk als „naturschutzrechtliche Kompensationsfläche“ zu kennzeichnen.
- Um sowohl die bilanzierten Defizite der integrierten Biotopbewertung als auch die funktionalen Defizite zu kompensieren, seien die Maßnahmen in den Liegenschaften Kriegsfeld / Hauptlager (K1 bis K14) und Northpoint (N1 bis N6), im Lager Heide (H1) sowie in Pferdsfeld (PF1) erforderlich. Ein „Bilanzüberschuss“ an Wertpunkten verbleibe demnach nicht.

Hinsichtlich der vorgelegten Bilanzierungstabelle könne einigen Bewertungen nicht gefolgt werden:

- Die Aufforstungsmaßnahme PF1 werde als Zielbiotop der Biotoptyp 43.07.03A (Eichenwald – alte Ausprägung) mit einem Zusatzpunkt für besondere Baumartenvielfalt angegeben (23 + 1 Wertpunkte) und mit einem Timelag von 25 % beaufschlagt. Dies sei so nicht nachvollziehbar. Es soll zwar richtigerweise langfristig eine alte Ausprägung des Biotoptyps erreicht werden, allerdings könne realistisch als Zielbiotop maximal die „mittlere Ausprägung“ (30- bis 80-jährig) des Eichenwaldes angesetzt werden. Dies werde auch dadurch deutlich, dass durch den Timelag von 25 % ein Erreichen des Entwicklungsziels von nur 30 Jahren berücksichtigt werde (vgl. BKompV Anlage 5B). Demnach sei maximal ein Biotopwert von (20 + 1) einzurechnen. Vergleichbares gelte bei Biotoptyp 43.04.01A (fließgewässerbegleitender Erlenwald). Die Berechnung entspreche zwar dem „Leitfaden zur Anwendung der BKompV bei Infrastrukturmaßnahmen“ (vgl. Seite 24), sei dennoch aus dem o. g. Grund fachlich nicht nachvollziehbar.
- Außerdem könne der Einstufung der Funktionen des Schutzgutes Boden lediglich mit „mittlerer“ Bedeutung nicht gefolgt werden. Soweit durch das Vorhaben die Inanspruchnahme – überwiegend bislang ungestörter Böden – dauerhaft durch Bodenauf- und -abtrag von Geländemodellierungen (ca. 82,0 ha) vor allem für die umfangreichen z. T. temporären Lagerflächen sowie durch Neuversiegelung (ca. 9,7 ha) erfolge, erachtet die ONB deren Bewertung für fehlerhaft. Laut. BKompV sei die Neuversiegelung von mehr als 2.000 m² Boden immer als erheblicher Eingriff besonderer Schwere (ebS) zu werten und es sei zusätzlich zur integrierten Bewertung ein gesonderter funktionaler Ausgleich zu erbringen. Nach Einschätzung der Wirkanalysen des LBP werde für die nur temporäre Inanspruchnahme des Bodens durch die umfangreichen Geländemodellierungen kein funktionaler Ausgleich erforderlich, da die Bedeutung der Funktionen des Schutzgutes lediglich als „mittel“ eingestuft wurde. Dies sei nach Auffassung der ONB aufgrund der geplanten großflächigen Überprägung von 82,0 ha bislang ungestörter Waldböden nicht nachvollziehbar.

Das Benehmen i. S. d. § 17 Abs. 2 BNatSchG werde unter Beachtung der o. a. Punkte erteilt. Diese fachliche Einschätzung setze die Realisierung der Aufforstungsmaßnahmen PF1 in Pferdsfeld im Umfang von 23,41 ha voraus. Das Ergebnis des positiven Zielabweichungsbescheides müsse daher vor Rodungsbeginn vorliegen.

Die ONB merkt zur speziellen Artenschutzprüfung an, dass in Plan Blatt 0.05 der saP („sonstige Arten“) im Bereich des Baufeldes im Süden des Lagers vier Ameisenhügel dargestellt seien, zu denen keine weiteren Aussagen getroffen werden. Dies sei zu ergänzen. Vermutlich werden zusätzliche Schutz- / Umsiedlungsmaßnahmen erforderlich, die im Vorfeld abzustimmen seien. Unter Berücksichtigung der in LBP und saP beschriebenen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der bereits oben unter Ziffer I getroffenen Anmerkungen, könne das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG für nahezu alle vorkommenden Arten verhindert werden. Soweit für die Arten Wildkatze, Haselmaus und Waldschnepfe vorsorglich eine

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt worden sei, ergehe hierfür ein gesonderter Bescheid.

Im Hinblick auf die Natura-2000-Verträglichkeit weist die ONB darauf hin, dass gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit von der Zulassungsbehörde über diese Maßnahmen zu informieren ist, da das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betrachteten Natura-2000-Gebiete führe und demnach Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG beantragt wurden.

Der gutachterlichen Einschätzung, dass die Kohärenz des Natura-2000-Netzes – unter Beachtung und Umsetzung sämtlicher Maßnahmen – gewahrt bleiben könne, folgt die ONB aus naturschutzfachlicher Sicht. Wesentlich sei die erfolgreiche Umsetzung aller Maßnahmen.

Im Hinblick auf den UVP-Bericht merkt die ONB an, dass in den Unterlagen mehrfach dargelegt werde, dass es sich bei Bewertung des Eingriffsumfanges um eine „Worst-Case-Betrachtung“ handle. Vor allem hinsichtlich der zentralen Baustelleneinrichtungsflächen BE05+ und BE05++ (temporäre Lagerflächen) müsse sowohl aufgrund des Minimierungs- / Vermeidungsgebotes i. S. d. § 15 Abs. 1 BNatSchG als auch i. Z. m. mit der erforderlichen Alternativprüfung im Zuge der artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und der Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Natura-2000-Gebiete sichergestellt sein, dass keine weitere Reduzierung der Inanspruchnahme der Flächen möglich sei. Dies sei vor Beginn des Holzeinschlages nochmals darzulegen und zu bestätigen.

3.2 Zentralstelle der Forstverwaltung – Obere Forstbehörde

Mit Schreiben vom 17. März 2026 hat die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde zum Vorhaben Stellung genommen.

Sie weist unter Berücksichtigung der zahlreichen Abstimmungstermine darauf hin, dass angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zur Ressourcenschonung von Grund und Boden und einer Flächeneffizienz im Allgemeinen sowie dem nachhaltigen Umgang mit Wald und anderen Schutzgütern im Besonderen auch vor dem Hintergrund des Klimawandels jede Flächenversiegelung und damit verbundene Waldrodung aufgrund des Vermeidungsgebots bzgl. der Eingriffsregelung nach BNatSchG und des gesetzlichen Walderhaltungsgebots nach LWaldG im weiteren Umsetzungsprozess besonders berücksichtigt werden sollte, auch wenn der Zeitdruck hoch sei. Dies gelte insbesondere für die temporäre Waldinanspruchnahmen, um darauf Lagerflächen für Abbruchmaterial zu schaffen. Schließlich liege das Vorhabengebiet im sogenannten Bürgerwald, das im Jahr 2013 als Naturschutzgebiet „Wasenbacher Höhe“ ausgewiesen wurde und den Kernbereich der Natura2000-Gebiete FFH-Gebiet 6313-301 Donnersberg und VSG 6313-401 Wälder westlich Kirchheimbolanden darstelle.

Insgesamt könne der gesamte Waldverlust durch Waldrandmaßnahmen, Begrünung und Wiederaufforstung im Bereich der Flächenentsiegelungen sowie durch Ersatzaufforstungen auf der Liegenschaft in Pferdsfeld kompensiert werden, was die obere Forstbehörde begrüße.

3.3 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Raumordnung, Regionalentwicklung, Naturschutz

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Abteilung Raumordnung Regionalentwicklung und Naturschutz hat mit Schreiben vom 9. März 2026 zum Vorhaben Stellung genommen.

Sie trägt darin aus agrarstruktureller Sicht speziell gegen die Aufforstungsbereiche in den Gemarkungen Daubach, Eckweiler und Rehweiler Bedenken vor. Die zur Aufforstung vorgesehenen Landwirtschaftsflächen werden sowohl im Ackerbau als auch im Grünland intensiv genutzt und tragen maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der bewirtschaftenden Betriebe bei. Die Flächen werden zur Nahrungsmittelherstellung und als Futtergrundlage für die Viehhaltung genutzt. Die Flächen seien im Regionalen Raumordnungsplan als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt und haben dementsprechend auch eine hohe Bedeutung innerhalb der agrarstrukturellen Betrachtung. Im Falle eines Aufforstungsantrages würde die Zieldarstellung einer Aufforstung entgegensehen. Im Falle eines Zielabweichungsantrages könne von hieraus keine Zustimmung in Aussicht gestellt werden. In diesem Zusammenhang weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, dass die Flächenverfügbarkeit und Interessen der Eigentümer keine raumordnerischen Belange darstellen.

Auch der Versorgungssicherheit mit regional erzeugten Lebensmitteln sei angesichts der sich zuspitzenden weltweiten Krisenherde eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der ungebremste Landzugriff und der damit verbundene Verlust landwirtschaftlicher Flächen stehe der regionalen Erzeugung entgegen. Artikel 20a des Grundgesetzes formuliere „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“. Vor diesem Hintergrund seien die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen. Nahrung sei Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang sei die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen gewesen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung werde aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.

Die Aufforstung der Flächen werde daher abgelehnt. Insgesamt solle versucht werden die Kompensation noch mehr durch waldbauliche Maßnahmen auszugleichen, zumal durch die ca. 24 ha

große Aufforstungsfläche, im Raum Pferdsfeld, auch noch ein Überschuss von rund 4,3 Millionen Biotopwertpunkten entstehe.

Zudem weist sie darauf hin, dass es Flurbezeichnung im Bereich der Gemarkung Rehweiler nicht gebe. Vermutlich sei die Gemarkung Rehbach gemeint. Sie hält eine korrekte Darstellung für unumgänglich, um die tatsächliche Betroffenheit des landwirtschaftlichen Landentzuges und seiner unmittelbaren Auswirkungen auf die derzeitigen Bewirtschafter beurteilen zu können.

Anmerkung der Genehmigungsbehörde: Im Hinblick auf die Bezeichnung der Gemarkung ist in den Antragsunterlagen fehlerhaft die Gemarkung Rehweiler benannt worden. Der Vorhabenträger hat auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde erläutert, dass die Gemarkung Rehbach gemeint war. Die fehlerhafte Bezeichnung ist in den Antragsunterlagen nachträglich korrigiert worden. Des Weiteren wurde die Ersatzaufforstungsfläche in Pferdsfeld im Nachgang um ca. 3,5 ha auf nunmehr 19,95 ha reduziert, um die Inanspruchnahme von Vorrangflächen so gering wie möglich zu halten.

3.4 Planungsgemeinschaft Westpfalz

Mit Schreiben vom 12. März 2026 hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz zum Vorhaben Stellung genommen.

Gemäß wirksamen ROP IV Westpfalz i. d. F. der 3. Teilfortschreibung sei das Verfahrensgebiet nachrichtlich als Sonderbaufläche Bund (N) dargestellt. Zugleich verweist die Planungsgemeinschaft auf die im ROP IV Westpfalz in diesem Planbereich enthaltenen Festlegungen und nachrichtlichen Übernahmen:

- landesweit bedeutsamer Biotopverbund (nachrichtliche Übernahme (N))
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25)
- Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G 37)
- Sonstige Waldflächen

Mit Verweis auf den landesweit bedeutsamen Biotopverbund sowie auf das Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers aber auch hinsichtlich der Betroffenheit von Waldflächen bittet die Planungsgemeinschaft im Rahmen des weiteren Verfahrensprozess auch weiterhin um eine umfassende und enge Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Laut Planunterlagen wurden für das o. g. Vorhaben bereits externe Ausgleichsmaßnahmen in folgenden Bereichen bestimmt:

- Bereich North Point
- Bereich Lager Haide

- Bereich Pferdsfeld

Gemäß ROP IV Westpfalz sei der Bereich der geplanten externen Ausgleichsfläche North Point anteilig als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe, anteilig als Sonstige Waldfläche dargestellt und von einem landesweiten Biotopverbund sowie anteilig von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert. Gemäß ROP IV Westpfalz sei der Bereich der geplanten externen Ausgleichsfläche Lager Haide als Sonstige Waldfläche dargestellt und ebenfalls von einem landesweiten Biotopverbund sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert.

Laut Planunterlagen befinde sich der Bereich der geplanten externen Ausgleichsfläche Pferdsfeld im Regionsgebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Die Planungsgemeinschaft gehe davon aus, dass die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe entsprechend beteiligt wurde.

Die Planungsgemeinschaft weist auf die mit Beschluss vom 23. November 2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie hin. Nach bereits erfolgter Offenlage sei mit Beschluss vom 3. Dezember 2025 der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Überarbeitung des Entwurfes der 4. Teilfortschreibung im Aspekt Windenergie mit anschließender Beratung und ggf. Beschlussfassung über eine erneute Offenlage voraussichtlich im Juni 2026 beschlossen worden. Weiter habe die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2026 die Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz, Teil B Gewerbe, Wohnen und Energie (Teil Freiflächen-Photovoltaik) beschlossen. Das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgten in der Zeit vom 17. März 2026 bis einschließlich 30. April 2026. Anregungen und Stellungnahmen könnten bis einschließlich 18. Mai 2026 abgegeben werden. Nach aktuellem Planstand 4. TF ROP IV Westpfalz (Offenlagebeschluss: 27. Mai 2025) sei im näheren Umfeld westlich zum südlichen Teil des o. g. Planbereichs eine Potentialfläche Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt.

3.5 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz –Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz –Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung hat mit E-Mail vom 20. Februar 2026 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden.

Befremdlich sei jedoch, dass die Aufforstung von fruchtbaren Ackerflächen in nicht unerheblichem Umfang notwendig sein solle. Mit mittlerweile ca. 43 % Waldanteil an der Gesamtfläche sei Rheinland-Pfalz das mit Abstand walddreichste Bundesland, mit weiter steigender Tendenz. Die Ackerfläche seien hingegen seit 1978 von damals ca. 500.000 ha auf nunmehr weniger als 400.000 ha geschrumpft. Jedes Jahr verliere Rheinland-Pfalz mehr als 2.000 ha fruchtbare Ackerflächen durch

Bebauung und Kompensationsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund mude es schon recht unver- schämt an, wenn dann jede notwendige (in der Regel selten und in relativ geringem Umfang vor- kommende) Rodung noch zusätzlich auf Ackerflächen ausgeglichen werden solle. Ackerflächen würden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten des- halb der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben. Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die Bevölkerung weiterhin ernähren zu können. Gerade in Kri- senzeiten sei eine autarke Ernährung der Bevölkerung besonders wichtig. Absolutes (nicht acker- fähiges) Grünland werde hingegen aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung immer weniger ge- braucht und seine Offenhaltung drohe zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Es werde daher angeregt, sich für die Ausgleichsmaßnahmen, falls sie denn wirklich unbedingt sein müssen, auf dieses zu konzentrieren. Gerade in der Nord- und Westpfalz seien solche Flächen weit verbrei- tet.

3.6 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Ab- fallwirtschaft, Bodenschutz

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz hat mit Schreiben vom 24. Februar 2026 zum Vorhaben Stellung genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die geplante Versickerung des Niederschlagwassers ins Grundwasser eine Einleiterlaubnis bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen sei. Das im ge- fährlichen Betriebsteil anfallende Niederschlagswasser versickere breitflächig über die belebte Bo- denzone, die Versickerung erfolge hier erlaubnisfrei.

Das derzeitige Regenrückhaltebecken oberhalb der Gemeinde Oberwiesen sei in einem baulich schlechten Zustand. Um den Erfordernissen eines Hochwasserrückhaltebeckens zu entsprechen, sei das Becken entsprechend der Maßgaben des DWA Merkblatts M 522 zu ertüchtigen. Ein mög- liches Genehmigungserfordernis sei mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen.

Das anfallende Schmutzwasser sei ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierbei dürfe das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Es dürften zudem keine nachteilige Verän- derung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer entstehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet sein (§ 27 WHG). Die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen seien nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Ober- wiesenbach sei gemäß § 8 ff, § 15 WHG i. V. m. § 14, § 16 LWG eine gesonderte Erlaubnis bei der Oberen Wasserbehörde, SGD Süd Regionalstelle Kaiserslautern, zu beantragen. Die Auswir- kungen der geplanten Gewässerbenutzung seien u. a. in einem Fachbeitrag Wasserrahmenricht- linie darzustellen. Der bereits vorliegende Fachbeitrag WRRL sei an den aktuellen Planungsstand anzupassen und anschließend als Bestandteil dem Wasserrechtsantrag beizulegen.

Im Vorhabengebiet befinde sich das im Entwurf befindliche Wasserschutzgebiet Oberwiesen (400002986) mit den Zonen II und III. Es liege ein Abgrenzungsvorschlag der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH vor, der aktuell im Geoportal noch nicht veröffentlicht wurde. Die in **Kapitel 6.4.2.1** des UVP-Berichts getroffenen Aussagen zum Grundwasser seien somit überholt. Es wird daher auf die Ausführungen in **Kapitel 6.4.3.1** des UVP-Berichts verwiesen. Es sei davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwassergewinnung im Wasserschutzgebiet Oberwiesen durch das geplante Vorhaben eintrete.

Nördlich des Vorhabens befänden sich zwei Wassergewinnungsanlagen zur Eigenversorgung (300705200 / 300705300). Unterlagen zu deren Ausbau lägen sowohl der SGD als auch der Untere Wasserbehörde des Landkreises Donnersberg nicht vor. Aussagen zur Wirkung des Vorhabens auf die Anlagen seien im UVP-Bericht nicht gemacht worden. Vor Beginn der Baumaßnahmen sei deshalb eine fachgutachterliche Aussage einzuholen, ob während der Bauphase mit einer Beeinträchtigung der Wassergewinnung zu rechnen sei. Gegebenenfalls sei während der Bauphase eine Überwachung des Leitparameters Trübung vorzusehen.

Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle sei das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG habe die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen in einem technischen Bauwerk (z. B. Zwischenlagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen) sei die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV, EBV) zu beachten.

Bei einer bodenähnlichen Anwendung (Herstellung durchwurzelbarer Bodenschicht, Verfüllmaterial unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, Grünflächen) seien die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i. V. m. § 6 bis § 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Weitere Grundlage für behördliche Entscheidungen bilde die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellte neue Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV. Die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV sowie die Werte der Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse 0 - BM-0 oder Baggergut der Klasse 0 – BG0) seien einzuhalten.

Werden bei Anfüllmaßnahmen bzw. Bodenverbesserungsmaßnahmen mineralische Abfälle verwendet, so seien die o. g. Verordnungen ebenfalls zu beachten.

Aufgrund des umfangreichen Eingriffs in den Boden werde die Einschaltung einer Bodenkundlichen Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 der Bundes-Bodenschutzverordnung empfohlen.

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle (z. B. Bauschutt, Baustellenabfälle etc.), seien ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei seien die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten. Hier werde auf die

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017, in der Getrennthaltungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt seien, verwiesen.

Beim Rückbau evtl. vorhandener asbesthaltiger Abfälle seien die „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M23) sowie die Bestimmungen der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe, „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) zu beachten. Von der beauftragten Firma seien in diesem Fall besondere Qualifikationen (TRGS 519) nachzuweisen.

Beim Umgang mit evtl. vorhandenen künstlichen Mineralfasern seien die Bestimmungen der TRGS 521 (Technische Regeln für Gefahrstoffe „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle) zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Die überlassungspflichtigen Abfälle seien über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Eventuell anfallende gefährliche Abfälle seien gemäß Nachweisverordnung einer (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe sei im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

3.7 Beirat für Naturschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Der Beirat für Naturschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bittet mit Stellungnahme vom 25. März 2026 um Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

Die notwendige Beleuchtung sollte insektenfreundlich gestaltet werden. Dazu gebe es zahlreiche Empfehlungen, auf die hingewiesen werde. Insgesamt sei eine sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke) von Außenbeleuchtung, insbesondere im Nahbereich von insektenreichen Biotopen vorzusehen.

Die Durchgängigkeit zumindest für kleinere Arten bis Fuchsgröße sollte garantiert werden. Es gebe dazu Öffnungsreusen in den Zäunen, die in regelmäßigen Abständen installiert werden müssten. Besonders wichtig seien die Ein- und Ausgänge in den Ecken der Zäunung, da sich dort Tiere festlaufen könnten. Es gebe Modelle mit Klappen, Kameras etc. Wichtig sei, dass die Ein- und Ausgänge bündig mit der Zäunung abschließen oder Zuführungseinrichtungen besäßen, sonst liefen viele Tiere an den Öffnungen vorbei. Jedenfalls sollen Igel, Hasen, Wildkatzen, Füchse etc. die Ein- und Ausgänge nutzen können. Ungelöst bleibe die Problematik beim Schalenwild, das nicht passieren können. Auch hier gäbe es zumindest fürs Rehwild Einlässe aus senkrecht stehenden

Metallstäben von mind. 20 cm Weite, durch die Rehe hindurchschlüpfen könnten. Die Modelle werden z. B. bei Photovoltaikanlagen genutzt. Ansonsten könne es über die Jahre zur genetischen Verarmung und deshalb potenziell zu Krankheiten oder Missbildungen kommen.

Im Hinblick auf die Wildkatze (die dort mehrere Reviere besitze), sollte der Anteil ungenutzter Wälder zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln, Insekten u. a. hoch sein, Kronen und umfallende Bäume oder sonstig anfallendes Holz könnten in Haufen angeordnet vor Ort verbleiben, da Wildkatzen u. a. dort gerne ihre Jungtiere großziehen (Geheckplätze). Aus denselben Gründen seien im Gelände keine Rodentizide anzuwenden. Um Hybridisierungen zwischen Haus- und Wildkatze zu vermeiden, müsse die Haltung oder Einbringung von Hauskatzen im Gelände (auch im Verwaltungsgebäude) untersagt werden.

Bei der Grünlandpflege seien Randstreifen zu belassen, um den Lebensraum von Heuschrecken, Wildbienen, Käfern etc. zu erhalten. Eine Bearbeitung des Grünlandes in den Monaten April bis Juni sei möglichst zu unterlassen bzw. auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Da zu Löschzwecken eine Wasserbevorratung geplant sei, sei zu gewährleisten, dass die Anlagen keine steilen Ufer oder zumindest Ausstiegshilfen besitzen, um Amphibien oder hineingefallenen Tieren den Ausstieg zu ermöglichen.

Soweit die Bunkerüberdeckung komplett ausgetauscht werden, sollte das örtliche Material nach mechanischer Reinigung wieder eingebracht werden, um das Diasporenmaterial zu sichern. Falls eine Begrünung vorgesehen sei, sei sicherzustellen, dass das neophytenfrei und mit regionalem Saatgut erfolge.

3.8 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Mit Schreiben vom 26. März 2026 hat das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zum Vorhaben Stellung genommen.

Es werde darauf hingewiesen, dass Hinweise auf eine im 18. Jhd. erteilte "Schurfgenehmigung auf Quecksilbererze" im Bereich "Alzeyer Bürgerwald" vorlägen. Zudem sei unmittelbar westlich des Plangebiets im Bereich "Ochsenbachtal" eine weitere "Schürfgenehmigung auf Quecksilbererze" erteilt worden, mit der ein Stollen in Verbindung stehe.

Zu beachten sei, dass die vorliegenden Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden habe, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert worden seien bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollte bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, werde die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

Es sei keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau erfolgt. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Die Bodenverhältnisse seien im LBP zutreffend beschrieben.

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, des Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Folgenutzung und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht insbesondere auf technischen Bauwerken seien die Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV sowie die darin erwähnten DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten. Beim Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands temporär versiegelter Flächen sollte eine ausreichend mächtige durchwurzelbare Bodenschicht etabliert werden. Als Qualitätsziel seien die Bodenverhältnisse der näheren Umgebung heranzuziehen.

Der Ausgleich der Eingriffe solle über diverse Maßnahmen, wie die Entsiegelung von Flächen sowie die Aufforstung von Ackerland erfolgen. Der beschriebene Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden über Extensivierungsmaßnahmen werde als nicht optimal angesehen, jedoch in dieser Form akzeptiert.

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements werde, u. a. aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in den Boden im Rahmen der Bau- sowie der Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen (auch auf landwirtschaftlichen Flächen) im Umfang von mindestens 23 ha (ohne temporäre Eingriffe), weiterhin ausdrücklich eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) i. S. d. § 4 Abs. 5 BBodSchV nach DIN 19639 empfohlen.

Nach dem Geologiedatengesetz sei die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.

3.9 Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH

Mit Schreiben vom 5. Mai 2026 hat die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH Bedenken zum geplanten Vorhaben angemeldet.

Sie weist zunächst darauf hin, dass ihre Stellungnahme vom 6. Februar 2025 im Rahmen des Scoping-Verfahrens inhaltlich in vollem Umfang bestehen bleibe.

Die Sicherungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauphase ergriffen werden sollen, werden grundsätzlich positiv gesehen und begrüßt. Es sei jedoch u.E. noch zu klären, wohin das Oberflächenwasser im Anschluss an den Ölabscheider abgeleitet werde. Eine breitflächige Versickerung sollte möglichst außerhalb des Einzugsgebietes bzw. weit entfernt unserer Brunnenanlagen, bspw. im

Bereich der geplanten Kleinkläranlage, stattfinden. Ferner sollten neben den genannten Sicherungsmaßnahmen auch weitere Vorkehrungen getroffen werden für den Fall einer Havarie und der Freisetzung wassergefährdender Stoffe außerhalb der gesicherten Flächen.

Der Betrieb des Munitionslagers im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen stelle durch den Umgang und die Lagerung großer Mengen wassergefährdender Stoffe grundsätzlich eine Gefährdung dar und werde weiterhin sehr kritisch gesehen. Für den „Normalbetrieb“ werde die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Kontamination der Böden und des Grundwassers als mittel bis gering eingeschätzt. Dies gelte jedoch ausdrücklich nicht für „worst-case“-Betrachtungen.

Für das Schmutzwasser solle eine Kleinkläranlage auf der nordwestlichen Hangseite der Liegenschaft errichtet werden. Diese Planung werde begrüßt.

Im Vorhabenraum anfallendes Oberflächenwasser solle gemäß Entwässerungskonzept überwiegend über Waldflächen versickert werden. Auf Basis der vorliegenden Erkundungsergebnisse werde die Einschätzung hinsichtlich eines hohen Retardationsvermögens der anstehenden Deckschichten und damit im Bereich vorgenannter Waldflächen nicht vollumfänglich geteilt. Hier sei auch mit einer Durchwurzelung zu rechnen, woraus präferentielle Versickerungspfade in den oberflächennah anstehenden Grundwasserleiter resultieren können. Daher werde die geplante natürliche Versickerung u.a. von Betriebs- und Verkehrsflächen sowie aus dem Bereich des „gefährlichen Betriebsteils“ über Waldflächen, insbesondere im Einzugsgebiet der Brunnenanlagen, weiterhin kritisch gesehen. Insgesamt sei aus unserer Sicht durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass insbesondere bei (Stark-)Regenereignissen oder im Brandfall keine Stör- und Schadstoffe (z. B. Löschschäume, Reinigungswasser, belastetes Oberflächenwasser von Verkehrswegen) in das Grundwasser eingetragen werden. Solche Maßnahmen seien den Unterlagen nicht zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang werde der Einsatz von Tausalz im Bereich von Verkehrswegen vorerst auch kritisch gesehen, da über den Oberflächenabfluss ein Grundwassereintrag zu besorgen sei und nur bedingt von einem Verdünnungseffekt im Grundwasser auszugehen sei. In diesem Zusammenhang werde der Ansatz zur Berechnung der Konzentrationserhöhung von Chlorid im Grundwasser nach Versickerung von mit Tausalz belastetem Regenwasser im vorliegenden Fachbeitrag WRRL kritisch gesehen. Bei dieser Berechnung werde der gesamte Grundwasserkörper „Wiesbach“ mit einer Fläche von etwa 195 km² einbezogen, obwohl der Vorhabenraum eine deutlich kleinere potenzielle Eintragsfläche darstelle und daher auch nur ein kleiner Teil des Grundwasserkörpers betroffen sei.

Auf Grund der Schwärzung der vorliegenden Dokumente sei diesen nicht zu entnehmen, in welchen Bereichen der Liegenschaft Betriebsgebäude wie KFZ-Halle mit Waschhalle, Tankanlage, Werkstatt oder Abfallsammelplatz errichtet werden sollen, sodass hierzu keine weitere Risikoeinordnung möglich sei.

Für eine wasserwirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens seien nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Anpassung Risikomanagement
2. Monitoring
3. Redundanz

Insgesamt stelle das Vorhaben zum Bau und Betrieb des Munitionslagers „Kriegsfeld“ einen Nutzungs- und Interessenkonflikt dar, für den aber ein Lösungsraum gesehen werde.

3.10 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Rheinland-Pfalz

Mit E-Mail vom 17. Februar 2026 weist die Generaldirektion Kulturelles Erbe darauf hin, dass im Verfahrensgebiet erdgeschichtliche Fundstellen und relevante Fundschichten vorhanden seien, sodass sie bei allen evtl. resultierenden Tiefbaumaßnahmen betroffen und zu den jeweiligen Einzelmaßnahmen zu beteiligen sei.

3.11 BUND, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Kleingruppe Donnersberg

Mit Schreiben vom 30. April 2026 hat der BUND, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kleingruppe Donnersberg Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Der BUND weist darauf hin, dass eine Reaktivierung des verlassenen Munitionsdepots einen massiven Eingriff in das bestehende Ökosystem und die Zerstörung von Lebensräumen für zahlreiche geschützte Pflanzen und Tiere können bedeuten würde, die er nicht gutheißen könne. Es sei auch nicht ersichtlich, ob die Bundeswehr die zusätzlichen Lagerflächen, die entstehen sollen, tatsächlich benötige und ob eine „kleine Lösung“ mit deutlich geringerem Eingriff in das Ökosystem nicht auch schon ausreichend wäre.

In diesem Zusammenhang bemängelt der BUND zudem die Gewichtung der Natur- und Umweltbelange im Rahmen der Auswahlentscheidung mit weniger als 10 %, da verkannt werde, dass im Zusammenhang mit Natura 2000 Gebieten zumutbare Alternativen in Betracht zu ziehen seien.

Alle geplanten baulichen Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld seien zudem gemäß der Schutzbestimmungen des NSG „Wasenbacher Höhe“ verboten. Zwar habe die SGD Süd die Erteilung einer Ausnahmeregelung in Aussicht gestellt. Der BUND fordere von der SGD Süd jedoch, diese Ausnahmeregelung nicht zu erteilen und das NSG als Schutzgebiet und Kernzone der Natura 2000-Gebiete „Donnersberg“ und „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ zu bewahren.

Im Falle der alternativlosen Umsetzung der geplanten „Reaktivierung“ werden durch den BUND folgenden Forderungen eingebracht:

1. Die Versiegelung sei zu minimieren, da nicht jeder Weg und jede Fläche unbedingt asphaltiert werden müsse. Wo eine Fläche trotzdem befestigt werden müsse, käme auch Schotter statt Asphalt in Frage.
2. Einzelne alte Laubbäume seien auch dort zu erhalten, wo Baumaßnahmen stattfänden.
3. Die Magerwiesen seien auszugleichen.
4. Die Lichtverschmutzung sei zu minimieren.
5. Einen höheren Kompensationsausgleich für den Donnersbergkreis. Die Wiederaufforstungsflächen in Pferdsfeld seien für die Beeinträchtigungen im Donnersbergkreis nicht als adäquater Ausgleich anzusehen. Ausgleichsmaßnahmen könnten in der Nachbarschaft zu bestehenden Naturschutzgebieten (bspw. im Bereich des Stolzenberger Hanges) umgesetzt werden. Eine Kooperation mit der neu gegründeten Naturschutzstation Mittelhaardt - Donnersberg sei zu erwägen.

3.12 Privateinwendung

Mit Schreiben vom 9. April 2026 hat eine Privatperson Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht und begehrt die Waldrodung ab November 2026 zu untersagen.

Zur Begründung wird angeführt, dass die geplanten Rodungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bemühungen zur CO₂-Minderung in Deutschland darstellen würden. Durch die Errichtung des Zaunes werde der Wildwechsel behindert und durch die Geländemodellierung der Lebensraum für viele Kleintiere und Bodenorganismen zerstört.

Durch die geplanten Baumaßnahmen entstünden erhebliche Beeinträchtigungen. Auch geeignete Alternativen in alten Salz-, Kohle- oder Bergstollen sei nicht erwogen worden, obwohl dies für die Bevölkerung besser und sicherer sei.

3.13 Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. erhebt mit E-Mail vom 9. April 2026 keine Bedenken.

4. Stellungnahme des Vorhabenträgers

In Reaktion auf die eingegangenen Stellungnahmen legte der Vorhabenträger folgende Unterlagen und fachgutachterlichen Stellungnahmen vor:

- Gutachterliche Stellungnahme – Reaktivierung Munitionslager Kriegsfeld – Bewertung möglicher Auswirkungen auf Wasserschutzgebiet und Grundwassermessstelle, FÖA Landschaftsplanung GmbH, 09.06.2026,
- Erwidernng Stellungnahme zur Offenlage, L.A.U.B., 29.05.2026,
- Fragenkatalog, MunL Kriegsfeld – UVP-Bericht, 18.06.2026,
- Erläuterungen zum terminlichen Ablauf und Alternativenprüfungen im Planungsprozess, LBB Niederlassung Kaiserslautern, 28.10.2025,
- Stellungnahme Bea Bw MunTSichh zu einer Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Großereignisses am StO KRIEGSFELD, hier Munitionslager (MunLg) KRIEGSFELD, 08.06.2026,
- Bewertung des Vorhabensträger (BAIUDBw KompZ BauMgmt TSP) vom 09.06.2026,
- Rodungsplan vom 13.07.2026,
- Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, L.A.U.B., 14.09.2026.

5. Erörterungstermin

Der gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG erforderlichen Erörterungstermin zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ist am 1. Juli 2026 um 13 Uhr im BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden durchgeführt worden. Die erforderliche ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 19.06.2026, welches auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter dem Reiter „Amtsblätter“ veröffentlicht wurde. Über den wesentlichen Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ist ein Wortprotokoll erstellt worden.

Aufgrund der persönlichen Verhinderung des zuständigen Sachbearbeiters der Landwirtschaftskammer wurde am 3. Juli 2026 zusätzlich eine Videokonferenz im Sinne des § 27c Abs. 1 Nr. 2 VwVfG durchgeführt, an der Vertreter des Vorhabenträgers, der Genehmigungsbehörde, des Bundesforst, der SGD Süd, sowie der Landwirtschaftskammer teilnahmen. Über den wesentlichen Inhalt und Ablauf der Videokonferenz ist eine Ergebnisniederschrift erstellt worden.

VI. Anhörungsverfahren nach § 45 BWaldG

Mit Schreiben vom 15.12.2025 ist zudem das Anhörungsverfahren nach § 45 Abs. 2 BWaldG durch den Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel (BFB) durchgeführt worden. Mit Schreiben vom 16. Januar 2026 (Anlage 1 des Waldrechtlichen Fachbeitrags) hat die Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) als hier zuständige obere Forstbehörde erklärt, dass gegen die Waldumwandlung im Umfang von 54,51 ha, davon 26,91 ha dauerhaft und 27,61 ha temporär, zu Zwecken der Landesverteidigung keine Bedenken bestünden; das Benehmen wurde hergestellt.

VII. Benehmensherstellung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG

Der hier geplante Eingriff in Natur und Landschaft wird mit dieser Verwaltungsentscheidung zugelassen, sodass zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen und festzulegen waren.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige obere Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben angehört worden. Mit Stellungnahme vom 1. April 2026 hat die obere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass das erforderliche Benehmen nur hergestellt werden kann, soweit für die Realisierung der Aufforstungsmaßnahmen PF1 in Pferdsfeld im Umfang von 23,41 ha eine Zielabweichung im Hinblick auf die Darstellung als Vorranggebiet Landwirtschaft im Regionalplan Rheinhessen-Nahe zugelassen werde.

Mit E-Mail vom 10. Juli 2026 bestätigte die SGD Süd, dass mit dem Widerspruch gegen den Raumordnungsplan für die Kompensationsfläche in Pferdsfeld vom 25. Juni 2026 dem Vorbehalt hinsichtlich der Benehmensherstellung i. S. d. § 17 Abs. 2 BNatSchG Rechnung getragen worden ist. Die SGD Süd erteilte sodann das Benehmen unter der Voraussetzung, dass die Realisierung der beantragten Aufforstungsmaßnahmen PF1 in Pferdsfeld im Umfang von 23,41 ha nach Wegfall der Zielbindung auch erfolgt. Diese ist durch die Nebenbestimmung **A.II.4.22** angeordnet worden. Das erforderliche Benehmen wurde hergestellt.

Mit Stellungnahme vom 21. Juli 2026 stellte die Untere Naturschutzbehörde des Donnersbergkreises zudem das Benehmen zur Vorabmaßnahme Trinkwasseranbindung vom Wasserwerk Oberwiesen zur Liegenschaft des Munitionslagers her, die Gegenstand einer separaten Planung ist und der Erneuerung der Trinkwassererschließung der Liegenschaft dient.

VIII. Benehmensherstellung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV

Auf Empfehlung der oberen Bodenschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung und damit im Benehmen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV mit dieser hat die Genehmigungsbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung angeordnet (vgl. **A.II.1.1**).

IX. Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG

Mit Antrag vom 7. Mai 2024 ist eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten gemäß § 4 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Wasenbacher Höhe“ (Landkreis Donnersbergkreis) für die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld, sowie für ggf. künftig erforderliche weitere Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebs des Munitionslagers Kriegsfeld beantragt worden.

Mit Bescheid vom 30. März 2026 ist die naturschutzrechtliche Befreiung für die Herrichtung, Wiederinbetriebnahme und den Betrieb des Munitionslagers Kriegsfeld gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. Abs.

2 Satz 1 BNatSchG durch die zuständige obere Naturschutzbehörde, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erteilt worden. Die Befreiung umfasst die Verbote des § 4 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 13, 14, 15, 19, 20, 21 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Wasenbacher Höhe“ (Landkreis Donnersbergkreis). Die beantragten Maßnahmen sind zulässig, sofern dadurch der Schutzzweck des NSG nicht gefährdet und die Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Forsten -Land- und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Bund- über den Schutz von Natur und Landschaft auf den sich aus den naturschutzfachlichen Grundlagenteilen ergebenden militärisch genutzten Flächen des Bundes -Vereinbarungsgebiete- vom 16. März 2006 weiterhin eingehalten wird. Die sofortige Vollziehung der Befreiung wurde angeordnet.

X. Verfahren zur Bereitstellung und Sicherung der Kompensationsflächen

Zum Ausgleich der für das Vorhaben zwingend erforderlichen Waldumwandlungsmaßnahmen sind entsprechende Aufforstungsflächen bereitzustellen. Ein erheblicher Teil der Aufforstungsmaßnahmen kann im Bereich Kriegsfeld realisiert werden. Allerdings verbleibt ein Teil von 19,95 ha, der im Bereich Pferdsfeld (Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **A.II.4.22**) und ein Teil von 6,11 ha, der im Bereich des ehemaligen Verwaltungsbereichs Northpoint in Kriegsfeld aufgeforstet werden soll.

1. Aufforstungsfläche Pferdsfeld

Im Bereich Pferdsfeld soll eine Fläche von 19,95 ha aufgeforstet werden. Die Aufforstung ist durch die Nebenbestimmung **A.II. 4.22** angeordnet worden. Die Flächen im Bereich Pferdsfeld stehen bereits im Bundeseigentum und sind damit zeitnah für die Durchführung der geplanten Maßnahmen verfügbar. Davon werden derzeit 14,44 ha als Grünland und ca. 5,51 ha als Ackerland genutzt.

1.1 Erfordernisse der Raumordnung

Im Bereich Pferdsfeld liegt die gesamte vorgesehene Aufforstungsfläche in dem durch das Ziel Z83 des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ausgewiesenen Vorranggebiet Landwirtschaft. Dagegen hatte in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Einwendungen erhoben (vgl. **Kap. B.V.3.3**). Vorgetragen worden ist hier im Wesentlichen, dass die zur Aufforstung vorgesehenen Landwirtschaftsflächen sowohl im Ackerbau als auch im Grünland intensiv genutzt und maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der bewirtschaftenden Betriebe beitragen. Die Flächen werden zur Nahrungsmittelherstellung und als Futtergrundlage für die Viehhaltung genutzt. Die Flächen sind im Regionalen Raumordnungsplan als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt und haben dementsprechend auch eine hohe Bedeutung innerhalb der agrarstrukturellen Betrachtung. Im Falle eines Aufforstungsantrages würde die Zieldarstellung einer Aufforstung entgegenstehen.

Daraufhin wurde die BlmA – Bundesforst – gebeten, die Bereitstellung von alternativen Aufforstungsflächen zu prüfen.

Diese stellte mit Schreiben vom 15. Mai 2026 fest, dass die geplanten Ersatzaufforstungen in Pferdsfeld alternativlos sind, weil keine anderen Flächen, die in öffentlichem Eigentum stehen, verfügbar sind. Eine Ablösung der erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen durch die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe gem. § 14 Abs. 2 S. 4 LWaldG R-P kommt vorliegend nicht in Betracht, da hierdurch der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf nicht nachgewiesen werden könnte, was aber möglich ist.

Da mit Antragstellung und Offenlegung der Planunterlagen für die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld und den dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Februar 2026 eine planerische Verfestigung erreicht und mit der endgültigen Feststellung der Alternativlosigkeit der Bereitstellung der Ersatzaufforstungsflächen in Pferdsfeld eine Veränderung der Sachlage eingetreten ist, die ein Abweichen von dem Ziel der Raumordnung Z83 des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe erforderlich macht, widersprach das BAIUDBw, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden, Team Sofortprogramm, dem Ziel Z83 des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe § gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 ROG mit Schreiben vom 25. Juni 2026 an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Das Bundesministerium der Verteidigung als nächsthöhere Behörde i.S.d. § 5 Abs. 3 S. 1 ROG hat diesem Widerspruch zugestimmt. Damit ist die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung Z83 des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe gegenüber dem BAIUDBw entfallen.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Anordnung der Aufforstung auf dieser Fläche mithin nicht entgegen.

Dennoch hat sich die Antragstellerin im Nachgang bemüht, die benötigten Ersatzaufforstungsflächen im Bereich Pferdsfeld weiter zu reduzieren. Mit dem am 13. Juli 2026 vorgelegten aktualisierten Rodungsplan konnte nunmehr eine Reduzierung auf 19,95 ha und damit sogar auf einen Wert unterhalb der Grenze der allgemeinen UVP-Vorprüfungspflicht erreicht werden.

1.2 Negative UVP-Vorprüfung

Für die Kompensationsmaßnahme hat die Genehmigungsbehörde eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt, da nach ursprünglicher Planung eine Ersatzaufforstungsfläche von mehr als 20 ha in Rede stand.

Die auf der Grundlage der von der L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH unter dem 30. April 2026 zur allgemeinen Vorprüfung nach Ziff. 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG erstellte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Aufforstungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben ist eine Erstaufforstung von ursprünglich 23,41 ha, nunmehr reduziert auf 19,95 ha Acker- und Grünlandflächen in einer durch Landwirtschaft und Wald mosaikartig geprägten Landschaft und dient ausschließlich der forst- und naturschutzrechtlichen Kompensation für Rodungen im Rahmen der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld. Die Flächen sind so gewählt, dass gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) nicht betroffen sind; entsprechend wertvolle Grünlandstandorte wurden aus der Flächenkulisse ausgeschlossen.

Die Vorprüfung zeigt, dass auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter keine nachteiligen, sondern überwiegend positive Wirkungen zu erwarten sind: Extensivierung der Bodennutzung, Wegfall von Dünge- und Pestizideinträgen, Verbesserung des Wasser- und Stoffhaushalts, CO₂-Bindung und strukturelle Aufwertung des Landschaftsbilds. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich nutzungsbedingt zwar Verluste von Offenlandlebensräumen, vor allem für häufiger verbreitete Agrarvogelarten (z.B. Feldlerche); dem steht eine deutliche Verbesserung des Lebensraumangebots für Wald- und Waldrandarten sowie eine generelle Struktur- und Artenvielfaltssteigerung gegenüber. Das Schutzgut Mensch ist unter Berücksichtigung der geringen Eingriffsdauer und -intensität, des ländlichen Umfelds und des Ausgleichscharakters nicht erheblich nachteilig betroffen; die Erholungsfunktion wird allenfalls positiv beeinflusst.

Auf der Grundlage dieser Vorprüfung ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass eine UVP-Pflicht für die Aufforstungsmaßnahme nicht besteht.

2. Aufforstungsfläche Northpoint

Die Ausgleichsfläche für eine Erstaufforstung in Kriegsfeld (Donnersbergkreis) liegen unmittelbar angrenzend zum Eingriffsbereich des Hauptlagers. Die Flächen befinden sich im gleichen Naturraum des „Saar-Nahe-Berg- und Hügellandes“ wie die Maßnahme „Wiederinbetriebnahme Munitionslager Kriegsfeld“. Im ehemaligen Verwaltungsbereich Northpoint des ehem. Munitionslagers Kriegsfeld soll eine Fläche von rund 6,11 ha aufgeforstet werden, wobei davon rund 996 m² bereits als Laubmischwaldforst und weitere rund 1.287 m² bereits als Baumgruppen vorhanden sind. Etwa 600 m² der Ausgleichsfläche sollen als Waldwiese erhalten bleiben und nicht mit Waldbäumen bestockt werden.

2.1 Erfordernisse der Raumordnung und des Städtebaus

In der aktuellen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV (mit 3. Teilfortschreibung 2018) ist die Liegenschaft nachrichtlich als „Sonderfläche Bund“ dargestellt. Überlagernd findet sich ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, das großflächig die gesamten Waldgebiete um den Donnersberg einbezieht. Darin liegen auch die geplanten Aufforstungsflächen. Die Ausnahme bildet der ehem. Verwaltungsbereich, der von dieser Kennzeichnung ausgenommen wurde.

Im Osten des ehem. Hauptlagers erstreckt ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers. Die nachrichtliche Umgrenzung des „landesweiten Biotopverbunds“ ist aus dem LEP IV übernommen und spiegelt die Grenze des FFH-Gebietes „Donnersberg“ wider.

Als Grundsätze der Raumordnung sind festgeschrieben:

G 25: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

G 37 Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Die geplanten Aufforstungsflächen liegen gemäß Flächennutzungsplan 2017 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden aus dem Jahr 2006 größtenteils innerhalb eines militärischen Bereichs bzgl. gewerblicher Bauflächen (ehem. Verwaltungsbereich).

Erfordernisse der Raumordnung oder des Städtebaus die einer Aufforstung der Ausgleichsfläche entgegen stehen sind damit nicht ersichtlich.

2.2 Negative UVP-Vorprüfung

Für die Aufforstungsmaßnahme hat die Genehmigungsbehörde eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Zwar liegen besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet), sowie zusätzlich Biotope für besonders geschützte Arten vor; das Vorhaben kann aber nach der durchgeführten überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG, der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung und der vorgesehenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete oder andere Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG berühren und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Maßnahmenflächen liegen innerhalb des FFH-Gebiets „Donnersberg“ und des Vogelschutzgebiets „Wälder westlich Kirchheimbolanden“; gleichwohl kommt die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass weder die Erhaltungsziele noch wertgebende Lebensräume und Arten dieser Gebiete durch die Entsiegelung und Aufforstung nachteilig beeinträchtigt werden.

Es entstehen keine Verschlechterungen, sondern vielmehr Verbesserungen der Schutzgebietsqualität, insbesondere durch die Schaffung neuer Flächen des LRT 9110 und strukturreicher Waldlebensräume für wertgebende Vogelarten (Schwarz- und Mittelspecht).

Auch im Hinblick auf die übrigen Schutzgüter (Mensch, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) werden nach der Vorprüfungsunterlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet; die Entsiegelung und Aufforstung führt vielmehr zu überwiegend positiven Effekten, etwa durch die Verbesserung von Boden- und Wasserverhältnissen, klimatische Entlastungen und landschaftsbildliche Aufwertung.

Auf der Grundlage der Vorprüfung ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass eine UVP-Pflicht für die Aufforstungsmaßnahme nicht besteht.

C.

Rechtliche Beurteilung

I. Rechtsgrundlagen

Mit dem hier beantragten Vorhaben sind Eingriffe im Umfang von insgesamt 51,11 ha im naturschutzrechtlichen Sinne und eine Rodung von insgesamt 48,85 ha an Wald im forstrechtlichen Sinne verbunden. Es besteht demnach eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.1 Anlage 1 UVPG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren. Somit war für ihre Durchführung das adäquate Zulassungsverfahren zu ermitteln.

Als Prüfungs- und Zulassungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde ausgehend vom UVP-rechtlichen Projektbegriff die hiesige Verwaltungsentscheidung bestimmt. Weder das waldrechtliche Anhörungsverfahren nach § 45 Abs. 2 BWaldG noch die landesbauordnungsrechtlichen Kenntnissgabeverfahren hätten die an Prüfung und Zulassung des Gesamtvorhabens zu stellenden unionsrechtlichen Anforderungen erfüllen können.

Denn nach Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) UVP-RL ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht etwa die Zulassungsentscheidung im Sinne des nationalen Fach- bzw. Verwaltungsrechts, sondern das „Projekt“, das möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Unter den Begriff des Projekts fasst Art. 1 Abs. 2 a) UVP-RL die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen. Art. 2 Abs. 1 S. 1 UVP-RL legt sodann lediglich weiter fest, dass die in Art. 4 der UVP-RL genannten Projekte „vor Erteilung der Genehmigung“ auf ihre Umweltauswirkungen hin zu prüfen sind.

Insbesondere für die nicht konkret anlagenbezogenen Vorhaben des Anhangs II der UVP-RL, hierunter nach Ziffer 1. d) Anhang II auch Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart, hat der EuGH klargestellt, dass es auf eine faktische

Betrachtung des Gesamteingriffs und gerade nicht auf die formelle Einkleidung in ein bestimmtes verwaltungsbehördliches Verfahren oder darauf ankommt, ob die betreffende Maßnahme Zulassungscharakter in formell-verwaltungs-verfahrensrechtlicher Hinsicht entfaltet,

vgl. etwa EuGH, Urt. v. 24.10.1996 – Rs. C-72/95, ECLI:EU:C:1996:404, Rn. 36 ff.

Nach Prüfung der Scoping-Unterlagen ist die Genehmigungsbehörde in dieser Hinsicht vorliegend zu dem Ergebnis gelangt, dass europarechtlich zwingend das Gesamt-Umbauvorhaben „Wieder-inbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld“ als Projekt i. S. d. Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) UVP-RL einzuordnen ist. Lediglich – wie das Anhörungsverfahren nach § 45 Abs. 2 BWaldG – auf die Waldumwandlung als solche abzustellen, würde den Projektbegriff in unionsrechtlich unzulässiger Weise schmälern. Ein Abstellen auf die einzelnen Baumaßnahmen im Rahmen der jeweiligen Kenntnissgabeverfahren würde den Prüfungsgegenstand in unzulässiger Weise aufspalten.

Eine gesamthafte Zulassungsentscheidung ist nach nationalem Recht für das vorliegende Vorhaben allerdings nicht zwingend vorgesehen bzw. nicht ausdrücklich gesetzlich normiert.

Ist kein fachrechtliches Gesamtgenehmigungsverfahren einschlägig, soll oder muss aber dennoch eine Gesamtentscheidung über das Vorhaben ergehen, kann nach der Rechtsprechung des BVerwG auch eine materielle Verwaltungsentscheidung getroffen werden, für die aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips die Grundsätze materieller Planung, insbesondere das planerischer Abwägungsgebot gelten,

BVerwG, Urt. v. 14.12.2000 – 4 C 13.99, BVerwGE 112, 274, 285 = juris Rn. 31.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit der Bereichsdienstvorschrift C-1810/9 (Stand Februar 2019) unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für raumbedeutsame und umweltrelevante Großvorhaben ein Planungsverfahren in Anlehnung an das im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelte Planfeststellungsverfahren vorgesehen, allerdings beschränkt auf die Errichtung militärischer Übungs- und Ausbildungseinrichtungen.

In Anlehnung an diese Bereichsdienstvorschrift war für das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine Verwaltungsentscheidung zu treffen, wobei ohnehin die zwingenden Verfahrensanforderungen der §§ 15 ff. UVPG zu beachten waren, die die Genehmigungsbehörde – entsprechend den vorstehenden Ausführungen – für das Gesamtvorhaben zur Anwendung gebracht hat.

In materieller Hinsicht hat die Genehmigungsbehörde der Entscheidung nach §§ 3, 4 UVPG i.V.m. dem allgemeinen planerischen Abwägungsgebot als Maßstab zugrunde gelegt, inwieweit das Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einhergeht und mit den maßgeblichen Regelungen des Naturschutzrechts vereinbar ist.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Genehmigungsgegenstand

Gegenstand der Entscheidung sind die beantragten Baumaßnahmen auf dem ehemaligen Munitionsdepot Kriegsfeld wie unter **B.IV.** beschrieben sowie die mit ihnen verbundenen Waldrodungen im Umfang von 51,11 ha im naturschutzrechtlichen Sinne und 48,85 ha im waldrechtlichen Sinne.

2. Zuständigkeit

Als Bundesoberbehörde im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) u. a. Aufgaben der Errichtung und Verwaltung von Infrastruktureinrichtungen der Bundeswehr sowie der Liegenschaftsverwaltung zugewiesen.

Vorliegend ist demnach die zuständige Genehmigungsbehörde zugleich Vorhabenträger. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherstellung der Unabhängigkeit des Behördenhandelns im Sinne des § 72 UVPG nimmt nach Entscheidung der Behördenleitung im Kompetenzzentrum Baumanagement das Team Sofortprogramm die Aufgaben des Vorhabenträgers wahr, während dem Referat K6 die Funktion der Genehmigungsbehörde zugewiesen wurde.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 6 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.1 Anlage 1 UVPG war das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, da es mit einer Rodung von Wald im Umfang von mehr als 10 ha verbunden ist.

Der vorgelegte UVP-Bericht entsprach den Anforderungen des § 16 UVPG. Dieser wurde den zu beteiligenden Behörden zur Stellungnahme übermittelt (§ 17 UVPG) und der Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 18 UVPG im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zugänglich gemacht. Die zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und Bewertung (§ 25 UVPG) der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie korrespondierende Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nimmt die Genehmigungsbehörde in der Begründung dieser Entscheidung vor (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) und c) UVPG), dazu unter Kapitel **C.III.6.**

4. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Nach Prüfung und auf Grundlage der seitens des Antragstellers zur Verfügung gestellten Unterlagen, ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben wird. Es ist jedoch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, und zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.

Der Prüfung liegt der vom Antragsteller als **Anlage 9 der Antragsunterlagen** eingereichte Bericht zur NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung der L.A.U.B. Ingenieursgesellschaft mbH vom 18. Dezember 2025 zugrunde. An der Sachkunde, Objektivität und Unvoreingenommenheit der die Unterlage erstellenden Sachverständigen der L.A.U.B. Ingenieursgesellschaft mbH zweifelt die Genehmigungsbehörde nicht. Sofern in den nachfolgenden Ausführungen keine eigenen Korrekturen, Aktualisierungen oder Ergänzungen kenntlich gemacht werden, übernimmt die Genehmigungsbehörde inhaltlich die Feststellungen des Prüfberichts.

4.1 Bestand

Das Gebiet des Munitionslagers Kriegsfeld und mit ihm die Vorhabenfläche liegen in folgenden Natura 2000-Gebieten:

1. FFH 6313-301 „Donnersberg“
2. VS 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“

4.2 Rechtsgrundlagen und Methodik

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Mit dem Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Beeinträchtigungen“ in § 34 Abs. 1 BNatSchG knüpft das deutsche Recht an den Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL an. Danach sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten „erheblich beeinträchtigen“ können. Das Gemeinschaftsrecht normiert damit die Prüfschwelle, die für eine Vorprüfung (sog. Screening) maßgeblich ist. Diese Vorprüfung ist von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, juris Rn. 40).

Kann eine Beeinträchtigung nicht ohnehin bereits von vornherein ausgeschlossen werden, ist – ähnlich wie bei der UVP – regelmäßig zunächst eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Ergibt eine solche Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets anhand objektiver Umstände ausgeschlossen werden kann, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem Projekt nicht entgegen (Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 3. Aufl. 2025, § 34 BNatSchG, Rn. 13).

Kommt es, wie hier, jedoch zu einer direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, ist in der Regel direkt eine vollständige Natura 2000-Prüfung durchzuführen. In die-

sem Sinne hat die Genehmigungsbehörde, dem Aufbau der eingereichten Antragsunterlagen folgend, für das FFH-Gebiet 6313-301 „Donnersberg“ und das Vogelschutz-Gebiet 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ auf die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung verzichtet und unmittelbar eine vollständige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Das Projekt kann in diesem Fall jedoch nach Maßgabe der § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dennoch zugelassen werden, soweit es – unter Berücksichtigung der weitergehenden Einschränkungen des § 34 Abs. 4, 5 BNatSchG – aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG, wie sie im Ergebnis auch hier zu treffen war, ergeht sodann als unselbstständiger Bestandteil der übergeordneten Planungs- oder Zulassungsentscheidung für das Gesamtvorhaben, wie unter **A.I.** dieser Entscheidung entsprechend dargestellt wird.

4.3 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6313-301 „Donnersberg“

4.3.1 Beschreibung und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Donnersberg“

Das FFH-Gebiet 6313-301 „Donnersberg“ erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 8,082 ha in großen Waldflächen des vulkanischen Donnersbergmassivs. Durch die starke Reliefenergie finden sich ausgedehnte Schlucht- und Trockenwälder sowie Bachauen, Mager- und Mähwiesen und Felsbereiche. Die Schutzwürdigkeit folgt vor allem aus den unzerschnittenen, naturnahen Laubwäldern, den vielfältigen Fels- und Wiesenlebensräumen sowie dem Vorkommen der Bechsteinfledermaus und wertgebender Schmetterlingsarten. Hinzu kommt die kulturhistorisch bedeutsame Niederwaldnutzung.

Gemäß Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015 sind für das FFH-Gebiet „Donnersberg“ insgesamt 17 Lebensraumtypen nach Anhang I und insgesamt 9 Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie benannt.

LRT-Code	LRT-Name	Größe (ha)	Vorhabensein im Vorhabengebiet
3150	Eutrophe Stillgewässer	1,98	Nein
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	8,75	Nein
4030	Trockene Heiden	-	Nein

LRT-Code	LRT-Name	Größe (ha)	Vorhabensein im Vorhabengebiet
6130	Schwermetallrasen	-	Nein
6210	Trockenrasen (mit Orchideenreichtum)	4,23	Nein
6410	Pfeifengraswiesen	-	Nein
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	-	Nein
6510	Flachland-Mähwiesen	123	Nein
8150	Silikatschutthalden	-	Nein
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,09	Nein
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	8,9	Nein
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	427	Ja
9130	Waldmeister-Buchenwälder	1.280	Ja
9160	Sternmieren-Eichen Hainbuchenwälder	56	Nein
9170	Labkraut-Eichen Hainbuchenwälder	464	Nein
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp)	98	Nein
91E0	Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzaunenwälder) (prioritärer Lebensraumtyp)	15,2	Nein

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet 6313-301 „Donnersberg“

Wie in der vorstehenden Tabelle hervorgehoben, sind im Vorhabengebiet von diesen LRT jedoch lediglich die Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) und Waldmeister-Buchenwaldes (LRT 9130) vorhanden.

Der Lebensraumtyp der Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) ist im Bereich des Munitionslagers Kriegsfeld sowie im südlich angrenzenden Northpoint auf einer Gesamtfläche von 75,7 ha vertreten. Hiervon entfallen etwa 59,8 ha und damit rund 79 % auf das Gebiet des Munitionslagers, während sich im Bereich Northpoint etwa 15,9 ha bzw. rund 21 % befinden. Weitere Bestände befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Liegenschaft oder stehen mit ihr in einem direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) ist weder innerhalb des Munitionslagers Kriegsfeld noch im Bereich Northpoint ausgebildet. Allerdings grenzen Waldmeister-Buchenwälder auf einer Fläche von rund 7,5 ha unmittelbar an den Außenzaun des Munitionslagers an. Randbereiche dieser Bestände werden im Zuge der Erneuerung des Außenzaunes sowie bei der Herstellung der Zufahrt zur Kläranlage berührt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Vorhabensein im Vorhabengebiet	Anmerkungen
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Ja	3 Brutbäume
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Ja	Wochenstuben und Quartierbäume
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Ja	Jagd- und Transfergebiet
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	Nein	/
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nein	/
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	Nein	/
<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	Nein	/
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Nein	/
<i>Dicranum viridis</i>	Grünes Besenmoos	Nein	/

Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet 6313-301 „Donnersberg“

Zum Hirschkäfer (*Lucanus cervus*):

Im Munitionslager Kriegsfeld wurden im Rahmen der Erfassung im Jahr 2025 sechs adulte Hirschkäfer sowie ein Totfund in einem Bunker festgestellt. Für den Hirschkäfer als Lebensraum besonders geeignet sind die eichenreichen Wälder im Norden des Gebietes, in denen drei Habitatbäume als Bruthabitate identifiziert wurden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Hirschkäfer im Gebiet flächendeckend vorkommt, da zahlreiche Altbäume mit geeigneten Strukturen vorhanden sind. Gutachterlich wird für das Vorhabengebiet von einer stabilen Population ausgegangen.

Zur Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):

Im Norden des Hauptlagers wurden drei genutzte Quartierbäume einer Kolonie telemetrisch nachgewiesen, wobei maximal 32 Tiere gezählt wurden. Die Kolonie ist seit mindestens 2020 bekannt, nutzt jedoch wechselnde Quartierbäume innerhalb eines Verbundes. Im Süden des Gebietes wurden zusätzlich 15 Quartierbäume festgestellt, die von zwei bis drei weiteren Kolonien genutzt werden. Das Vorhabengebiet wird somit von mehreren Kolonien regelmäßig genutzt.

Zum Großen Mausohr (*Myotis myotis*):

Im Vorhabengebiet wurden im Rahmen von Netzfängen mehrere Individuen des Großen Mausohrs nachgewiesen. Die Waldflächen des Munitionslagers Kriegsfeld dienen der Art als Jagd- und Transferhabitat.

Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Donnersberg“:

Für das FFH-Gebiet sind in Anlage 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008 folgenden Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der wichtigsten Ansprüche der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II formuliert:

„Erhaltung und Wiederherstellung

- von Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Schlucht- und Trockenwäldern,
- von nicht intensiv genutzten Mager- und Mähwiesen sowie Borstgrasrasen im bestehenden Offenland, auch als Lebensraum für Schmetterlinge,
- von möglichst ungestörten Felslebensräumen,
- von teils großen Wochenstuben der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs und ihren vielfältigen Jagdhabitaten in bestehenden Abgrabungen,
- von geeigneten Laichgewässern für Kammmolch und Gelbbauchunke und ihren vielfältigen Landhabitaten,
- der natürlichen (Fließ-) Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Gewässerqualität.“

Bei Lebensraumtypen und Arten mit günstigem Erhaltungszustand steht die Sicherung des bestehenden Zustands im Vordergrund; bei ungünstigem Erhaltungszustand umfasst das Ziel die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes.

Im Übrigen wird auf die Darstellung in **Anlage 9 der Antragsunterlagen** verwiesen.

4.3.2 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Donnersberg“:

Beeinträchtigung der Lebensraumtypen:

Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld verursacht durch die erforderlichen Baumaßnahmen erhebliche Wirkungen auf die Waldbestände der Lebensraumtypen 9110 und 9130, die maßgeblich für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind. Beide Lebensraumtypen befinden sich gemäß Bewirtschaftungsplan in gutem Erhaltungszustand, auch im Bereich des Munitionslagers und von Northpoint.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen durch Luftschadstoffeinträge sind aufgrund des für den künftigen Betrieb anzunehmenden geringen Verkehrsaufkommens (20 LKW-An- und Abfahrten, 510 Parkbewegungen) nicht anzunehmen. Im Gebiet bestehen keine

Schadstoffimmissionen, die über die allgemeine Hintergrundbelastung hinausgehen. Das betriebsbedingte Verkehrsaufkommen konzentriert sich zudem auf den Eingangs-/Verwaltungsbereich und den Parkplatz an der L404. In der Konsequenz ist auch die räumliche Ausdehnung möglicher Schadstoffdepositionen eng auf diesen Bereich begrenzt. Die Reichweite der möglichen Einträge wird zudem durch die umgebenden Waldbestände zusätzlich gemindert.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen der Lebensraumtypen 9110 und 9130.

Der Gesamtbestand des Lebensraumtyps 9110 im FFH-Gebiet beträgt rund 427 ha. Die anlagebedingte Inanspruchnahme umfasst 46.232 m² und entspricht damit einem Flächenanteil von 1,08 % des LRT 9110 im FFH-Gebiet. Die baubedingte Inanspruchnahme beläuft sich auf 7.923 m² und betrifft somit 0,19 % der Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps.

Der Gesamtbestand des Lebensraumtyps 9130 im FFH-Gebiet liegt bei rund 1.280 ha. Die anlagebedingte Inanspruchnahme von 7.508 m² entspricht einem Anteil von 0,06 % der Fläche dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Die betroffenen Flächen befinden sich im Bereich der Zuwegung zur neuen Kleinkläranlage sowie entlang des Wartungsweges am Außenzaun.

Die Flächenbeanspruchungen überschreiten die relevanten Orientierungswerte (*Lambrecht, H. & Trautner, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP*), sodass in Konsequenz erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Lebensraumtypen entstehen. Da diese erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 9110 und 9130 nicht vollständig vermeidbar sind, ist eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3, Abs. 4 BNatSchG notwendig. Hierfür wird auf Ziffer **A.I.** dieser Entscheidung verwiesen.

Beeinträchtigungen der Arten des Anhang II der FFH-RL:

In Bezug zu den betroffenen Arten des Anhang II der FFH-RL (Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr) ergeben sich zwar Wirkungen auf deren Lebensräume, diese können jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen so weit reduziert werden, dass keine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele eintritt und ihre Erhaltungszustände gewahrt bleiben.

Hirschkäfer:

Durch vorhabenbedingte Fällungen in den Baufeldern BF02 und BF08 kommt es anlagebedingt zum Verlust der Habitat- bzw. Brutbäume Nr. 75, 77 und 112. Brutbäume stellen für den Hirschkäfer wesentliche Habitatelemente dar und gelten als Mangelfaktoren. Der Verlust dieser Bäume kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Teilpopulation im Munitionslager Kriegsfeld führen.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Hirschkäfers durch Lärm, Kollision und Beleuchtung können ausgeschlossen werden.

Eine Relevanz von Lärmemissionen für den Hirschkäfer ist nicht bekannt. Weiterhin sind die Tiere dämmerungs- und nachtaktiv, also außerhalb des Regelbetriebs (6:00 – 22:00).

Zwar können Kollisionen mit Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Betroffenheiten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im FFH-Gebiet sind aufgrund der nur insgesamt geringen Fahrbewegungen im Regelbetrieb, geringer Fahrgeschwindigkeiten (gem. Maßnahme V12) und der Reduzierung von nächtlichem Fahrbetrieb (Maßnahme V11) nicht zu erwarten. Da während der Bauphase die Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr liegt, findet in der Hauptflugzeit des dämmerungs- und nachtaktiven Hirschkäfers an warmen Abenden im Zeitraum Mitte Juni bis Ende Juli somit voraussichtlich kein Baustellenverkehr in den Abendstunden (Sonnenuntergang ca. 21-21:30 Uhr) mehr statt.

Durch die angeordneten Vermeidungsmaßnahmen (Kap. **A.II.1.9** (V3) und **A.II.1.16** (V10)) werden Lichtemissionen weitmöglichst minimiert, sodass auch eine erhebliche Betroffenheit des Hirschkäfers nicht zu erwarten ist.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind für den Hirschkäfer geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind dieser Entscheidung als Nebenbestimmungen in Ziffer **A.II.** angeordnet.

Der Waldbestand im Munitionslager Kriegsfeld weist aufgrund alter, stark dimensionierter Eichen eine hohe Lebensraumeignung für den Hirschkäfer auf, die sich vermutlich über alle Alteichen erstreckt. Die angeordneten Maßnahmen sichern das bestehende Vorkommen und mindern Beeinträchtigungen durch den Verlust von Habitatbäumen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen können daher erhebliche Auswirkungen auf die Art im FFH-Gebiet vermieden werden.

Bechsteinfledermaus:

Die festgestellten Wochenstuben-Quartierbäume werden vorhabenbedingt nicht direkt betroffen. Durch Rodungen gehen bau- bzw. anlagebedingt jedoch potenzielle Quartierbäume verloren; hiervon sind rund 39 der insgesamt 102 erfassten potenziellen Quartierbäume betroffen (ca. 40 %). Dadurch kann es zu Funktionseinbußen im Teillebensraum des Munitionslagers kommen. Zusätzlich gehen begrenzte Teile des Nahrungsraums im Umfeld der Quartierbäume verloren.

Es wird angenommen, dass die Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet verbreitet vorkommt und dort eine stabile Gesamtpopulation mit einem guten Erhaltungszustand einnimmt. Somit ist trotz potenzieller Funktionseinbußen im lokalen Teillebensraum keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet zu erwarten.

Auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Wald in seiner Funktion als Nahrungshabitat für die Bechsteinfledermaus haben keine erheblichen negativen Folgen für das Vorkommen der Art. Geeignete Nahrungshabitate liegen auch künftig innerhalb der Liegenschaft und im Umfeld, sodass gravierende Auswirkungen nicht als erheblich zu bewerten sind.

Betriebsbedingte Störungen, insbesondere durch Lärm, sind für die Bechsteinfledermaus ohne Relevanz. Die Ortungsrufe der Fledermäuse liegen im Ultraschallbereich über 30 kHz, sodass sie kaum empfindlich auf die deutlich niedrigeren Frequenzen des Kfz-Lärms reagieren. Da dieser Lärm zudem überwiegend tagsüber entsteht und damit außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, ist eine Beeinträchtigung durch Lärmemissionen nicht zu erwarten.

Durch die unter Ziffer **A.II.** angeordneten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann die Qualität im Teillebensraum auf der Wasenbacher Höhe zusätzlich gestützt werden. Mit Umsetzung der Maßnahmen werden Störungen und Gefährdungen durch den Baubetrieb verhindert. Durch die Sicherung von Habitatbäumen und des Quartierangebotes bleibt der Bechstein-Lebensraum im Bereich der Wasenbacher Höhe erhalten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet werden nicht ausgelöst. Die Maßnahmen sind geeignet, ein günstiges Angebot an Quartieren sicherzustellen, welches eine Fortexistenz des Vorkommens erlaubt.

Großes Mausohr:

Durch die vorhabenbedingten Rodungen gehen einzelne Baumhöhlen und -spalten verloren, die potenziell als Sommerquartiere für Einzeltiere genutzt werden können. Wochenstubenquartiere wurden im Plangebiet nicht festgestellt und befinden sich in Gebäuden. Die betroffenen Quartierstrukturen können daher ausschließlich eine untergeordnete Funktion als Einzelquartiere übernehmen und stellen keinen Mangelfaktor dar. Aufgrund der hohen Mobilität der Tiere liegen auch ausreichend Ausweichmöglichkeiten vor.

Darüber hinaus kommt es zu einer kleinräumigen Inanspruchnahme von Waldflächen, die dem Großen Mausohr als Jagd- und Transferhabitat dienen. Diese Flächen liegen innerhalb eines großräumigen, strukturell geeigneten Waldgebietes, das auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin in vergleichbarer Qualität zur Verfügung steht. Aufgrund der hohen Mobilität der Art und der großen Aktionsräume können mögliche Verluste einzelner Jagdflächen durch die Nutzung benachbarter Waldareale kompensiert werden.

Betriebsbedingte Störwirkungen, insbesondere durch Lärm, sind aufgrund der nächtlichen Aktivitätszeiten und der fehlenden Empfindlichkeit gegenüber Kfz-Lärm nicht zu erwarten.

Insgesamt werden weder die Funktion des Plangebietes für das große Mausohr noch der Erhaltungszustand der Population im FFH-Gebiet nachteilig beeinflusst.

Zwischenergebnis:

Mit Hilfe der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können die vorhabenbedingten Wirkungen in Hinblick auf die genannten Zielarten so weit gemindert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder eine Gefährdung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Populationen im Schutzgebiet nicht eintreten. In Hinblick auf die Arten der FFH-RL war somit keine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3, Abs. 4 BNatSchG erforderlich.

4.4 Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“

4.4.1 Beschreibung und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

Das 3.213 ha große Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ liegt westlich von Kirchheimbolanden im Donnersbergkreis und umfasst ein großräumiges, überwiegend bewaldetes Gebiet mit ausgedehnten Eichenwäldern, Althölzern, kleinen Gewässern und mehreren Hartsteinbrüchen. Es beherbergt den Mittelspecht und zudem Brutvorkommen von Uhu sowie Grau- und Schwarzspecht. Rund 90 % der Fläche sind bewaldet, wobei Mischwälder mit etwa 58 % dominieren. Laubwälder nehmen rund 31 % ein, während Nadelwälder mit 0,27 % kaum vertreten sind. Bei den Laubwäldern bilden Buchen mit etwa 40 % den größten Anteil, gefolgt von Eichen mit etwa 30 %, deren hoher Anteil besonders für den Mittelspecht wichtig ist, während der Schwarzspecht vor allem von den Buchenbeständen profitiert.

Für das Vogelschutzgebiet sind gemäß Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz fünf Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Vorhabensein im Vorhabengebiet
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Hauptvorkommen
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nebenvorkommen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nebenvorkommen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nebenvorkommen
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Nebenvorkommen

Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“

Im Bewirtschaftungsplan (SGD Süd 2016) sowie im Standarddatenbogen werden zudem vier weitere Anhang I-Arten mit Vorkommen im Gebiet genannt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Falco peregrinus</i>	Wandfalke
<i>Coconia nigra</i>	Schwarzstorch

Weitere Arten im Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“

Diese Arten werden in den weiteren Prüfschritten ebenfalls berücksichtigt.

Für das Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ sind in Anlage 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura-2000-Gebieten keine spezifischen Erhaltungsziele festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan (SGD Süd 2016) formuliert jedoch als übergeordnetes Erhaltungsziel den Erhalt und die Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenanteil sowie von Magerrasen und Felsbiotopen.

Für die einzelnen Vogelarten formuliert der Bewirtschaftungsplan (SGD Süd 2016) folgende Erhaltungsziele:

Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)	Erhaltungsziele gemäß des Bewirtschaftungsplans für das VS-Gebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ (Stand: 2016) (SDG Süd 2016)
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Sicherung eines hohen Anteils an alten Eichenbeständen in den Wäldern des Vogelschutzgebietes durch Schonung (einzelner) alter Eichen und Erhalt bis an ihr physiologisches Ende. Ausweisung Habitatbaumgruppen aus Alteichen. Entwicklung neuer Eichenwälder.
Schwarzspecht (<i>Dendrocopos martius</i>)	Erhalt und Förderung von Starkholz mit hohen Anteilen an Altbäumen (100 Jahre und älter, Reifephase) und stehendem Totholz. Erhalt von Waldbeständen in der Reifephase in einem konstanten Anteil von 20 %. Ausweisung Habitatbaumgruppen. Sicherung von Ameisenbauten als Hauptnahrungsquelle.
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Erhalt alter Laub- und Laubmischwälder (100 Jahre und älter) mit hohen Anteilen v. a. von stehendem Totholz.
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Erhalt der Brutplätze in Steinbrüchen.
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	Die Art muss zurzeit als im VS-Gebiet nicht vorkommend bewertet werden. Um Potenziale für eine Wiederansiedlung zu sichern, sind folgende Maßnahmen erforderlich: Erhaltung oder Schaffung lichte Wälder (meist Kiefern, seltener Misch- oder Laubwald) in Südhanglage und in räumlicher Verzahnung mit Freiflächen (Blöße, Schneisen o.ä.) für die Jagd.
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Erhalt von naturnahen Laubmischwäldern in südexponierter Lage. Innerhalb dieser Bereiche sollte ein hoher Anteil an Altbäumen als

Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)	Erhaltungsziele gemäß des Bewirtschaftungsplans für das VS-Gebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ (Stand: 2016) (SDG Süd 2016)
	potenzielle Habitatbäume erhalten bzw. geschaffen werden.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Erhalt von Halboffenlandschaft
Schwarzstorch (<i>Coconia nigra</i>)	Ausweisung einer ausreichend großen Ruhezone um den Horstplatz. Für die Art werden in der Literatur Fluchtdistanzen von 300- 500m genannt. Verzicht auf forstlichen Maßnahmen innerhalb der Ruhezone während der Brutzeit (1. März bis 30. September).
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Erhalt von Brutplätzen im Bereich von Steinbruch-Felswänden.

Erhaltungsziele nach Bewirtschaftungsplan SDG Süd 2016

4.4.2 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“

Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld führt in Zusammenhang mit den notwendigen Baumaßnahmen zu Auswirkungen auf die Lebensräume der Zielarten Mittelspecht und Schwarzspecht. Die vorhabenbedingten Flächenbeanspruchungen verursachen für beide Arten einen direkten Flächenentzug, der die signifikanten Orientierungswerte überschreitet.

Mittelspecht:

Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld führt zu einem großflächigen Verlust von für den Mittelspecht bedeutenden Eichenwaldbeständen im Norden des Gebiets. Innerhalb der von Rodungen betroffenen Flächen (Baufelder BF09 und BF07b) liegen drei Revierzentren, sodass funktionale Teile des Brut- und Nahrungshabitats unmittelbar verloren gehen. Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld führt im Norden im Bereich der für den Mittelspecht maßgeblichen Eichenwälder zu einer Flächenbeanspruchung auf knapp 6,8 ha. Diese Flächen gehen dem Mittelspecht als Lebensraum verloren.

Nach Maßgabe anerkannter Fachkonventionen (Lambrecht, H. & Trautner, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP) liegt der Orientierungswert für eine erhebliche Betroffenheit infolge eines Flächenentzugs im Mittelspecht-Lebensraum im Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ bei 0,4 ha. Die Flächenbeanspruchung von knapp 6,8 ha ist daher als erheblich zu bewerten.

Über den Flächenentzug hinausgehende Wirkungen durch den Baubetrieb sind zwar möglich, können aber durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vernachlässigt werden. Zudem sind

die baubedingten Störwirkungen durch Lärm, Licht und erhöhte Aktivität zeitlich begrenzt und nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr wirksam. Diese führen somit allenfalls zu vorübergehenden geringen Funktionseinbußen im Lebensraum. Dies gilt auch für den späteren Betrieb. Insbesondere betriebsbedingte Störungen infolge von zunehmender Fahrbewegungen bleiben räumlich eng begrenzt und führen nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der verbleibenden Lebensräume des Mittelspechts.

Schwarzspecht:

Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld führt zu einer Inanspruchnahme von rund 55,8 ha Wald im Aktionsraum des Schwarzspechtes. Davon entfallen etwa 36,8 ha auf junge und mittelalte Bestände ohne Bedeutung als Brutstätten, während rund 19 ha potenzielle Nist- und Nahrungsbäume betreffen.

Nach Maßgabe anerkannter Fachkonventionen (*Lambrecht, H. & Trautner, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP*) liegt der Orientierungswert für eine erhebliche Betroffenheit durch Flächenentzug im Schwarzspecht-Lebensraum im Vogelschutzgebiet bei 2,6 ha. Die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme im Lebensraum des Schwarzspechts ist somit als erheblich zu bewerten.

Aufgrund der großen Reviergröße und der hohen Mobilität des Schwarzspechtes stellt der Flächenentzug zwar einen Gefährdungsfaktor dar, kann jedoch voraussichtlich durch Ausweichen auf andere Teillebensräume oder eine Erweiterung des Aktionsraumes kompensiert werden.

Weitere bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen durch Lärm, Licht oder erhöhte Aktivität sind zeitlich begrenzt beziehungsweise räumlich auf den Nahbereich der Verkehrswege beschränkt. Unter Berücksichtigung der unter Ziffer **A.II.** dieser Entscheidung als Nebenbestimmungen angeordneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen diese Störungen nicht zu nachhaltigen Funktionseinbußen der verbleibenden Lebensräume des Schwarzspechts.

Zwischenergebnis:

Im Ergebnis verbleiben wegen der dauerhaften anlagebedingten Flächeninanspruchnahme dennoch erhebliche Beeinträchtigungen zu Lasten des Mittelspechts und des Schwarzspechts und damit der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, welche grundsätzlich zunächst zur Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 2 BNatSchG führen.

Um das Vorhaben trotz der festgestellten und nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen für Schwarz- und Mittelspecht als zulässig bewerten zu können, war auch in dieser Hinsicht eine Abweichungsentscheidung erforderlich.

4.5 Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Ergibt eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, dass ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig.

Im vorliegenden Fall wurde gutachterlich festgestellt, dass die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld zu erheblichen Beeinträchtigungen der Zielarten bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6313-301 „Donnersberg“ sowie des Vogelschutzgebietes 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ führt.

Eine Zulassung kam hier jedoch ausnahmsweise gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG in Betracht, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Durchführung des Vorhabens erfordern, zumutbare Alternativen nicht bestehen und zudem die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 durchgeführt werden.

Ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses liegt vorliegend in der Deckung des gestiegenen Bedarfs der Bundeswehr an Lagerkapazitäten für Munition und Material sowie in der Stärkung der Resilienz des logistischen Gesamtsystems, mithin in dringenden Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, vgl. dazu auch nachfolgend Ziffer **C.III.1**. Aufgrund veränderter sicherheitspolitischer Rahmenbedingungen ist ein deutlicher Aufwuchs der Munitionsvorräte der Bundeswehr bis zum Jahr 2031 erforderlich, der einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Dass Belange der Landesverteidigung als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses anerkannt sind, wurde auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt:

„Ob ein Projekt, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets führen kann und deshalb gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist, dennoch zugelassen werden kann, hängt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG davon ab, ob es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses sind auch die Belange der Landesverteidigung. Sie können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG selbst dann eine Abweichung rechtfertigen, wenn prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden. Über das Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses entscheiden die Dienststellen der Bundeswehr in eigener Verwaltungszuständigkeit. Gleiches gilt für das Vorliegen zumutbarer Alternativen.“

BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 – 4 C 3/12, BVerwGE 146, 176-189, juris Rn. 19.

Die Genehmigungsbehörde ist im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen sodann zu dem Ergebnis gelangt,

dass zumutbare Alternativen zur Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks nicht bestehen. Maßgeblich war hierbei die Entscheidung des BMVg vom 15.01.2019 zur grundsätzlichen Eignung und Realisierbarkeit möglicher Standorte insbesondere die Umsetzung innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens. Die Dringlichkeit des Vorhabens hat sich durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch einmal erheblich verschärft. Der Ausbau bestehender Munitionslager ist keine Alternative, weil diese aufgrund des hohen Bedarfs der Bundeswehr ohnehin ebenfalls ausgebaut werden müssen. Der Neubau eines entsprechend dimensionierten Munitionslagers an einem anderen Standort schied aufgrund des erheblichen Zeitbedarfs für Standortsuche, Planung, Zulassung und Flächensicherung und -Erwerb aus und wäre im Vergleich mit dem vorbelasteten Standort Kriegsfeld insgesamt voraussichtlich mit noch erheblicheren Umweltauswirkungen einhergegangen. Die Nutzung externer Lagerkapazitäten kam aus Gründen der militärischen Sicherheit ebenfalls nicht in Betracht. Auch die Prüfung weiterer ehemaliger Munitionslagerstandorte ergab, dass keiner dieser Standorte die erforderlichen Kapazitäten innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens bereitstellen kann. Vor diesem Hintergrund stellt die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verfügbarer Kapazität und erforderlichem Aufwand die für das Planungsziel allein mögliche Lösung dar.

Im Ergebnis der durchgeführten Abweichungsentscheidung ist festzustellen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld in Gestalt der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG liegen somit vor, sodass das Vorhaben zugelassen und durchgeführt werden kann.

5. Sonstige erforderliche Genehmigungen

Die vorliegende Verwaltungsentscheidung entfaltet grundsätzlich keine Konzentrationswirkung und ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften – etwa nach Wasserrecht oder Baurecht – erforderlichen Genehmigungen. Diese sind – soweit erforderlich – von dem Vorhabenträger einzuholen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung geboten.

1.1 Erfordernis der Planrechtfertigung

Planungsvorhaben, die Rechte Dritter oder die Umwelt beeinträchtigen können, bedürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer Planrechtfertigung. Diese ist ein unge-

schriebenes Erfordernis jeder planerischen Entscheidung und Ausprägung des Gebots der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. Dem Erfordernis der Planrechtfertigung ist Rechnung getragen, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten erscheint, d.h. insbesondere, wenn ein Bedarf besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist,

BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 – 4 C 12.05, BVerwGE 128, 358 Rn. 45.

1.2 Objektive Erforderlichkeit des Änderungsvorhabens

Mit Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG, wonach der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt, hat der Verfassungsgeber eine Grundentscheidung für die militärische Landesverteidigung getroffen. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die durch Art. 24 Abs. 2 GG eingeräumte Möglichkeit, sich zur Wahrung des Friedens in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesrepublik mit ihrem Beitritt zur NATO (*North Atlantic Treaty Organization*) am 6. Mai 1955 Gebrauch gemacht.

Artikel 5 des NATO-Vertrags erfordert dabei nicht nur die unmittelbare gegenseitige Hilfeleistung im Falle eines Angriffs, sondern naturgemäß gleichermaßen den Schutz und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte im Vorfeld, vgl. auch Artikel 3 des NATO-Vertrags.

Darüber hinaus ist Kernanliegen des Grundgesetzes gemäß Artikel 23 Abs. 1 GG die Verwirklichung der Europäischen Union als demokratisches, rechtsstaatliches, soziales und föderatives Bündnis, deren Gründungsmitglied Deutschland ist. Auch die Europäische Union hat in ihren Gründungsverträgen (vgl. Art. 42 EUV) die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) als integralen Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik definiert. Nach Art. 42 Abs. 3 S. 1 EUV sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung zu stellen. Wie Artikel 5 des NATO-Vertrags enthält auch Art. 42 Abs. 7 EUV eine gegenseitige Beistandsklausel.

Ferner hat die Bundesregierung Infrastrukturmaßnahmen zur Gesamtverteidigung im Koalitionsvertrag dem „überragendes öffentliches Interesse“ zugehörig festgeschrieben (Koalitionsvertrag 2025, Rn. 4212).

Zu dem Aufbau der Landesverteidigung gehört auch der Aufbau von tauglichen Lagermöglichkeiten von Munition. Durch veränderte sicherheitspolitische Rahmenbedingungen ist der Bedarf an Lagermöglichkeiten gestiegen. Es ist somit erforderlich, dass die Lagerkapazität von Munition gesteigert wird. Ein solcher Aufwuchs der Munitionsvorräte stellt einen wichtigen Beitrag zur Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Reaktivierung des Munitionslagers Kriegsfeld ist somit objektiv erforderlich.

1.3 Alternativenprüfung

Um die Beeinträchtigung öffentlicher und privater Interessen dennoch so gering wie möglich zu halten, war im Rahmen der planerischen Abwägung auch zu prüfen, ob zur beantragten Planung Alternativen zur Verfügung stehen, mit denen die Planungsziele erreicht werden könnten und die einen geringeren Eingriff in öffentliche oder private Interessen verursachen würden. Der Antragsteller hat in diesem Sinne zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde dargelegt, dass keine Standort- oder Planungsalternativen gegenüber dem beantragten Vorhaben vorzugswürdig sind.

1.3.1 Keine Standortalternativen

Die möglichen Alternativen zur Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld wurden bereits 2018 im Vorfeld der ministeriellen Entscheidung umfassend geprüft (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 2022). Dabei standen neben der grundsätzlichen Eignung und Realisierbarkeit vor allem die Anforderungen an eine Umsetzung im Vordergrund.

Aufgrund der durch laufende Infrastrukturvorhaben für die Bundeswehr bereits ausgelasteten Bauplanungskapazitäten der zuständigen Bauverwaltungen der Länder und dem zeitintensiven Infrastrukturbereitstellungsverfahren war jedoch ein Abschluss von Neubaumaßnahmen zur Bereitstellung von Munitionslagerinfrastruktur in den bestehenden Munitionslagern im Rahmen der notwendigen Zeitschiene nicht zu erwarten. Auch ein Neubau auf der „grünen Wiese“ wurde verworfen, da diesem nicht nur ein langwieriges Planungs- und Zulassungsverfahren vorausgegangen wäre, sondern auch eine zeitaufwändige Standortsuche und Landbeschaffung. Die Nutzung externer Lagerkapazitäten kam aus Gründen der militärischen Sicherheit für Gefechtsmunition ebenfalls nicht in Betracht.

Neben Kriegsfeld wurden zudem vier weitere ehemalige Munitionslagerstandorte hinsichtlich ihrer Eignung untersucht. Im Vergleich zeigte sich jedoch, dass Kriegsfeld insbesondere im Verhältnis zwischen den verfügbaren Kapazitäten und dem erforderlichen Aufwand die leistungsfähigste und effizienteste Lösung darstellt und als einziger Standort die geforderten Kapazitäten innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens bereitstellen kann.

1.3.2 Keine Planungsalternativen

Die vorgesehenen Maßnahmen bestehen im Wesentlichen in der Instandsetzung der vorhandenen Anlagen, was bereits ein wesentlicher Faktor für die Standortwahl Kriegsfeld war. Bauliche Abweichungen ergeben sich lediglich bei einzelnen Detailausführungen, die jedoch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt keine relevanten Unterschiede aufweisen. Die notwendigen Neu- und Ausbauten sind flächenmäßig begrenzt und orientieren sich eng am vorhandenen Bestand. Ihre Lage und Abgrenzung ergeben sich aus technischen und betrieblichen Notwendigkeiten und wurden soweit erforderlich an die Geländeverhältnisse angepasst und optimiert.

Für die Baulogistik mussten temporär größere Flächen eingeplant werden, insbesondere für die Zwischenlagerung, Beprobung und Aufbereitung der erheblichen Erdmassen sowie für den Umgang mit Auf- und Abbruchmaterial, Baumstrünken und sonstigen Stoffen. Ebenso mussten Flächen für angelieferte Materialien und für solche, die zur Entsorgung oder externen Verwertung vorgesehen sind, bereitgestellt werden.

Da insgesamt voraussichtlich rund 2,2 Millionen Kubikmeter Erdreich bewegt werden, war die Verfügbarkeit ausreichend großer und zugleich gut erreichbarer Flächen mit kurzen innerbetrieblichen Wegen entscheidend. Um eine geeignete Lösung zu finden, wurden mehrere Optionen geprüft und hinsichtlich logistischer, technischer und umweltfachlicher Kriterien bewertet. Die Untersuchungen zeigten jedoch, dass keine der geprüften Alternativen gegenüber der vorgesehenen Umsetzung Vorteile bot. Sowohl die Lage der Neu- und Ausbauten als auch die erforderlichen Flächen für die Baulogistik ergeben sich zwingend aus den bestehenden Anlagen, den betrieblichen Abläufen und den örtlichen Gegebenheiten. Keine der betrachteten Varianten konnte diesen Anforderungen in vergleichbarer Weise gerecht werden.

2. Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung sowie des Städtebaus

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG waren Ziele der Raumordnung bei Erlass dieser Verwaltungsentscheidung zu beachten; Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung waren im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. In Rheinland-Pfalz waren gem. § 7 LPIG der Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz in der 4. Fassung vom 7. Oktober 2008 und gem. § 9 LPIG der regionale Raumordnungsplan „IV Westpfalz“ in der dritten Teilfortschreibung vom 5. Dezember 2018 zu beachten.

Auch das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung; hier bestand jedoch kein Erfordernis zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder zur Einholung einer landesplanerischen Stellungnahme.

2.1 Keine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich

Eine Pflicht zur Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung besteht hier nicht. Nach § 15 Abs. 1 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in einem besonderen Verfahren auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen (Raumverträglichkeitsprüfung). Nach § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 1 ROG Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Für welche Planungen eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 ROG (Raumordnungsverordnung) näher festge-

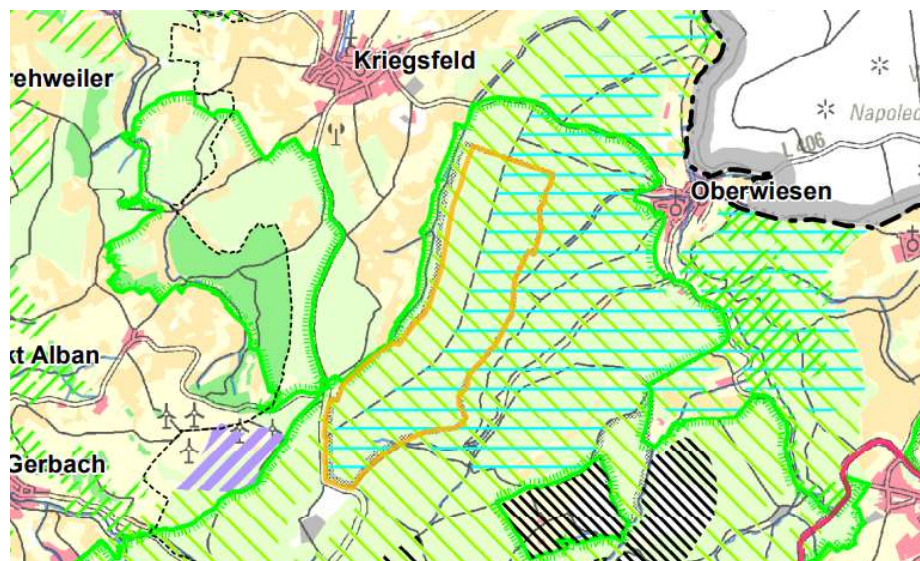
legt. In § 1 Satz 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) sind Planungen und Maßnahmen aufgezählt, für die ein Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Das vorliegende Vorhaben ist dort nicht aufgeführt.

2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans

Der Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz 2008 (IV. LEP 2008) in Gestalt der Änderung des Landesentwicklungsplans Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 2008, steht dem beantragten Vorhaben der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld nicht entgegen.

2.3 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms

In der geltenden Fassung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz mit der 3. Teilfortschreibung vom 5. Dezember 2018 ist die Liegenschaft als nachrichtliche „Sonderfläche Bund“ ausgewiesen. Darüber hinaus liegt das Gebiet innerhalb eines großräumigen Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus, das die Waldlandschaften des Donnersbergs umfassend einbezieht. Östlich angrenzend befindet sich zusätzlich ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung des Grundwassers. Die im Plan dargestellte Umgrenzung des landesweiten Biotopverbunds wurde aus dem Landesentwicklungsprogramm IV übernommen und entspricht der Grenze des FFH-Gebiets „Donnersberg“.



Für das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus ist der Grundsatz 25, und für das Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers der Grundsatz 37 zu beachten:

G 25: „Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.“

G 37: „Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land-

und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.“

Grundsätze der Raumordnung sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten. Sowohl der Grundsatz 25 als auch der Grundsatz 37 wurden in allen planerischen Abwägungsentscheidungen hinreichend berücksichtigt. Demnach steht der Raumordnungsplan „IV Westpfalz“ dem beantragten Vorhaben der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld nicht entgegen.

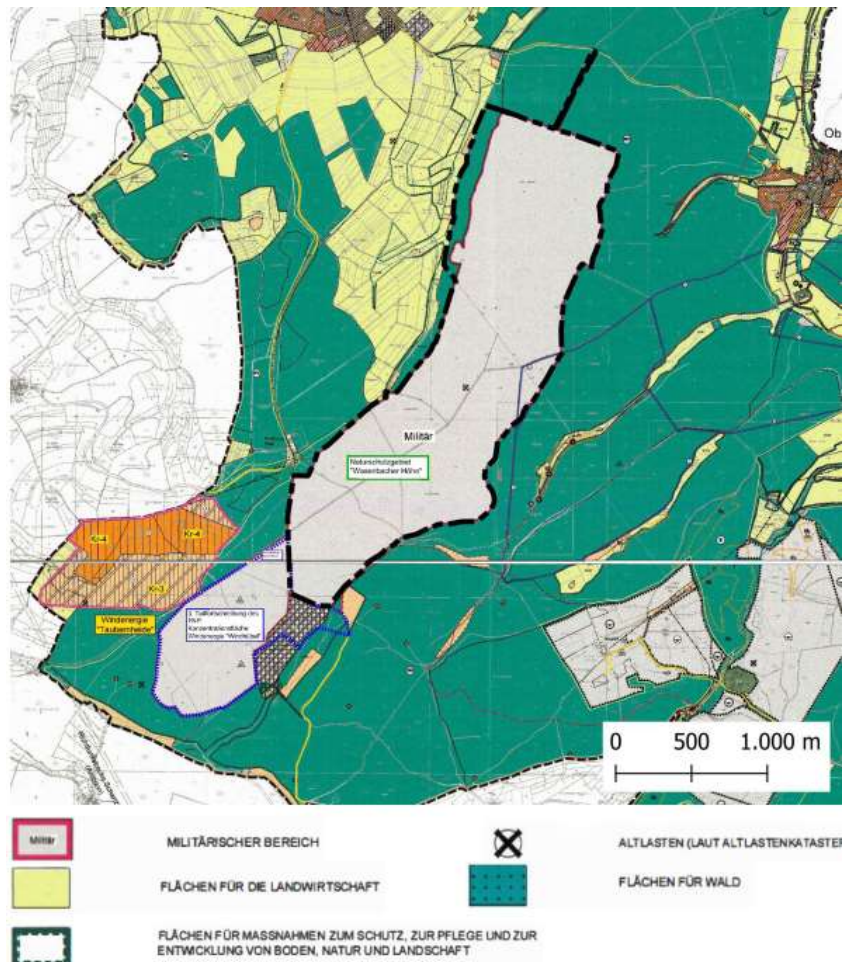
2.4 Erfordernisse des Städtebaus

Vor Erlass der Verwaltungsentscheidung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der planerischen Abwägung weiterhin geprüft, ob die Erfordernisse des Städtebaus angemessen berücksichtigt sind. Dieses Kriterium dient insbesondere dem Schutz der Planungshoheit der von dem Gelände betroffenen Gemeinden, die als Teil des Selbstverwaltungsrechts auch verfassungsrechtlich nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz geschützt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt aus Art. 28 Abs. 2 GG eine wehrfähige Rechtsposition einer betroffenen Gemeinde dann, wenn das Vorhaben nachhaltig – d.h. mit unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art – eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht,

st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschl. vom 02.08.2006 – 9 B 9.06, NVwZ 2006, 1290; Urt. vom 27.03.1992 – 7 C 18/91, NVwZ 1993, 364, 365.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchheimbolanden aus dem Jahr 2017 ist das Vorhabengebiet überwiegend als militärischen Bereich dargestellt, im Randbereich im Nordwesten Wald mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:



Eine erstmalige oder weitere Betroffenheit von kommunalen Belangen oder sonstigen Erfordernissen des Städtebaus ist daher nicht festzustellen.

3. Eingriffsregelung, § 14 BNatSchG

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Genehmigungsbehörde auch zuständig für die Zulassung von Eingriffen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eingriffe sind grundsätzlich zu vermeiden, § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die Verwaltungsentscheidung ergeht unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Zulassung des Eingriffs ist daher Bestandteil dieser Verwaltungsentscheidung (siehe **A.I.**), die Umsetzung des erforderlichen Maßnahmenkonzepts wurde entsprechend als Nebenbestimmungen (siehe **A.II.**) verfügt.

3.1 Datengrundlage

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG wurden die für die Beurteilung der Eingriffe erforderlichen Angaben zu Ort, Art und Umfang der Eingriffe insbesondere durch Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans, ausgearbeitet durch die L.A.U.B. – Ingenieursgesellschaft mbH mit Stand vom 18. Dezember 2025 (**Anlage 7 der Antragsunterlagen**) und Aktualisierung des LBP insgesamt vom 14. September 2026, bereitgestellt. Weiterhin hat der Antragsteller ein ebenfalls von der L.A.U.B. – Ingenieursgesellschaft mbH ausgearbeitetes Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 18. Dezember 2025 (**Anlage 3 der Antragsunterlagen**) sowie einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, ausgearbeitet durch die FÖA Landschaftsplanung GmbH vom 8. Dezember 2025 (**Anlage 2 der Antragsunterlagen**), mit Addendum vom 9. Juni 2025, vorgelegt.

Die Genehmigungsbehörde macht sich die nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen dieser Fachbeiträge zu eigen. An der Sachkunde, Objektivität und Unvoreingenommenheit der Gutachter – hier der Büros L.A.U.B. – Ingenieursgesellschaft mbH und FÖA Landschaftsplanung GmbH – zweifelt die Genehmigungsbehörde nicht. Sofern in den nach folgenden Ausführungen zu den Eingriffen in Natur und Landschaft des Vorhabens keine eigenen Korrekturen, Aktualisierungen oder Ergänzungen ausdrücklich kenntlich gemacht werden, übernimmt die Genehmigungsbehörde inhaltlich die Feststellungen und Ergebnisse der genannten Fachbeiträge.

3.2 Bestand

Der derzeitige Bestand der hier relevanten Schutzgüter von Natur und Landschaftspflege lässt sich zusammenfassend wie folgt darstellen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **Anlagen 7, 3 und 2 der Antragsunterlagen**, ggf. in der jeweils aktualisierten Fassung, verwiesen.

3.2.1 Boden

Im Vorhabengebiet liegen zur Beschaffenheit der Böden Informationen aus der Karte der Bodenformengesellschaften (BFD50 des LGB) vor. Andere landesbehördliche Datengrundlagen, wie die Bodenfunktionsbewertung oder die Standortkartierung der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation, enthalten für das Gebiet keine spezifischen Aussagen.

Die orientierenden Untersuchungen (WPW 2020) zeigen, dass unter einer wenige Dezimeter mächtigen Mutterbodenschicht hangschutt- und hanglehmgeprägte quartäre Deckschichten liegen. Diese Deckschichten besitzen Mächtigkeiten zwischen wenigen Dezimetern und etwa 1,5 Metern. Sie bestehen überwiegend aus Schluff mit unterschiedlich hohen Anteilen von Ton und Sand sowie teilweise eingelagertem Mittel- und Grobkies. Unter diesen Deckschichten steht Festgestein des Rotliegenden an, dessen oberste 0,5 bis 1,0 Meter verwittert sind. In Teilbereichen wurden zudem sandig-kiesige Auffüllungen mit variierenden Feinkornanteilen festgestellt, die aufgrund enthaltener Sandsteinbruchstücke als ortsnahe Umlagerungsmaterialien zu interpretieren sind. Die natürlichen Böden setzen sich hauptsächlich aus Sanden, Kiesen sowie Ton- und Schluffböden zusammen, die über einem steinigen Verwitterungshorizont des anstehenden Sandsteins ausgebildet wurden.

Im Gebiet treten überwiegend Böden der Bodenformengesellschaften 993 und 994 auf. Die Böden der BFG 993 weisen ein mittleres Wasserspeichungsvermögen und einen schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt auf. Die Böden der BFG 994 besitzen ein geringes Wasserspeichungsvermögen und ebenfalls einen schlechten bis mittleren Basenhaushalt.

Die Bodenformengesellschaften im Plangebiet umfassen keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen oder naturnahen Böden. Das Ertragspotenzial der im Gebiet vorherrschenden Böden ist als mittel bis gering einzustufen. Die historischen Waldkarten weisen das Gebiet mit Ausnahme des Hauptbunkerfeldes als alten Laubwaldstandort aus. Es ist daher davon auszugehen, dass die heute bewaldeten Flächen weitgehend natürliche oder nur gering überformte Böden aufweisen. In den bebauten und versiegelten Teilbereichen liegen dagegen stark veränderte oder vollständig zerstörte Bodenstrukturen vor, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen dort erheblich eingeschränkt oder aufgehoben sind.

3.2.2 Biotoptypen und Vegetation

Die Erfassung des aktuellen Bestands an Biotoptypen und Nutzungsformen erfolgte im Mai und Juni 2020 mittels einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Diese wurde nach den Vorgaben der Biotopkartierung des Bundes (BKBu) und der landesspezifischen Kartieranleitung durchgeführt und berücksichtigte sowohl das Auftreten gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG als auch mögliche Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Zudem wurden vorhandene Daten des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz einbezogen. Ergänzend erfolgte eine Auswertung der Forstbetriebskarte sowie der zugehörigen Bestandsblätter.

Die Kartierung umfasste das gesamte Munitionslager Kriegsfeld auf der Wasenbacher Höhe sowie die ehemalige Northpoint/X-Area am Windhübel südlich der L 404. Insgesamt wurde eine Fläche von rund 376 ha untersucht. Die Einbeziehung der Northpoint/X-Area diente dazu, dort vorhandene Kompensationspotenziale zu identifizieren. Die Zuordnung der erfassten Flächen erfolgte nach den Vorgaben der Bundeskompensationsverordnung (BKompV). Für Lebensraumtypen i. S. d. FFH-Richtlinie erfolgte im Bereich der Waldflächen eine aktualisierende Überprüfung einschließlich Bewertung des Erhaltungszustandes in der Vegetationsperiode 2025.

Einer Neukartierung des Plangebiet zur Verifizierung der Daten aus dem Jahr 2020 bedurfte es nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht. Denn als fast ausschließlich bewaldetes Plangebiet herrschen in diesem Biotoptypen mit einer sehr geringen Veränderungsdynamik vor. Zudem wurde anhand der aktuellen Luftbilder in LANIS (Stand 20. Juni 2025) verifiziert, dass sich im Plangebiet und insbesondere in den Eingriffsflächen keine wesentlichen Änderungen am Biotoptypenbestand eingestellt hatten. Auch im Rahmen der Nachkartierung der Zauntrasse im Jahr 2024 wurden keine Änderungen der Biotopstrukturen festgestellt.

Wälder:

Das Munitionslager Kriegsfeld sowie die angrenzende NorthPoint/X-Area sind weit überwiegend bewaldet. Die Bestände bestehen größtenteils aus Laubwäldern, die vor allem von Rotbuche und

Trauben-Eiche geprägt werden. In geringeren Flächenanteilen treten Nadelholzbestände auf, wobei hauptsächlich Douglasie und Lärche vertreten sind.

Gemäß den Vorgaben der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) werden Waldbestände nach ihrem Alter in junge, mittlere und alte Ausprägungen eingeteilt. Diese Einteilung wurde durch die Auswertung der Forstbetriebskarte sowie der dazugehörigen Bestandsblätter vorgenommen. Die Forstbetriebskarte datiert auf das Jahr 2012; die dort angegebenen Bestandsalter wurden auf das Jahr 2025 fortgeschrieben und anschließend den Altersklassen zugeordnet.

Insgesamt entfallen rund 27 % der erfassten Waldflächen auf Waldbestände der alten Ausprägung, die ein Alter ab 100 Jahren erreichen.

Erfasste Waldbiotoptypen in der Liegenschaft nach der BKompV sind folgende:

Code	Bezeichnung
42.03.02	Vorwald fr. Standorte
43.07.02A	Eichen-Hainbuchenwald, Alte Ausprägung
43.07.02M	Eichen-Hainbuchenwald, mittlere Ausprägung
43.07.04A	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Alte Ausprägung
43.07.04J	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, junge Ausprägung
43.07.04M	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Mittlere Ausprägung
43.09J	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, junge Ausprägung
43.09M	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, Mittlere Ausprägung
43.10A	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, alte Ausprägung
43.10J	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, junge Ausprägung
43.10M	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, Mittlere Ausprägung
44.04J	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten, Junge Ausprägung
44.04M	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten, Mittlere Ausprägung
44.05A	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, alte Ausprägung
44.05J	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Junge Ausprägung
44.05M	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Mittlere Ausprägung

Sonstige Gehölze sowie Säume und Krautbestände:

Der Bewuchs auf den übererdeten Munitionslagerhäusern im Hauptbunkerfeld wurde als Funktionsgrün mit Gehölzbeständen in junger Ausprägung erfasst. Bei diesen Flächen handelt es sich um sukzessionsbedingten Gehölzaufwuchs, der sich auf den zuvor vorhandenen Grasflächen entwickelt hat.

Die Vegetation auf den erdüberdeckten Munitionslagerhäusern stellt forstrechtlich keinen Wald dar. Es können dort keine Waldeigenschaften im Sinne des Forstrechts entstehen, da aufgrund der nur geringen Bodenmächtigkeit auf den baulichen Anlagen kein ökologisch stabiler Waldbestand ausgebildet werden kann. Die Gehölze wachsen auf den Dachflächen der Munitionslagerhäuser auf und erfüllen somit nicht die Voraussetzungen einer bestockten Grundfläche. Nach der Definition des § 2 Bundeswaldgesetz gilt als Wald nur eine Fläche, die mit Forstpflanzen auf einer natürlichen Bodenoberfläche bestockt ist. Diese Voraussetzung trifft auf die übererdeten Munitionslagerhäuser nicht zu.

Zusätzlich wurden entlang des Außenzaunes, im offeneren Eingangsbereich sowie im ehemaligen Verwaltungsbereich der NorthPoint/X-Area verschiedene Gehölz- und Offenlandbiotoptypen kartiert.

Erfasste Gehölzbiotoptypen:

Code	Bezeichnung
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung
41.01.02	(Weiden-)Gebüsch
41.01.04.02	Sonstiges Gebüsch fr. Standorte
41.01.05.04a	Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte

Erfasste Offenlandbiotoptypen:

Code	Bezeichnung
34.07b.01	Mäßig artenreiche, frische Mähwiese
34.07b.03	Mäßig artenreiche, frische Grünlandbrache
39.03.02	Sonstige krautige u. grasige Säume
39.06.02	Trockenen-warme Ruderalstandorte

Anthropogen bedingte Biotoptypen:

Anthropogen bedingte Biotoptypen sind all jene befestigten Flächen, wie Vorplätze, Straßen und Wege sowie bestehende Gebäude.

Code	Bezeichnung
52.01.01a	Verkehrsweg, versiegelt
52.02.04a	Weg, geschottert
52.02.06	Weg, unbefestigt (Gras-/Erdwege)
52.03.01	Versiegelter Platz/ sonstige versiegelte Flächen (z. B. Vorfelder der Bunker, versiegelte Flächen an den Bestandsgebäuden)
53.01.18a.02	Sonstige Einzelgebäude

Bewertung der Biotoptypen:

Für die Erfassung und Bewertung des aktuellen Zustands wurde jeder kartierte Biotoptyp im Einwirkungsbereich des Vorhabens dem entsprechenden Biotoptypenwert nach Anlage 2, Spalte 3 der BKompV zugeordnet. Dieser Wert kann im Einzelfall erhöht werden, wenn ein Biotoptyp besonders gut ausgeprägt ist, oder reduziert werden, wenn seine Ausprägung unter dem Durchschnitt liegt. Sodann ist der ermittelte Biotopwert gem. § 5 Abs. 2 BKompV einer der dort genannten Wertstufen zuzuordnen.

Die im Plangebiet betroffenen Biotoptypen wurden folgende Wertigkeiten zugeordnet:

Code	Bezeichnung	Biotopwert gem. Anlage 2 Spalte 3 BKompV	Wertstufe gem. § 5 Abs. 2 BKompV
33.04a.03	Acker	6	Gering
34.07b.03	Mäßig artenreiche, frische Grünlandbrache	11	Mittel
34.07b.01	mäßig artenreiche, frische Mähwiese	15	Mittel
39.03.02	Sonstige krautige u. grasse Säume	8	Gering
39.06.02	Tr. Warme Ruderalstandorte	14	Mittel
41.01.02	(Weiden-)Gebüsch	16	Hoch
41.01.04.02	Sonstiges Gebüsch fr. Standorte	13	Mittel
41.01.05.04	Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte	16	Hoch
42.03.02	Vorwald fr. Standorte	13	Mittel
43.07.02A	Eichen-Hainbuchenwald, Alte Ausprägung	23	Hervorragend
43.07.02M	Eichen-Hainbuchenwald, mittlere Ausprägung	20	Sehr hoch
43.07.03A	Eichenwald, Alte Ausprägung	23	Hervorragend

Code	Bezeichnung	Biotopwert gem. Anlage 2 Spalte 3 BKompV	Wertstufe gem. § 5 Abs. 2 BKompV
43.07.04A	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Stand orte, Alte Ausprägung	20	Sehr hoch
43.07.04J	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Stand orte, junge Ausprägung	14	Mittel
43.07.04M	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Stand orte, Mittlere Ausprägung	17	Hoch
43.09J	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, junge Ausprägung	11	Mittel
43.09M	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, Mittlere Ausprägung	13	Mittel
43.10A	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, alte Ausprägung	14	Mittel
43.10J	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, junge Ausprägung	9	Gering
43.10M	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, Mittlere Ausprägung	12	Mittel
44.04J	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten, Junge Ausprägung	9	Gering
44.04M	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten, Mittlere Ausprägung	11	Mittel
44.05A	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, alte Ausprägung	12	Mittel
44.05J	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Junge Ausprägung	9	Gering
44.05M	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Mittlere Ausprägung	10	Mittel
52.01.01a	Verkehrsweg, versiegelt	0	Sehr gering
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	7	Gering
52.02.04a	Weg, geschottert	4	Sehr gering

Code	Bezeichnung	Biotopwert gem. Anlage 2 Spalte 3 BKompV	Wertstufe gem. § 5 Abs. 2 BKompV
52.02.06	Weg, unbefestigt	10	Mittel
52.03.01	versiegelter Platz	0	Sehr gering
53.01.18a.02	Sonstige Einzelgebäude	2	Sehr gering

Hinsichtlich der erfassten LRT im Sinne der FFH-Richtlinie wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.II.4.** dieser Entscheidung verwiesen.

Insgesamt stellt sich der erfasste Bestand flächenmäßig und hinsichtlich seiner Biotopwerte demnach wie folgt dar:

Biotopwert vor dem Eingriff (ohne alte Wälder)						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Ab-schlag		Fläche [m²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	Eigenschaft	Wert [BW/m²] bzw. Faktor		
33.04.a.03	Acker	6			600	3.600
34.07b.01	mäßig artenreiche, frische Mähwiese	15			647	9.705
34.07b.03	mäßig artenreiche, frische Grünlandbrache	11			15.662	172.282
39.03.02	Sonstige krautige u. grasige Säume	8			104.786	838.288
39.06.02	Tr. Warme Ruderalstandorte	14			9.746	136.444
41.01.04.02	Sonstiges Gebüsch fr. Standorte	13			500	6.500
41.01.05.04a	Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte	16			891	14.256
42.03.02	Vorwald fr. Standorte	13			48.364	773.824
43.07.02A	Eichen-Hainbuchenwald, Alte Ausprägung	23			6.877	89.401
43.07.02M	Eichen-Hainbuchenwald, mittlere Ausprägung	20			886	17.720
43.07.04A	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Alte Ausprägung	20			61.198	1.223.960
43.07.04J	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, junge Ausprägung	14			12.649	177.086
43.07.04M	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Mittlere Ausprägung	17			246.782	4.195.294
43.09J	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, junge Ausprägung	11			17.557	193.127

43.09M	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, Mittlere Ausprägung	13			4.059	52.767
43.10A	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, alte Ausprägung	14			2.449	34.286
43.10J	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, junge Ausprägung	9			1.021	9.189
43.10M	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, Mittlere Ausprägung	12			2.416	28.992
44.04J	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten, Junge Ausprägung	9			284	2.556
44.04M	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten, Mittlere Ausprägung	11			6.546	72.006
44.05A	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, alte Ausprägung	12			3.525	42.300
44.05J	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Junge Ausprägung	9			393	3.537
44.05M	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Mittlere Ausprägung	10			3.831	38.310
52.01.01a	Verkehrsweg, versiegelt	0			93.750	0
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	7			159.650	1.117.550
52.02.04a	Weg, geschottert	4			1.326	5.304
52.02.06	Weg, unbefestigt	10			13.331	133.310
52.03.01	versiegelter Platz	0			33.022	0
53.01.18a.02	Sonstige Einzelgebäude	2			1.980	3.960
Summe					854.728	9.391.954

Biotopwert alte Waldbestände (ab 100 Jahre) vor dem Eingriff						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Ab-schlag		Fläche [m²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	Eigenschaft	Wert [BW/m²] bzw. Faktor		
43.07.02A	Eichen-Hainbuchenwald, Alte Ausprägung (100 Jahre +)	23			50.550	1.162.650
43.07.03A	Eichenwald (100 Jahre +)	23			6.212	142.876
43.07.04A	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Alte Ausprägung (100 Jahre +)	20			30.867	617.340
44.05A	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Alte Ausprägung (100 Jahre +)	12			4.599	55.188
Summe					92.228	1.978.054
Gesamtsumme Fläche und Biotopwert vor dem Eingriff (BW-IST)					946.956	11.370.008

3.2.3 Landschaft

Das ehemalige Munitionsdepot Kriegsfeld liegt innerhalb der großflächigen Waldkomplexe des Bürgerwaldes, der den nördlichen Sockel des Donnersbergmassivs bildet. Der Bürgerwald ist ein nahezu geschlossenes Waldgebiet mit hohem Laubwaldanteil und wird durch das Wiesbachtal sowie mehrere schmale Quelltäler gegliedert. Entlang der Täler befinden sich vereinzelt Rodunginseln, die landwirtschaftlich genutzt werden. Abgesehen vom Dorf Oberwiesen und wenigen Gehöften ist der Bürgerwald unbesiedelt.

Die Liegenschaft ist dem Grundtyp Waldlandschaft zuzuordnen. Die umgebenden Waldbestände schirmen das Gebiet des Munitionslagers weitgehend ab, sodass Gelände und bauliche Anlagen von außen kaum sichtbar sind. Sichtbar sind lediglich die Windenergieanlagen im Süden sowie einzelne Gebäude an der Zufahrt zur L 404. Das Gelände innerhalb der Liegenschaft ist durch ein stark ausgeprägtes Relief gekennzeichnet.

Da es sich um eine gesicherte militärische Anlage handelt, besteht keinerlei Zugangsmöglichkeit für die Bevölkerung, sodass keine Erholungsnutzung stattfindet.

3.2.4 Wasser

Der Genehmigungsbehörde liegen ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ausgearbeitet durch die FÖA Landschaftsplanung GmbH, vom 8. Dezember 2025 (**Anlage 2 der Antragsunterlagen**) sowie ein Addendum hierzu vom 9. Juni 2026 vor.

3.2.4.1 Rechtlicher Rahmen

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) formuliert auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowohl für oberirdische Gewässer als auch für das Grundwasser Bewirtschaftungsziele. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot).

Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot),
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Trendumkehrgebot) und
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Verbesserungsgebot).

Bezugspunkt der Prüfung ist der jeweilige Wasserkörper (OWK/GWK) in seiner Gesamtheit. Zu weiteren Einzelheiten des methodischen Vorgehens wird auf die Darstellung im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (**Anlage 2 der Antragsunterlagen**) verwiesen.

3.2.4.1 Oberflächengewässer

Potenziell vom geplanten Vorhaben betroffen ist der Oberflächenwasserkörper „Oberer Wiesbach“ mit der Nr. DERP_2549800000:1. Dieser ist 17,5 km lang und hat ein Einzugsgebiet mit einer Größe von 49,82 km². Der Oberflächenwasserkörper wird dem Fließgewässertyp 5 (Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche) zugeordnet und ist als natürlicher Wasserkörper klassifiziert (NWB). Zum Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers gehören u. a. folgende Fließgewässer in der Nähe des Vorhabengebiets:

Ca. 300 Meter östlich der L404 entspringt am Südhang der Wasenbacher Höhe innerhalb des Munitionslagers ein Quellbach. Im Geoportal-Wasser-RLP wird er als „Bach vom Windhübel“ bezeichnet. Er ist ein Gewässer dritter Ordnung, als geschütztes Biotop erfasst und als naturnah mit wechselndem Wasserstand bewertet. Der Bach setzt sich außerhalb des Liegenschaftszaunes fort und

mündet nach etwa einem Kilometer in den Kernbach, während nordöstlich der Nebelborn in Richtung Oberwiesen fließt.

An der westlichen Grenze des Munitionslagers verläuft entlang des Außenzaunes der Ochsenbach. Er ist ebenfalls ein Gewässer dritter Ordnung und im oberen Abschnitt als geschützter Quellbach eingestuft. Er entspringt in einer als Sickerquelle erfassten Mulde etwa fünfzig Meter westlich außerhalb der Umzäunung und mündet nach etwa einem Kilometer in den Oberwiesenbach, der im Nordwesten an der Liegenschaftsgrenze verläuft und als geschützter naturnaher Mittelgebirgsbach kartiert ist.

Innerhalb der Liegenschaft sind keine Stillgewässer wie Seen, Weiher oder Teiche vorhanden. Die beiden bestehenden Rückhaltebecken führen kein dauerhaftes Wasser, da ihre Sohlen nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Munitionslagers mit Vorwald zugewachsen sind.

Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Oberer Wiesbach“ wird als unbefriedigend bewertet. Hintergrund ist hierbei vor allem die lediglich unbefriedigende Bewertung des Fischbestandes.

Der chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Oberer Wiesbach“ gilt aufgrund der bundesweiten Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota sowie der Überschreitung von Bromierten Diphenylethern (BDE) als „nicht gut“. Zudem zeigen aktuelle Daten weitere Überschreitungen bei den Parametern Fluoranthen und Benzo[a]pyren.

3.2.4.2 Grundwasserkörper

Die Liegenschaft Kriegsfeld liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Wiesbach“ mit der Nr. DERP_16. Dieser Grundwasserkörper weist eine Fläche von 195,39 km² auf. Er befindet sich im hydrogeologischen Teilraum Permokarbon des Pfälzer und Saarbrücker Sattels, der dem Saar-Nahe-Becken im hydrogeologischen Großraum West- und mitteldeutsches Grundgebirge zugeordnet ist. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter im silikatischen Festgestein. Die Schutzwirkung ist im Vorhabengebiet überwiegend mittel und in den übrigen Flächen ungünstig, wobei die Durchlässigkeit größtenteils gering bis äußerst gering und sonst mäßig bis gering ist. Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 195 Quadratkilometern. Der Grundwasserflurabstand beträgt im zentralen Bereich der Liegenschaft 50 bis 100 Meter und nimmt in den Randbereichen auf 20 bis 50 Meter ab.

Grundwasserkörper werden entsprechend der WRRL nach dem mengenmäßigen und dem chemischen Zustand bewertet und eingestuft (vgl. §§ 4, 7 GrwV). Der gute mengenmäßige Zustand wurde bereits erreicht, während der chemische Zustand aufgrund einer Überschreitung des Nitratgrenzwertes als schlecht bewertet wird. Da der Nitratwert im oberen (der angenommenen Grundwasserfließrichtung folgend) Bereich des GWK (Süden) im Waldbereich sehr niedrig liegt (5 mg/l), nach unten (Norden) besonders im Bereich landwirtschaftlicher Flächen (Acker, Weinberge) jedoch auf bis zu 51 mg/l und 119 mg/l ansteigt, ist anzunehmen, dass die Belastung mit der landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung steht. Es bestehen jedenfalls keine Anhaltspunkte für einen

Zusammenhang zwischen der bestehenden militärischen Nutzung und der Nitratgrenzwertüberschreitungen.

Chlorid wird nicht durch den Boden zurückgehalten, erreicht an der Messstelle „Wörrstadt, Neuborn III“ mit durchschnittlich 160 Milligramm pro Liter jedoch deutlich weniger als den Schwellenwert von 250 Milligramm pro Liter. An der näher gelegenen Messstelle „Gerbach, Schneebergerhof“ beträgt der Durchschnittswert 35 Milligramm pro Liter.

3.2.5 Tiere

Zur Erfassung der Fauna wurden 2020 auf der Liegenschaft (ca. 376 ha) und im 100-m-Umfeld (ca. 150 ha) umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wurde mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Nach dem Scoping Anfang 2025 erfolgte 2025 eine verifizierende Erfassung mit Schwerpunkt auf Baufeldern, Baustelleneinrichtungsflächen und planungsrelevanten Artengruppen.

Im Jahr 2020 wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

Erfassung	Begehung
Vögel	6 Tages-, 2 Nachtbegehungen
Detektorbegehungen zur Fledermauserfassung	6 Begehungen
Netzfänge von Fledermäusen	3 Termine
Erfassung der Wildkatze (Suche nach Spuren, Fotofallen, Lockstockeinsatz)	
Erfassung der Haselmaus (Ausbringen von Neströhren)	
Erfassung von Amphibien	5 Begehungen März-Juni
Erfassung von Reptilien	5 Begehungen Mai-September
Heuschrecken	5 Begehungen Mai-September
Schmetterlinge	5 Begehungen April bis Ende August
Horst-, Nestsuche, Habitatbäume (inkl. zugängliche Bunker) bei den Habitatbäumen ggf. Nachsuche Hirschkäfer	
Kontrolle der Gebäude auf mögliche Hinweise und Spuren von Fledermausquartieren und Gebäudebrütern	

Im Jahr 2025 wurden folgende Artengruppen untersucht:

Erfassung	Begehung
Vögel	7 Tages-, 2 Nachtbegehungen
Detektorbegehungen zur Fledermauserfassung	4 Begehungen
Netzfänge von Fledermäusen	3 Termine
Stationäre Rufaufzeichnungen zur Fledermauserfassung	11 Termine
Erfassung der Wildkatze (Suche nach Spuren, Auswertung von 10 ausgebrachten Fotofallen)	
Erfassung der Haselmaus (Ausbringen von Neströhren)	5. Kontrollen der Nest-Tubes
Erfassung von Amphibien	4 Begehungen März-Juni
Erfassung von Reptilien	6 Begehungen April-Juli
Horst-, Nestsuche, Habitatbäume (inkl. zugängliche Bunker) bei den Habitatbäumen ggf. Nachsuche Hirschkäfer	3 Termine
Kontrolle der Gebäude auf mögliche Hinweise und Spuren von Fledermausquartieren und Gebäudebrütern	3 Termine

3.2.5.1 Säugetiere

Fledermäuse:

In den Jahren 2020 und 2025 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 16 Fledermausarten nachgewiesen. Darunter befinden sich mehrere gefährdete Arten, etwa die Bechsteinfledermaus (stark gefährdet) sowie das Braune Langohr und die Breitflügelfledermaus (gefährdet). Alle Arten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr zusätzlich Zielarten des FFH-Gebiets „Donnersberg“.

Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Art im Gebiet, während die übrigen Arten nur vereinzelt nachgewiesen wurden. Das Gebiet dient überwiegend als Jagd- und Transferhabitat, wobei die Nutzung zwischen den Erfassungsbereichen variiert.

Es wurden 13 Quartierbäume innerhalb der Liegenschaft festgestellt, darunter drei Quartierbäume der Bechsteinfledermaus mit einer Kolonie von bis zu 32 Tieren. Zusätzlich wurden im Süden des Gebietes im Rahmen eines anderen Monitorings zu einem Windenergie-Vorhaben in der Umgebung 15 weitere Quartierbäume innerhalb und außerhalb der Liegenschaft festgestellt, die von

mehreren Kolonien genutzt wurden. Die Fransenfledermaus nutzte insgesamt fünf Quartierbäume, das Braune Langohr ebenfalls fünf. Mehrere Bunker dienen als Winterquartiere für Kleine Bartfledermaus und Braunes Langohr.

Zwischen Mai und Oktober 2025 wurden 3.599 Rufaufnahmen von Fledermäusen registriert. Die meisten Rufe stammten von der Zwergfledermaus, gefolgt von Rauhaufledermaus und Großer Bartfledermaus; die übrigen Arten wurden nur sporadisch erfasst. Etwa 53 % der Rufe entfielen auf die Zwergfledermaus und rund 26 % auf Pipistrelloide. Die Waldflächen wurden vor allem als Transferbereiche genutzt.

Von Bedeutung für Fledermäuse sind insbesondere die strukturreichen Laubwälder. Dagegen sind Nadelmischwälder für die Fledermausfauna von untergeordneter Bedeutung.

Wildkatze:

Bei den Erfassungen im Jahr 2020 wurden 19 Haarproben gesammelt, von denen 16 genetisch untersucht wurden. In 15 Fällen konnten wildkatzentypische mitochondriale Haplotypen nachgewiesen werden. Bei elf Proben war zudem eine Mikrosatellitenanalyse möglich, über die acht verschiedene Individuen identifiziert wurden (fünf Katzen, drei Kuder). Alle Tiere ließen sich eindeutig als reine Wildkatzen einordnen.

Im Jahr 2025 wurde die Wildkatze erneut sicher nachgewiesen. Insgesamt zwölf Fotofallennachweise zwischen März und Juni 2025 sowie eine zusätzliche Sichtbeobachtung bestätigen das Vorkommen im gesamten Gebiet. Die meisten Nachweise stammen aus dem nördlichen Bereich, während im Süden nur ein Einzelnachweis gelang.

Die Ergebnisse der Jahre 2020 und 2025 zeigen, dass das Untersuchungsgebiet dauerhaft von Wildkatzen besiedelt wird. Zwei weibliche Tiere wurden mehrfach registriert und nutzen jeweils Reviere im nördlichen bzw. südlichen Teil des Gebiets. Die Wälder mit Laub- und Nadelbäumen sowie zahlreichen Versteckstrukturen wie Totholz bieten optimale Lebensbedingungen.

Es wurde eine Dichte von 1,6 Wildkatzen pro 100 ha ermittelt. Damit gilt das Gebiet als Kernraum der Art in Rheinland-Pfalz und wird als sehr hoch und landesweit bedeutsam eingestuft. Die Wildkatze ist in Rheinland-Pfalz potenziell gefährdet, deutschlandweit gefährdet und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Bilche:

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Bilcharten nachgewiesen: Gartenschläfer, Haselmaus und Siebenschläfer. Der Gartenschläfer wurde 2020 durch eine Zufallsbeobachtung sowie ein unbesetztes Nest in einer Nest-Tube bestätigt.

Zum Nachweis von Bilcharten wie Gartenschläfer, Siebenschläfer und Haselmaus wurden am 6. März 2025 achtzig Nest-Tubes (Nisthilfen) an ausgesuchten Transekten ausgebracht. Die Nest-Tubes wurden bis zum 19. September 2025 fünf Mal auf Besatz kontrolliert. Die Haselmaus wurde 2025 in insgesamt neun Nest-Tubes mit Nistmaterial an den Transekten H1, H2, H3, H5, H6 und

H7 nachgewiesen. An vier Transekten (H1, H3, H6, H7) wurden zusätzlich einzelne Tiere beobachtet. Bereits 2020 war die Art in denselben Bereichen festgestellt worden. Im Zuge der Kontrollen erfolgte auch eine Suche nach Freinestern und charakteristisch angenagten Nüssen der Haselmaus. Die Verteilung der Funde zeigt, dass sich ihr Lebensraum über den südlich angrenzenden alten und den nördlich angrenzenden jungen Buchenwald erstreckt, nach Westen vermutlich bis zur L 404 reicht, nach Osten bis zum Douglasienwald und im Norden entlang der Saum- und Heckenstrukturen sowie des Eichenwaldes flächendeckend vorkommt.

Der Siebenschläfer wurde 2025 anhand von Kotpuren oder Nistmaterial in elf Bunkern nachgewiesen.

Die Haselmaus ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Gartenschläfer und Siebenschläfer unterliegen dem allgemeinen Artenschutz und sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Weitere Säugetiere:

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2025 neben den Fledermäusen, der Wildkatze und den Bilcharten zehn weitere Säugetierarten nachgewiesen. Keine dieser Arten ist aktuell gefährdet, im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet oder nach Bundesnaturschutzgesetz besonders bzw. streng geschützt.

Die nachgewiesenen Arten umfassen Baummarder, Dachs, Eichhörnchen, Reh, Rotfuchs, Steinmarder, Waldmaus, Waschbär, Westigel und Wildschwein. Die Nachweise erfolgten je nach Art über Fotofallaufnahmen oder Sichtbeobachtungen.

3.2.5.2 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2020 insgesamt 68 Vogelarten nachgewiesen. Vierundfünfzig Vogelarten konnten als sicherer Brutvogel im Gebiet festgestellt werden, acht weitere Arten wurden als potenzielle Brutvogelart eingestuft. Zwei Arten, Graureiher und Stockente, nutzten die kleinen Stillgewässer im Gebiet lediglich als Nahrungshabitat, eine Art, die Rotdrossel, nutzte das Gebiet als Überwinterungsgebiet und drei Arten Kranich, Mauersegler und Rotmilan überflogen das Gebiet lediglich.

Bei den verifizierenden Erfassungen im Jahr 2025 wurden sodann insgesamt 52 Vogelarten nachgewiesen. Vierzig Arten hiervon konnten als sicherer Brutvogel und neun Arten als potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden. Weitere drei Arten sind lediglich als Nahrungsgast/Durchzügler im Gebiet. In diesem Rahmen wurde das Untersuchungsgebiet an drei Terminen auch gezielt nach Habitatbäumen und Greifvogelhorsten abgesucht.

Für eine detaillierte Darstellung der Arten im Untersuchungsgebiet wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan der **Anlage 7 S. 43 ff. der Antragsunterlagen** verwiesen. Im Folgenden werden ausschließlich diejenigen Arten gesondert dargestellt, die gemäß § 7 Abs.2 Nr. 14

BNatSchG streng geschützt sind, auf der Roten Liste des Landes Rheinland-Pfalz oder des Bundes geführt werden oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.

Bei den Untersuchungen im Jahr 2025 sind folgende Arten mit besonderen Status erfasst worden:

Deutscher Arten- name	Wiss. Ar- tenname	Status	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Schutz- status	VS-RL	Anzahl Brut- paare
Grau- schnäp- per	<i>Muscicapa striata</i>	Potenzieller Brutvogel im UG und an- grenzender Gehölzbe- stände	-	Vorwarn- liste	Beson- ders ge- schützt	-	0-5
Grün- specht	<i>Picus viri- dis</i>	Brutvogel im UG und an- grenzender Gehölzbe- stände	-	-	Streng ge- schützt	-	2-4
Klein- specht	<i>Dendroco- pus minor</i>	Brutvogel im UG und an- grenzender Gehölzbe- stände	-	Stufe 3 = gefähr- det	Beson- ders ge- schützt	-	1
Mäuse- bussard	<i>Buteo bu- teo</i>	Brutvogel im UG und an- grenzender Gehölzbe- stände	-	-	Streng ge- schützt	-	2
Mit- telspecht	<i>Dendroco- pus me- dius</i>	Brutvogel im UG und an- grenzender Gehölzbe- stände	-	-	Streng ge- schützt	Anhang I der VS-RL	9-16
Pirol	<i>Oriolus ori- olus</i>	Brutvogel im UG und an- grenzender Gehölzbe- stände	Stufe 3	Vorwarn- liste	Beson- ders ge- schützt	-	4
Schwarz- specht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvogel im UG und an- grenzender Gehölzbe- stände	-	-	Streng ge- schützt	Anhang I der VS-RL	2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Potenzieller Brutvogel im UG und an- grenzender Gehölzbe- stände	-	-	Streng ge- schützt	-	0-1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel im UG und an- grenzender Gehölzbe- stände	Vor- warn- liste	Stufe 3 = gefähr- det	Beson- ders ge- schützt	-	2-7

Deutscher Artenname	Wiss. Artenname	Status	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Schutzstatus	VS-RL	Anzahl Brutpaare
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Stufe 2	Stufe 2 = stark gefährdet	Streng geschützt	-	2-5
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	-	-	Streng geschützt	-	7-8
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Stufe 3 = gefährdet	-	Besonders geschützt	-	3-16
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Vorwarnliste	Vorwarnliste	Besonders geschützt	-	2

Nachgewiesene Vogelarten im Jahr 2025 mit besonderen Status

Bei den Untersuchungen im Jahr 2020 sind folgende weitere Arten mit besonderen Status erfasst worden:

Deutscher Artenname	Wiss. Artenname	Status	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Schutzstatus	VS-RL	Anzahl Brutpaare
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Stufe 2 = stark gefährdet	Vorwarnliste	Besonders geschützt	-	3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Vorwarnliste	Stufe 3 = gefährdet	Besonders geschützt	-	2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Stufe 3 = gefährdet	Stufe 3 = gefährdet	Besonders geschützt	-	6
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Vorwarnliste	-	Besonders geschützt	-	1
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Potenzieller Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	-	-	Streng geschützt	-	1

Deutscher Artenname	Wiss. Artenname	Status	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Schutzstatus	VS-RL	Anzahl Brutpaare
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Potenzieller Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Vorwarnliste	-	Besonders geschützt	-	1-5
Kranich	<i>Grus grus</i>	Nahrungsgast/Durchzügler	-	-	Besonders geschützt	Anhang I der VSR	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Vorwarnliste	Stufe 3 = gefährdet	Besonders geschützt	-	5
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Vorwarnliste	-	Besonders geschützt	Anhang I der VSR	2
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Stufe 2 = stark gefährdet	Stufe 2 = stark gefährdet	Besonders geschützt	-	2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast/Durchzügler	Vorwarnliste	Vorwarnliste	Streng geschützt	Anhang I der VSR	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Nahrungsgast/Durchzügler	Stufe 3 = gefährdet	-	Besonders geschützt	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	-	Stufe 3 = gefährdet	Besonders geschützt	-	-
Walddohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	-	-	Streng geschützt	-	1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Potenzieller Brutvogel im UG und angrenzender Gehölzbestände	Stufe 1 = vom Aussterben bedroht	Stufe 2 = stark gefährdet	Besonders geschützt	-	1

Nachgewiesene Vogelarten im Jahr 2020 mit besonderen Status

3.2.5.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2020 insgesamt vier Reptilienarten nachgewiesen: Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter und Zauneidechse. Im Jahre 2025 wurden erneut sechs Geländebegehungen zur Erfassung von Reptilienarten durchgeführt. Hierbei konnten erneut die

Blindschleiche, die Ringelnatter und die Zauneidechse nachgewiesen werden. Im Jahr 2025 konnten die Waldeidechse nicht festgestellt werden. Die Gründe hierfür sind unklar, da die Habitate weiterhin für die Art geeignet sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass sie weiterhin im Gebiet vorkommt und im Jahr 2025 im Bereich der Erfassungsflächen lediglich nicht angetroffen wurde.

Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter kommen vermutlich im gesamten Waldgebiet vor an sonnigen Waldrändern, insbesondere entlang der Wege und Straßen, beobachtet.

Für die Zauneidechse lassen sich zwei getrennte Lebensräume abgrenzen. Im südlichen Untersuchungsgebiet besiedelt sie das brachliegende Umfeld der leerstehenden Gebäude im Eingangsbereich auf rund 1,4 ha. Im Norden wurde eine kleine Population im Saumbereich eines Bunkervorplatzes festgestellt. Auf beiden Flächen wurden jeweils nur sehr wenige adulte Tiere nachgewiesen, sodass der Bestand an beiden Standorten nach auf jeweils etwa 10 Tiere geschätzt wird.

Die Zauneidechse ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt und unterliegt den Verboten des besonderen Artenschutzes.

3.2.5.4 Amphibien

Im Jahr 2025 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt fünf Amphibienarten nachgewiesen. Die Arten nutzten die vorhandenen Kleingewässer zur Fortpflanzung, wobei überwiegend individuenarme Bestände festgestellt wurden. Die höchsten Nachweise umfassten 30 rufende Erdkröten an einem Gewässer sowie sieben Laichballen des Grasfroschs an der Probefläche 1. Darüber hinaus wurden Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch bestätigt. Die übrigen Nachweise lagen je Probefläche bei maximal etwa zehn Individuen. Für eine Übersicht der Probeflächen wird auf **Anlage 3, Plan 1 der Antragsunterlagen** verwiesen.

An Probefläche 4 wurden Grasfrosch und Fadenmolch festgestellt, an Probefläche 2 lediglich wandernde Grasfrösche. An Probefläche 3 wurden keine Amphibien nachgewiesen. Insgesamt besitzt das Gebiet damit eine lokale Bedeutung für die Amphibienfauna. Die festgestellten Arten unterliegen nicht dem besonderen Artenschutz, sind jedoch im Rahmen des allgemeinen Artenschutzes relevant.

Folgende Arten konnten nachgewiesen werden:

Deutscher Artnamen	Wiss. name	Art-	Rote Bund	Liste	Schutz	Nachgewiesene Individuen auf Probeflächen (PF)			
						PF 1	PF 2	PF 3	PF 4
Bergmolch	<i>Ichthyosaura</i> <i>alpestris</i>	-			Besonders ge- schützt	1-10	-	-	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-			Besonders ge- schützt	11-30	-	-	-
Faden- molch	<i>Lissotriton</i> <i>helveticus</i>	-			Besonders ge- schützt	1-10	-	-	1-10

Deutscher Artnamen	Wiss. name	Art-	Rote Liste Bund	Schutz	Nachgewiesene Individuen auf Probeflächen (PF)			
					PF 1	PF 2	PF 3	PF 4
Gras- frosch	<i>Rana tempo- raria</i>		Vorwarnliste	Besonders ge- schützt	1-10	1-10	-	1-10
Teich- molch	<i>Lissotriton vulgaris</i>		-	Besonders ge- schützt	1-10	-	-	-

Nachgewiesene Amphibienarten im Jahr 2025

Im Jahr 2020 wurde zusätzlich die Wechselkröte nachgewiesen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Laichgebiete dieser Art außerhalb des Untersuchungsgebiets befinden. Die Wechselkröte wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist daher nach BNatSchG streng geschützt.

3.2.5.5 Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2020 insgesamt 39 Tagfalterarten nachgewiesen. Davon stehen 14 Arten auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz. Besonders hervorzuheben sind die gefährdeten Arten Großer Fuchs, Kleiner Eisvogel und Wegerich-Scheckenfalter, der stark gefährdete Magerrasen-Perlmutterfalter sowie der vom Aussterben bedrohte Mehrbrütige Würfel-Dickkopffalter. Für alle Arten wird ein bodenständiges Vorkommen im Gebiet angenommen. Für eine Übersicht der Probeflächen wird auf **Anlage 3, Plan 1 der Antragsunterlagen** verwiesen.

Die Probefläche 4 wies die höchsten Artenzahlen auf und beherbergt zusammen mit Probefläche 8 (Hauptbunkerfeld im Norden) die meisten Vorkommen gefährdeter Arten. Probefläche 4 wird aufgrund ihrer artenreichen Tagfalterzönose und insbesondere wegen des Nachweises des landesweit vom Aussterben bedrohten Mehrbrütigen Würfel-Dickkopffalters als landesweit bedeutsam eingestuft. Probefläche 8 erreicht aufgrund der artenreichen Zönose und des Vorkommens stark gefährdeter Arten eine regionale Bedeutung; die übrigen Flächen eine mittlere Bedeutung. Gleiches gilt für Probefläche 6 in der angrenzenden Feldflur.

Zudem wurde im Süden der Liegenschaft und auf Probefläche 4 die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) als Zufallsfund nachgewiesen, welche eine Zielart des FFH-Gebiets „Donnersberg“ ist.

Keine der erfassten Tagfalterarten ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Da im Zuge der Sanierung und Reaktivierung des Hauptbunkerfeldes großflächig Offenlandbiotope wieder hergestellt werden, wird sich das Angebot an Habitaten für Tagfalter gegenüber dem Ist-Zustand verbessern. Entlang des Außenzaunes und im neuen Verwaltungsbereich entwickeln sich ebenfalls neue Wiesenflächen und Saumstrukturen. Die Lebensraumverluste werden durch die geplanten Begrünungsmaßnahmen komplett kompensiert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Erfassungsergebnisse 2020 (keine Anhang IV-Arten) bestand kein Erfordernis für eine aktualisierenden Nachkartierung der Artgruppe.

3.2.5.6 Heuschrecken

Im Jahr 2020 wurden im Untersuchungsgebiet 21 Heuschreckenarten nachgewiesen. Zwei Arten, die Blauflügelige Ödlandschrecke und der Heide-Grashüpfer, stehen jeweils auf der Vorwarnliste der Roten Liste (Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz). Alle übrigen festgestellten Arten gelten als ungefährdet.

Pro Probefläche wurden zwischen sechs und 19 Arten erfasst. Besonders artenreich waren die benachbarten Probestellen 1 und 4 (NorthPoint und Eingangsbereich der Liegenschaft) sowie die Probestellen 3 und 8 (NorthPoint bzw. Hauptbunkerfeld). Die hohe Artenzahl ist auf den ausgeprägten Strukturreichtum dieser Flächen zurückzuführen. Insgesamt besitzen die untersuchten Probeflächen eine lokale Bedeutung für die Heuschreckenfauna.

Keine der nachgewiesenen Arten ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Da im Zuge der Sanierung und Reaktivierung des Hauptbunkerfeldes großflächig Offenlandbiotope wieder hergestellt werden, wird sich das Angebot an Habitaten für Heuschrecken gegenüber dem Ist-Zustand verbessern. Entlang des Außenzaunes und im neuen Verwaltungsbereich entwickeln sich ebenfalls neue Wiesenflächen und Saumstrukturen. Die Lebensraumverluste werden durch die geplanten Begrünungsmaßnahmen komplett kompensiert. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Erfassungsergebnisse 2020 (keine Anhang IV-Arten) bestand kein Erfordernis für eine aktualisierenden Nachkartierung der Artgruppe.

3.2.5.7 Xylobionte Käferarten

Im Jahr 2025 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt drei Totholzkäferarten nachgewiesen: Hirschkäfer, Balkenschröter und Rosenkäfer. Der Hirschkäfer ist in Deutschland stark gefährdet und wird im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. Balkenschröter und Rosenkäfer gelten dagegen deutschlandweit als ungefährdet. Alle drei Arten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Für den Hirschkäfer eignen sich insbesondere die Eichenwälder im Norden des Untersuchungsgebiets als Bruthabitat, insbesondere im Umfeld der Habitatbäume Nr. 75, 77 und 112. Bei den Erfassungen 2020 konnte die Art im Gebiet noch nicht nachgewiesen werden.

Keine der erfassten Arten ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

3.2.5.8 Insekten

Im Eingangsbereich des Hauptlagers wurden vier Nesthügel der kahlrückigen Waldameise festgestellt. Die Art ist nach BNatSchG als besonders geschützt eingestuft.

3.2.6 Luft und Klima

Die Liegenschaft ist aufgrund ihrer nahezu vollständig geschlossenen Waldflächen der Klimatopklasse „Waldklima“ zuzuordnen.

Klimatope bezeichnen räumliche Einheiten, die durch ähnliche mikroklimatische Bedingungen geprägt sind, wobei Faktoren wie Vegetationsstruktur, Relief, Versiegelungsgrad, Flächennutzung und Bebauungsdichte maßgeblichen Einfluss auf die Ausprägung des Mikroklimas haben. Die Waldflächen innerhalb des Untersuchungsgebiets wirken als wichtige Entstehungsräume für Frischluft und Kaltluft, da sie aufgrund ihrer Beschattung, Verdunstungsleistung und geringen Oberflächenversiegelung temperatur- und feuchtigkeitsregulierend wirken.

Durch die topographische Ausprägung des Geländes haben sich insbesondere die Senken des Oberwiesenbachs westlich der Liegenschaft sowie die Täler des Kernbachs und des Wörlebachs östlich der Fläche als natürliche Kaltluftleitbahnen herausgebildet. In nächtlichen Strahlungslagen, insbesondere bei wolkenarmem und windschwachem Wetter, entsteht in den bodennahen Luftschichten Kaltluft, die entlang der Reliefstrukturen gesammelt und in Richtung der Bachläufe abgeführt wird. Diese nächtliche Kaltluftproduktion trägt zur Durchlüftung und zur Abkühlung der angrenzenden Bereiche bei und wirkt regional klimaregulierend.

Der Verwaltungsbereich im Northpoint unterscheidet sich aufgrund seiner baulichen Nutzung von den umliegenden Waldflächen. Dieser Teilbereich weist eine erhöhte Bebauungs- und Versiegelungsdichte auf und ist daher dem Klimatop „Stadtrandklima“ zugeordnet.

3.2.7 Schutzgebiete und -objekte sowie sonstige schutzwürdige Bereiche

Hinsichtlich der betroffenen Natura 2000-Gebiete wird auf die Ausführungen unter Ziffer **C.II.4.** dieser Entscheidung verwiesen. Sonstige zu berücksichtigende Schutzgebiete, -objekte oder Bereiche sind in oder im Umfeld des Vorhabenbereichs nicht vorhanden.

3.3 Eingriffe in die Schutzgüter

3.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Inanspruchnahme von Boden durch Bodenab- und Bodenauftrag:

In allen Baufeldern sowie auf Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen kommt es außerhalb dauerhaft beanspruchter Bereiche zu Standortveränderungen durch Bodenauftrag und Bodenabtrag. Wegen des bewegten Reliefs sind größere Geländemodellierungen notwendig. Die vorhandenen Gebäude werden mit Ausnahme der zu sanierenden Munitionslagerhäuser zurückgebaut und die Verkehrsflächen vollständig saniert und angepasst. Entlang der Zauntrasse sind Geländeprofilierungen für den Postenweg erforderlich. Für neue Gebäude und Fahrwege werden Daten- und Versorgungsleitungen neu verlegt. Die Baustelleneinrichtungsflächen BE05 und BE05++ werden zu Beginn der Bauphase ebenfalls umfangreich modelliert. Temporär beanspruchte Flächen wie Gräben, Arbeitsflächen und Nebenflächen können nach Abschluss der Bauphase wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Für eine Übersicht der Baustelleneinrichtungsflächen wird auf Abbildung 24 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, **Anlage 7 der Antragsunterlagen**, in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 verwiesen.

Die umfangreichen Geländemodellierungen stellen grundsätzlich auch einen erheblichen Eingriff besonderer Schwere dar. Dies jedoch nur im Fall von bislang ungestörten Böden außerhalb der bestehenden Bauflächen (bestehende Versiegelung und Bebauung). Dies betrifft nur einen sehr geringen Anteil der unter der insgesamt erfassten rund 82 ha. Im Übrigen sind die Auswirkungen der Geländemodellierung durch die Abdeckung mit Oberboden und anschließende Begrünung nicht von besonderer oder nachhaltiger Schwere.

Verlust von Boden durch Versiegelung:

Innerhalb des Eingriffsbereiches kommt es durch den Ausbau von Wegen und Verkehrsflächen sowie durch den Neubau von Gebäuden zu einer Neuversiegelung von Boden. Geschotterte Flächen und bisher teilbefestigte, künftig aber vollversiegelte Bereiche wurden hierbei ebenfalls berücksichtigt.

Entsiegelungen entstehen durch den Rückbau nicht mehr benötigter Bestandsgebäude oder anderer versiegelter Flächen sowie durch die Umwandlung bisher versiegelter Bereiche in künftig nur teilbefestigte Flächen. Die neuen Munitionslagerhäuser werden wegen einer [REDACTED] mit einem reduzierten Faktor berücksichtigt, da hierdurch Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden und Niederschlagswasser versickern kann. Insgesamt entsteht eine Neuversiegelung von rund 9,70 ha, die einen erheblichen Verlust von Boden und Bodenfunktionen bedeutet und sich auch auf Vegetationsflächen und Tierhabitate auswirkt.

In der Summe der Versiegelung und Entsiegelung zeigt sich folgende Bilanz:

	Fläche in m ²	Faktor	Kompensationsbedarf
Versiegelung	75.343,00	1,00	75.343,00
Teilversiegelung	54.531,00	0,50	27.265,50
Versiegelung-Neubau Bunker (Er- düberdeckt mit mind. 0,6 m)	3.050,00	0,50	1.525,00
Entsiegelung	-4.122,00	1,00	-4.122,00
Teilentsiegelung	-6.580,00	0,50	-3.290,00
	Summe		96.721,50
	gerundet		9,67 ha

Vorübergehende Flächenbefestigung und Inanspruchnahme (baubedingt):

Im Bereich der zentralen Fläche für das Erdmassenmanagement werden während der Bauzeit eine Flächenbefestigung mit einer Schottertragschicht auf Geotextil und in geringerem Umfang eine Asphalttragschicht erforderlich. Nach Abschluss der Nutzung wird das gesamte Areal vollständig entsiegelt, indem Schottermaterial und Geotextil entfernt, die Flächen tiefengelockert und anschlie-

ßend mit dem während der Bauphase gewonnenen Oberboden wieder verfüllt und abgedeckt werden. Dadurch wird eine vegetationstaugliche Wiederherstellung gewährleistet. Dieses Vorgehen gilt ebenso für alle baubedingt beanspruchten Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen.

Bewertung der Eingriffsschwere:

Dem Schutzgut Boden wurde eine mittlere Wertstufe nach Anlage 1, Spalte 4 der BKompV zugeordnet. Die Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen wird aufgrund der Neuversiegelung als hoch eingeschätzt. Insgesamt ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Boden.

Aufgrund des umfangreichen Eingriffs in den Boden ist zudem die Einschaltung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 der Bundes-Bodenschutzverordnung angeordnet worden (**Kap. A.II.1.1**).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde von der Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) mit Schreiben vom 1. April 2026 eingewandt, dass der Einstufung der Funktionen des Schutzgutes Boden mit lediglich „mittlerer“ Bedeutung nicht gefolgt werden könne. Soweit durch das Vorhaben die Inanspruchnahme – überwiegend bislang ungestörter Böden – dauerhaft durch Bodenauf- und -abtrag von Geländemodellierungen (ca. 82,0 ha) vor allem für die umfangreichen z.T. temporären Lagerflächen sowie durch Neuversiegelung (ca. 9,7 ha) erfolge, erachtet die ONB deren Bewertung für fehlerhaft. Laut BKompV sei die Neuversiegelung von mehr als 2.000 m² Boden immer als erheblicher Eingriff besonderer Schwere (ebS) zu werten und es sei zusätzlich zur integrierten Bewertung ein gesonderter funktionaler Ausgleich zu erbringen.

Dieser Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist festzuhalten, dass eine Neuversiegelung von mehr als 2.000 m² Boden nicht immer als ein erheblicher Eingriff besonderer Schwere gewertet werden muss. Die Überschreitung dieses Schwellenwerts löst nur eine besondere Prüfpflicht aus, vgl. Anlage 3, Ziffer 2 der BKompV:

Bei einer dauerhaften Versiegelung oder einem Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen ab einer Größe von 2 000 Quadratmetern sowie bei sonstigen dauerhaften Wirkungen (Verdichtung, Veränderung des Bodenwasser- oder Stoffhaushalts) ab dieser Größe hat eine Prüfung zu erfolgen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist. Für die Bewertung sind die Bedeutung der betroffenen Bodenfunktion im konkreten räumlichen Zusammenhang und die Empfindlichkeit gegenüber der spezifischen Wirkung maßgeblich.

Diese Prüfung wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorbereitet und von der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Ausgehend von den Bewertungen der Fachgutachter kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Einwirkungen auf das Schutzgut Boden tatsächlich einen erheblichen Eingriff besonderer Schwere darstellen.

Die Anforderungen an den Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere ergeben sich sodann aus § 9 Abs. 2 bis 5 BKompV. Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass in diesem

Rahmen besondere Anforderungen an die Funktionalität des Ausgleichs gestellt werden. Anders als die Obere Naturschutzbehörde einwendet, ist jedoch nicht zwingend ein „gesonderter“ im Sinne eines zusätzlichen Ausgleichs erforderlich. Es ist lediglich dafür Sorge zu tragen, dass der vorgesehene Ausgleich die Anforderungen der § 9 Abs. 3 bis 5 BKompV erfüllt bzw. eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 S. 2 BKompV zu prüfen.

Vorliegend erfüllt das fachgutachterlich vorgeschlagene und in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung verbindlich verfügte Ausgleichskonzept die Anforderungen der § 9 Abs. 3 bis 5 BKompV.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 29.05.2026 erläuterte das beauftragte Ingenieurbüro L.A.U.B., dass sich die Mehrzahl der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Munitionslagers selbst befände (Maßnahmen A1 bis A3, A5 bis A11, K1 bis K5) sowie im Bereich North Point (Maßnahmen A4, N1 bis N6) und im Lager Haide (Maßnahme H1). Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Standort der Eingriffe sei damit gewährleistet. Dies gelte auch für die geplanten Ersatzaufforstungen in Pferdsfeld (langfristiger Waldausgleich), da diese im Naturraum D52 und damit im gleichen Naturraum wie das Munitionslager Kriegsfeld lägen. Das erarbeitete Maßnahmenkonzept sei dabei insgesamt multifunktional wirksam. D.h. die vorgesehenen Maßnahmen dienten nicht nur dem Ausgleich im Rahmen der integrierten Biotopbewertung, sondern seien auch geeignet, die funktionsspezifischen Ausgleichsbedarfe für die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotop und Fauna abzudecken.

Beispielsweise seien dem Schutzgut Boden die funktionsbezogenen Maßnahmen „Entsiegelung“ (N1, K1 und K2) sowie die bodenverbessernden Wirkungen durch Aufforstung von Ackerflächen in Pferdsfeld (PF1) zuzuordnen. Für die Eingriffe erheblicher Schwere beim Schutzgut Pflanzen/Biotop (Inanspruchnahme alter Waldbestände und LRT 9110/9130) seien die kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen N2-N6 (Northpoint), K4 und K5 (Hauptlager) sowie H1 (Lager Haide) kompensatorisch wirksam. Für das Schutzgut Tiere seien ebenfalls zahlreiche spezielle Maßnahmen vorgesehen. Dies umfasse alle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Kapitel 6.2), alle Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (A2b und A2c, A5, Kapitel 6.3) sowie die kurz- bis mittelfristig wirkenden Maßnahmen N2-N6.

Die Genehmigungsbehörde hat die ergänzenden erläuternden Anmerkungen des Antragstellers bzw. der beauftragten Fachgutachter geprüft und hält eine Anpassung der Bewertung vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich.

Auch der Einwendung, dass die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Bodens als lediglich „mittel“ insgesamt fehlerhaft sei, kann nicht gefolgt werden. Die ONB begründet ihre Zweifel an der Einschätzung mit der geplanten Überprägung von 82,0 ha bislang ungestörter Waldböden. Die Wertstufe des jeweiligen Schutzgutes hängt jedoch nicht von der Größe der Eingriffsfläche ab, sondern ergibt sich aus Anlage 1 Spalte 4 i. V. m. Spalte 2 der BKompV und ist maßgeblich von

den vorhandenen Bodenfunktionen abhängig. Die Größe der Eingriffsfläche steht vielmehr in direkter Korrelation mit der Eingriffsintensität, die hier deshalb richtigerweise als „hoch“ eingestuft wurde.

Mit Stellungnahme vom 29.05.2026 legt das beauftragte Ingenieurbüro L.A.U.B. dar, dass die Einstufung in die mittlere Bedeutung darauf basiere, dass sich die im Gebiet überwiegend vorhandenen Böden durch ein mittleres bis geringes Wasserspeichungsvermögen und einen schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt auszeichnen. Das Ertragspotenzial sei ebenfalls mit mittel bis gering bewertet. Es handele sich auch nicht um seltene oder historisch wertvolle Böden/Böden mit Archivfunktion, vielmehr seien die vorhandenen Böden im Landschaftsraum weit verbreitet. Allein aufgrund der Größe der Flächenbeanspruchung lasse sich keine höhere Bewertung ableiten.

Bei den 82,0 ha handele es sich zudem nicht ausschließlich um ungestörte Waldböden. Die 82,0 ha umfassen alle vorhabenbedingt beanspruchten und bislang unversiegelten Bodenflächen. Es seien darin also auch die bereits (stark) veränderten Böden im Bereich der Bunkerfelder (rd. 21 ha), der RRB (rd. 1,4 ha), des ehemaligen Verwaltungsbereichs sowie alle Randstreifen entlang der Wege und Straßen und des Außenzaunes (rd. 14 ha) enthalten. Ungestörte Waldböden seien damit allenfalls auf rund 50 ha betroffen. Durch die Geländemodellierung (Abtrag und Auftrag) komme es nicht zu einer Zerstörung der Bodenfunktionen, sondern lediglich zu temporären Funktionseinbußen bzw. Störwirkungen. Diese seien aufgrund der Wiederandeckung von Oberboden sowie der anschließenden Wiederbegrünung reversibel und nicht als erheblich und von nachhaltiger Schwere einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere sei nur im Fall von bislang ungestörten Böden außerhalb der bestehenden Bauflächen (bestehende Versiegelung und Bebauung) anzunehmen; dies betreffe jedoch nur einen sehr geringen Anteil des Gesamt Eingriffs.

Eine große Geländemodellierung im Bereich ungestörter Waldböden erfolge durch BE 05 und BE 05++ auf rd. 12,3 ha. Hier können durch Tiefenlockerung, Auftrag Oberboden und Aufforstung die Bodenfunktionen weitmöglichst wieder hergestellt werden. Durch Wiederaufforstung und einer damit verbundenen starken und dauerhaften Durchwurzelung werden die Funktionseinbußen weitmöglichst gemindert bzw. sogar wieder hergestellt.

3.3.2 Auswirkungen auf Biotoptypen

Inanspruchnahme von Wald mittlerer Wertigkeit:

Insgesamt sind rund 10,31 ha Waldflächen von mittlerer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz betroffen:

Biotoptyp	Eigenschaft	Wert (BW/m ²)	Fläche (ha)
42.03.02	Vorwald fr. Standorte	13	4,84
43.07.04J	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, junge Ausprägung	14	1,27
43.09J	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, junge Ausprägung	11	1,76
43.09M	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, Mittlere Ausprägung	13	0,40
43.10A	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, alte Ausprägung	14	0,25
43.10J	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, junge Ausprägung	9	0,10
43.10M	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, Mittlere Ausprägung	12	0,24
44.04J	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten, Junge Ausprägung	9	0,03
44.04M	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten, Mittlere Ausprägung	11	0,66
44.05A	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, alte Ausprägung	12	0,33
44.05J	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Junge Ausprägung	9	0,04
44.05M	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Mittlere Ausprägung	10	0,39
		Summe	10,31

Inanspruchnahme von Wald hoher bis sehr hoher Wertigkeit:

Insgesamt sind rund 40,81 ha Waldflächen von hoher Wertigkeit von der Inanspruchnahme betroffen. Es handelt sich überwiegend um etwa 90-jährige Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenmischwälder mittlerer bis älterer Ausprägung. Waldbestände mit einem Alter von mindestens 100 Jahren nehmen etwa 9,23 ha der Rodungsfläche ein:

Biotoptyp	Eigenschaft	Wert (BW/m²)	Fläche (ha)
43.07.02A	Eichen-Hainbuchenwald, Alte Ausprägung	23	0,69
43.07.02M	Eichen-Hainbuchenwald, mittlere Ausprägung	20	0,09
43.07.04A	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Alte Ausprägung	20	6,12
43.07.04M	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Mittlere Ausprägung	17	24,68
		Summe	31,58

Biotoptyp	Eigenschaft	Wert (BW/m²)	Fläche (ha)
43.07.02A	Eichen-Hainbuchenwald, Alte Ausprägung (100 Jahre +)	23	5,06
43.07.03A	Eichenwald (100 Jahre +)	23	0,62
43.07.04A	Buschen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Alte Ausprägung (100 Jahre +)	20	3,09
44.05A	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Alte Ausprägung (100 Jahre +)	12	0,46
		Summe	9,23

Die Kompensation erfolgt über die biotopintegrierte Biotopbewertung durch multifunktionale Waldumbaumaßnahmen, Aufforstungen und Flächenentsiegelungen auf den Liegenschaften Northpoint und Pferdsfeld. Die Inanspruchnahme der über 100-jährigen Waldbestände ist nach den Vorgaben der BKompV gesondert auszugleichen. Von der beanspruchten Fläche müssen jeweils fünfzig Prozent durch kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen (= 989.027 BW) und durch langfristig wirksame Maßnahmen (= 989.027 BW) kompensiert werden.

Folgende kurzfristig- bis mittelfristig und langfristig wirkende Maßnahmen sind geplant, welche ebenso ausführlich in Abschnitt **A.II.** und in **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 dargestellt sind:

Kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen			
Maßnahmen Nr.:	Bezeichnung:	Fläche:	Aufwertung in Wert- punkten:
N2	Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	1,51 ha	30.200
N3	Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	2,80 ha	56.000
N4	Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	2,47 ha	49.400
N5	Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	4,80 ha	96.000
N6	Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	1,29 ha	38.700
H1	Waldoptimierungsmaßnah- men Lager Haide	18,55 ha	371.000
K4	Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	45,44 ha	454.384
K5	Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	10,40 ha	103.961
	Summe	87,26 ha	1.272.345
		Ausgleichsbedarf	989.027

Der Ausgleichsbedarf in Höhe von 989.027 BW für die Inanspruchnahme alter Waldbestände kann durch die Aufwertung in Höhe von 1.272.345 BW bei den kurz- bis mittelfristig wirksamen Ausgleichsmaßnahmen gedeckt werden.

langfristig wirksame Maßnahmen			
Maßnahmen Nr.:	Bezeichnung:	Fläche:	Aufwertung in Wert- punkten:
N1	Entsiegelung und Aufforstung des ehemaligen Verwaltungs- bereiches	6,11 ha	687.890
K3	Waldumbau von Nadelforst zu Laubmischwald (Dougla- sie)	1,37 ha	54.800
PF1	Neuanlage naturnaher, klima- resilienter Laubmischwälder	23,41 ha	2.325.245
	Summe	30,89 ha	3.067.935
		Ausgleichsbedarf	989.027

Der Ausgleichsbedarf in Höhe von 989.027 BW für die Inanspruchnahme alter Waldbestände kann durch die Aufwertung in Höhe von 3.067.935 BW bei den langfristig wirksamen Ausgleichsmaßnahmen gedeckt werden.

Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen:

Innerhalb der Eingriffsflächen werden etwa 16,11 ha Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Es handelt sich überwiegend um sukzessionsbedingt entstandenen Bewuchs aus Weiden, Birken, Pappeln, Ahorn und Kiefern im Bereich der erdüberdeckten Munitionslagerhäuser. Zudem sind junge Gehölzbestände im Bereich ehemaliger Grünflächen im Eingangsbereich der Liegenschaft sowie entlang der Außenzauntrasse betroffen:

Biotoptyp	Eigenschaft	Wert (BW/m²)	Fläche (ha)
41.01.04.02	Sonstiges Gebüsch fr. Standorte	13	0,05
41.01.05.04a	Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte	16	0,09
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mir Gehölzbestand junger Ausprägung	7	15,97
		Summe	16,11

Die Kompensation erfolgt über die biotopintegrierte Biotopbewertung durch die Entwicklung von Waldrändern und Gehölzsäumen entlang der Baufelder. Insoweit wird auf Abschnitt **A.II.** dieser Entscheidung verwiesen.

Inanspruchnahme von Offenlandbiotoptypen:

Durch den Bau der neuen Gebäude und Nebenflächen werden dauerhaft rund 12,94 ha Offenlandbiotopstrukturen in Anspruch genommen:

Biotoptyp	Eigenschaft	Wert (BW/m²)	Fläche (ha)
34.07b.01	Mäßig artenreiche, frische Mähwiese	15	0,06
34.07b.03	Mäßig artenreiche, frische Grünlandbrache	11	1,57
39.03.02	Sonstige krautige u. grasige Säume	8	10,48
39.06.02	Tr. Warme Ruderalstandorte	14	0,97
		Summe	13,08

Die Kompensation erfolgt über die Anlage von etwa 17 ha neuer Wiesenfläche im Bereich des neuen Verwaltungsbereichs. Zudem sollen nach Abschluss der Sanierung der bestehenden Munitionslagerhäuser rund 25,7 ha und im Bereich der neuen Munitionslagerhäuser etwa 1,4 ha neue

Wiesenflächen entstehen. Des Weiteren werden die neuentstehenden Böschungen im Bereich der Baufelder BF05, BF06 und BF07 mit Regiosaatgut begrünt. Für die Darstellung der konkreten Maßnahmen wird auf Abschnitt **A.II.** dieser Entscheidung verwiesen.

Der Beirat für Naturschutz mit Stellungnahme vom 25. März 2026 fordert im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Offenlandbiotoptypen, dass die Bunkerüberdeckung lokal über wertvollen Florenbestände verfüge und wenn möglich das örtliche Material nach mechanischer Reinigung wieder eingebracht werden sollte, um das Diasporenmaterial zu sichern. Falls eine Begrünung vorgesehen sei, sei sicherzustellen, dass das neophytenfrei und mit regionalem Saatgut erfolge.

Diesen Forderungen sind soweit möglich bereits im Maßnahmenkonzept vorgesehen, im Übrigen war ihnen nicht zu entsprechen, da die Bunkerdächer zwischenzeitlich fast vollständig mit einem jungen Vorwald überwachsen sind und ehemalige Offenlandbiotope mit ggf. wertvollen Florenelementen nicht mehr vorhanden sind. Im Zuge der Sanierung wird der Oberboden abgetragen zwischengelagert und nach Abschluss der Sanierung wieder aufgetragen, vgl. **Kap. A.II.1.1.** Zudem sieht das Maßnahmenkonzept des LBP die Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräuteranteil (Regiosaatgut, Ursprungsgebiet 9: Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland), vgl. **Kap. A.II.4.9.** Gleiches gilt für die Mulden, Böschungsflächen und die Freiflächen im neuen Verwaltungsbereich.

Gefährdung angrenzender Biotopsstrukturen (baubedingt):

An den Eingriffsbereich angrenzende Wald- und Offenlandbiotope können potenziell während der Bauarbeiten beschädigt werden. Insbesondere können Schäden im Kronen- und Stammbereich durch ausschwenkende Baumaschinen oder durch die Lagerung von Baumaterial in der Nähe von Bäumen auftreten. Zum Schutz vor solchen Beeinträchtigungen sind baubegleitende Schutzmaßnahmen vorgesehen.

3.3.3 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die ehemalige militärische Nutzung mit bestehenden Infrastrukturen vorbelastet. Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen führen voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die geplanten Rodungen werden innerhalb der von dichten Waldbeständen umgebenen Liegenschaft stattfinden und sind von außen nicht wahrnehmbar. Sichtbar werden lediglich die Maßnahmen im Eingangsbereich und im Bereich der L 404. Eine Fernwirkung ist aufgrund der umgebenden Wälder und der vorhandenen Topografie ausgeschlossen.

3.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser waren unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 27, 47 WHG i. V. m. der WRRL zu bewerten. Auch hier hat die Genehmigungsbehörde ihrer Entscheidung insbesondere den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der FÖA Landschaftsplanung GmbH vom 8. Dezember 2025 (**Anlage 2 der Antragsunterlagen**) sowie das Addendum hierzu vom 9. Juni 2026 zugrunde gelegt.

Oberflächenwasserkörper:

Eine potenzielle Beeinträchtigung von OWK ergibt sich vorhabenbedingt insbesondere indirekt durch Einleitung von Schmutzwasser in den nicht berichtspflichtigen Oberwiesenbach. Berichtspflichtige stehende Gewässer, welche durch das Bauvorhaben betroffen sein könnten, sind im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers nicht vorhanden.

Mögliche Auswirkungen auf den OWK wurden anhand der biologischen, hydromorphologischen, chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten beurteilt. Hervorzuheben sind insbesondere die nachfolgenden Prüfungsergebnisse. Für eine detaillierte Übersicht wird auf **Tabelle 3 der Anlage 2 der Antragsunterlagen** und die dort zugehörigen Erläuterungen verwiesen.

(1) Temperatur:

Bei sommerlichen Starkregen kann sich Oberflächenabfluss erwärmen. Die gemessenen Maximaltemperaturen der Jahre 2021–2024 liegen jedoch unter den Orientierungswerten der OGeWV. Da das Oberflächenabflusswasser der Anlage vollständig im Boden versickert und lediglich gereinigtes Schmutzwasser in den nicht berichtspflichtigen Oberwiesenbach eingeleitet wird, ist eine Temperaturerhöhung im OWK Oberer Wiesbach auszuschließen.

(2) Sauerstoffhaushalt:

Der Sauerstoff-Jahresminimalwert im WOK Oberer Wiesbach liegt mit 7,8 mg/l über dem Orientierungswert für den Fließgewässertyp 5, sodass ein guter ökologischer Zustand erreicht wird. Aufgrund der Versickerung des Oberflächenabflusses und der indirekten Einleitung des gereinigten Schmutzwassers ist eine Absenkung des Sauerstoffgehalts im Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten.

(3) BSB₅:

Die Vorbelastung (2,386 mg/l) liegt unterhalb des Orientierungswertes von 3 mg/l. Auch nach Berücksichtigung der Einleitung aus der Kleinkläranlage wird der Orientierungswert rechnerisch nicht überschritten. Eine relevante Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushalts ist somit ausgeschlossen.

(4) Nährstoffverhältnisse:

Es bestehen Vorbelastungen mit zu hohen Werten von Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Phosphor. Durch den Ablauf der Kleinkläranlage ergibt sich zunächst eine rechnerisch messbare Zusatzbelastung. Da das Abwasser jedoch vorab durch einen Bodenfilter gereinigt wird und anschließend eine rund 5 km lange Fließstrecke bis zum OWK zurücklegt, auf der weitere Abbau- und Sedimentationsprozesse stattfinden, sind Überschreitungen der Orientierungswerte im Oberflächenwasserkörper zuverlässig auszuschließen.

(5) Chlorid:

Chlorid gelangt vorrangig durch den Winterdienst als Hauptkomponente des Tausalzes in das Gewässer und wird im Boden kaum zurückgehalten. Auf Basis der angesetzten Streufläche und der Tausalzmenge ergibt sich eine zusätzliche Chloridfracht von rund 76.600 kg/a. Daraus resultiert eine rechnerische Erhöhung der Chloridkonzentration im Oberflächenwasserkörper von etwa 4,9 mg/l. Der Orientierungswert von 200 mg/l gemäß OGewV wird weiterhin deutlich eingehalten.

Ebenso ist eine Verschlechterung des Zustands der biologischen Qualitätskomponenten auszuschließen:

Maßgebliche Qualitätskomponenten für den biologischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers sind die Gewässerflora und die Gewässerfauna. Eine Inanspruchnahme von Lebensräumen im Oberflächenwasserkörper findet nicht statt. Die geplante Einleitung des Schmutzwassers führt weder zu einer Verschlechterung der allgemeinen physikalisch-chemischen noch der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Da das anfallende Regenwasser vollständig dem Grundwasser zugeführt wird, sind auch keine Verschlechterungen der chemischen Qualitätskomponenten im Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Daraus lässt sich schließen, dass keine Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten sind.

Auch eine Verschlechterung des Zustands der chemischen Qualitätskomponente ist auszuschließen: Durch die Einleitung des Schmutzwassers aus der Kleinkläranlage in den nicht berichtspflichtigen Oberwiesenbach ist keine Erhöhung der Stoffe der Anlage 8 zur OGewV zu erwarten. Da das anfallende Regenwasser vollständig in die belebte Bodenzone versickert wird, sind auch hierdurch keine Schadstoffeinträge in den Vorfluter zu prognostizieren.

Bei Bauarbeiten in Gewässernähe kann es überdies grundsätzlich zu einem Eintrag von Schadstoffen kommen. Jedoch können, wenn geeignete Schutzmaßnahmen eingehalten werden und die Bauarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt werden, nachhaltige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Grundwasserkörper:

Vorhabenbedingt ist nicht mit einem Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG i. V. m. WRRL zu rechnen. Der mengenmäßige Zustand des im Vorhabengebiet befindlichen GWK Wiesbach (DERP_16) wird bereits heute als gut bewertet. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist fachlich nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser künftig vollständig ortsnah versickert und dem Untergrund zugeführt wird; zudem ist mit dem Vorhaben nur eine vergleichsweise geringe Neuversiegelung von Flächen vorhanden.

Der chemische Zustand des GWK ist aktuell als „schlecht“ bewertet. Dies jedoch aufgrund einer erhöhten Nitratkonzentration, die durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung ausgelöst wird. Dies ergibt sich daraus, dass der Nitratwert im oberen Bereich des GWK (Süden) im Waldbereich sehr niedrig (5 mg/l) ausfällt, während die Werte nach unten/Norden hin (der angenommenen Grundwasserfließrichtung folgend), besonders im Bereich landwirtschaftlicher Flächen (Acker, Weinberg), mit 51 mg/l und 119 mg/l über den Schwellenwert ansteigen. Die Überschreitung steht nicht mit den Nutzungen der militärischen Liegenschaft in Verbindung und kann vorhabenbedingt daher weder verschlechtert noch verbessert werden.

Mögliche Beeinträchtigung ergaben sich lediglich im Zusammenhang mit Chlorid. Da Chlorid im Boden nicht zurückgehalten wird und die Entwässerung der Straßen- und Freiflächen über Versickerung erfolgt, wurde geprüft, ob der Eintrag von Tausalz zu einer relevanten Erhöhung der Chloridkonzentration im Grundwasser führen kann. Da im Bestand keine Tausalzstreuung stattfindet, wurde für die Berechnung ausschließlich die befestigte Fläche der geplanten Anlage mit 169.197,5 m² als Streufläche angesetzt. Daraus ergibt sich eine Chloridfracht von insgesamt 76.477 kg.

Im Grundwasserkörper Wiesbach (DERP_16) beträgt die mittlere Grundwasserneubildungsrate 58 mm/a. An der Messstelle „Wörrstadt, Neuborn III“ (Nr- 2519) liegt die mittlere Chloridkonzentration bei 160 mg/l. Die zusätzliche Chloridfracht führt rechnerisch zu einer Konzentrationserhöhung von lediglich 6,76 mg/l. Eine Überschreitung des Schwellenwertes von 250 mg/l nach Anlage 2 der GrwV ist daher auszuschließen. Die Verdünnung im Grundwasser sorgt zudem dafür, dass Auswirkungen auf den chemischen Zustand nicht messbar sind und keine Verschlechterung darstellen.

Weitergehende nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können ausgeschlossen, insbesondere da das derzeit lediglich im Planungsstadium befindliche Wasserschutzgebiet, Schutzzone III in der Entwässerungskonzeption bereits berücksichtigt wurde.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung ist durch die obere Naturschutzbehörde vorgebracht worden, dass sich im Vorhabengebiet das Wasserschutzgebiet Oberwiesen (400002986) mit den Zonen II und III befände, wozu ein Abgrenzungsvorschlag der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH vorliege, der aktuell im Geoportal noch nicht veröffentlicht worden sei. Die in Kapitel 6.4.2.1 des UVP-Berichts getroffenen Aussagen zum Grundwasser seien somit überholt. Es werde daher auf die Ausführungen in Kapitel 6.4.3.1 des UVP-Berichts verwiesen. Es sei davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwassergewinnung im Wasserschutzgebiet Oberwiesen durch das geplante Vorhaben eintrete.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist eingewandt worden, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen sei, dass insbesondere bei (Stark-)Regenereignissen oder im Brandfall keine Stör- und Schadstoffe (z. B. Löschschäume, Reinigungswasser, belastetes Oberflächenwasser von Verkehrswegen) in das Grundwasser eingetragen werden. Solche Maßnahmen seien den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Zudem wurde der Einsatz von Tausalz im Bereich von Verkehrswegen kritisch eingeordnet. Es könne nur bedingt von einem Verdünnungseffekt im Grundwasser ausgegangen werden, da das Grundwasser im Vorhabenraum primär entlang von Klüften ströme und daher nicht mit einer hydrodynamischen Dispersion (Vermischung bzw. Konzentrationsausgleich) im gleichen Umfang wie beim einem Porengrundwasserleiter zu rechnen sei. Aus diesem Grund könne nicht sicher ausgeschlossen werden, dass temporär auch höhere Salzkonzentrationen zu den Brunnenanlagen gelangen oder es zu einer Akkumulation bzw. Aufkonzentration im Grundwasserleiter komme. In diesem Zusammenhang wird der Ansatz zur Berechnung der Konzentrationserhöhung von Chlorid im Grundwasser nach Versickerung von mit Tausalz belastetem Regenwasser im vorliegenden Fachbeitrag WRRL kritisch gesehen. Bei dieser Berechnung werde der gesamte Grundwasserkörper „Wiesbach“ mit einer Fläche von etwa 195 km² einbezogen, obwohl der Vorhabenraum eine deutlich kleinere potenzielle Eintragsfläche darstellt und daher auch nur ein kleiner Teil des Grundwasserkörpers betroffen ist. Würde die zur Berechnung erforderliche Eintragsfläche beispielsweise halbiert, verdopple sich bereits die so theoretisch berechnete Konzentrationserhöhung von Chlorid im Grundwasser. Betriebliche Sicherungsmaßnahmen im Bereich der maßgeblichen Gebäude würden nicht in den bereitgestellten Unterlagen beschrieben.

Die durch den Antragsteller hierzu vorgelegte fachgutachterliche Stellungnahme der FÖA Landschaftsplanung GmbH vom 9. Juni 2026 führt hierzu aus, dass Reinigungswasser und belastetes Oberflächenwasser der Verkehrswege im Betriebsfall über mehrere Abscheideanlagen und eine Kläranlage gereinigt werde, bevor es in den Vorfluter eingeleitet werde. Bei Starkregenereignissen könne es zum Notüberlauf der Kläranlage mit Versickerung ins Grundwasser kommen. Dabei könne ein Großteil der Schadstoffe von der belebten Bodenzone zurückgehalten werden. Im Falle des Reinigungswassers könnten zusätzlich gelöst vorliegende Stoffe wie Tenside sowie geringe Anteile von Ölen oder Kraftstoffrückständen enthalten sein. Da die Fahrzeuge überwiegend lediglich abgespritzt werden und nur in geringem Umfang Reinigungsmittel eingesetzt werden, sei jedoch keine außergewöhnliche stoffliche Belastung zu erwarten. Dennoch sei die Rückhaltewirkung der belebten Bodenzone für einzelne wasserlösliche Stoffe nur eingeschränkt abschätzbar. Denn zum einen sei die belebte Bodenzone relativ geringmächtig (10-30 cm), zum anderen sei für die Böden im Projektgebiet eine Versickerungseignung ganz überwiegend verneint worden. Im Falle einer Havarie, beispielsweise durch auslaufende Betriebsstoffe infolge eines Verkehrsunfalls, seien kurzfristige Maßnahmen zur Schadstoffrückhaltung erforderlich. Hierzu zählen insbesondere das Absperren bzw. Abschiebern der Entwässerung, der Einsatz von Ölbindemitteln, die Aufnahme freier Schadstoffphasen sowie gegebenenfalls der Abtrag belasteter Bodenbereiche. Durch entsprechende Rückhalte- und Sicherungseinrichtungen könne ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund wirksam reduziert werden.

In Reaktion hierauf hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er derzeit einen Notfall- und Havarieplan für die Bau sowie für die Betriebsphase erarbeitet. Die Erstellung dieser Pläne wurde in Ziffer **A.II.1.24** dieser Entscheidung als verbindlich umzusetzende Nebenbestimmung verfügt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Ebene der Vorhabenzulassung die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Anwendung findet, deren Schutzzweck insbesondere die Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser ist. Ohnehin findet in der Liegenschaft jedoch keine Produktion, Bearbeitung oder sonstige Verarbeitung an Sprengstoffen statt. Das Lager ist ausschließlich für die Lagerung, Umverpackung, Begutachtung und Kommissionierung von Munition ausgelegt. Ein erhöhtes Gefahrenpotential ist daher nicht erkennbar.

Des Weiteren wurde in Abstimmung mit den zuständigen öffentlichen Stellen, Fachbehörden, der Feuerwehr sowie weiteren beteiligten Institutionen bereits ein umfassendes Brandschutzkonzept erarbeitet. Demnach werden um die einzelnen Munitionslagerhäuser unter anderem jeweils fünf Meter breite Brandschutzstreifen vorgesehen, um ein Übergreifen des Feuers im Brandfall möglichst zu vermeiden.

Auch eine Überflutungsanalyse und Analyse auf Anfälligkeit der Liegenschaft für Starkregenereignisse wurde im Vorfeld bereits durchgeführt; demnach besteht keine erhöhte Gefahrträchtigkeit und/oder Schutzbedürftigkeit. An das Munitionslager sind demnach keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Schutz sonstiger Infrastruktur, der Umwelt und Bevölkerung.

In der Zusammenschau dieser Erkenntnisse, Maßnahmen und Regularien besteht nach Bewertung der Genehmigungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf (Stark-)Regenereignisse, Brandereignisse oder sonstige Havarien mehr.

Die Genehmigungsbehörde ist der Ansicht, dass die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung so umgesetzt werden können, dass das Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser für die benannten Ereignisse auf ein Mindestmaß reduziert wird. Entsprechende Rückhalte- und Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zur Kenntnis zu geben. Zu den Einwendungen hinsichtlich der Chloridbetrachtung führt die Stellungnahme der Fachgutachter der FÖA Landschaftsplanung GmbH zum einen aus, dass der in der Trinkwasserschutzverordnung festgelegte Grenzwert für Chlorid dem Korrosionsschutz der Trinkwasserleitungen diene und nicht auf einer gesundheitlichen Wirkung auf den Menschen basiere. Der Grenzwert betrage 250 mg/l.

Dennoch wurde auf die Einwendung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH eine Nachberechnung nur im Hinblick auf die Fläche des Wasserschutzgebietes einschließlich der geplanten Erweiterung vorgenommen, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

Chloridfrachten für Nachweise im GWK:

$$B_{Cl,V} = \sum A_{E,b,a} \cdot TS \cdot f_{OPA} \cdot f_{Ver} \cdot f_{Cl} \cdot f_{Ent} \quad (6)$$

im Winterdienstzeitraum aufgebrauchte Chloridfracht, die über Versickerung in den GWK gelangt	$B_{Cl,V}$	in kg
gestreute Straßenfläche im Einzugsgebiet des GWK	$A_{E,b,a}$	in m ²
aufgebrauchte Tausalzmenge	TS	in kg/m ²
Faktor Zuschlag bei Flächen mit offenporigem Asphalt (bei Flächen mit OPA $f_{OPA} = 1,5$, sonst 1,0)	f_{OPA}	-
Faktor Verluste ($f_{Ver} = 0,9$)	f_{Ver}	-
Faktor Chloridanteil am Streusalz ($f_{Cl} = 0,61$ für NaCl)	f_{Cl}	-
Faktor Entwässerungssystem (nur Versickerung $f_{Ent} = 1$; Ableitung in Vorflut in der Regel $f_{Ent} = 0,5$)	f_{Ent}	-

$$C_{GWK,RW} = \frac{C_{GWK} \cdot GwN \cdot A_{GWK} + B_{Cl,V}}{GwN \cdot A_{GWK}} \quad (7)$$

Chloridkonzentration GWK nach Versickerung von RW	$C_{GWK,RW}$	in mg/l
Ausgangs-Chloridkonzentration im GWK	C_{GWK}	in mg/l
mittlere Grundwasserneubildung	GwN	in mm/a
Fläche des GWK	A_{GWK}	in km ²
im Winterdienstzeitraum aufgebrauchte Chloridfracht, die über Versickerung in den GWK gelangt	$B_{Cl,V}$	in kg

- angeschlossene befestigte Fläche: $AE,b = 69.458 \text{ m}^2$
- Tausalzmenge: $TS = 1.030 \text{ g/m}^2$
- Faktor Verlust: $f_{Ver} = 0,9$, Faktor
- Chloridanteil: $f_{Cl} = 0,61$,
- Faktor Versickerung: $f_{Ent} = 1$
- Chloridkonzentration an nächstgelegener MS (ohne Ausreißer): $C_{\text{nächsteMS}} = 71 \text{ mg/l}$
- Jährliche Grundwasserneubildung im Bereich des WSG: $GwN = 45 \text{ mm/a}$
- Fläche des WSG inkl. angedachter Erweiterung: $AWSG = 6,4 \text{ km}^2$
- Berechnete Chloridfracht: $BCl,V = TS \cdot AE,b \cdot f_{Ver} \cdot f_{Cl} \cdot f_{Ent} = 39.288 \text{ kg/a}$
- Berechnete Chloridkonzentration im WSG: $C_{WSG,RW} = 207 \text{ mg/l}$

Die im WSG inkl. angedachter Erweiterung berechnete Chloridkonzentration liege damit bei höchstens 207 mg/l und unterschreite damit den Grenzwert der Anlage 2 GrwV/TrinkwV weiterhin. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität sei daher nicht anzunehmen.

Dasselbe gilt bei noch spezifischerer Betrachtung der nächstgelegenen Messstelle. Etwaige Chlорideinträge im westlichen bzw. südwestlichen Abstrombereich der Anlage würden nach Darlegung der Fachgutachter voraussichtlich nicht zur östlich gelegenen Messstelle „2523 Offenheim“ (Messstellennr. 2.549.201.900) transportiert. Nach den vorliegenden hydrogeologischen Verhältnissen verlaufe die maßgebliche Grundwasserströmung im Bereich der Messstelle von dieser weg beziehungsweise in eine andere Richtung als von der geplanten Anlage zur Messstelle. Eine Beeinflussung der Messstelle durch die beschriebenen Einträge sei daher nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Selbst für den – bis auf Weiteres hypothetischen – Fall, dass von den Wegen abgeleitetes Sickerwasser in Klüften des Grundwasserleiters transportiert werde, würde sich der Zusatzeintrag sowohl räumlich als auch zeitlich verteilen. Weder würde das Straßenabwasser zentral in solche Klüfte

eingebraucht noch wird die Tausalzmenge einer Winterperiode gleichzeitig ausgebracht. Zudem spreche die geringe Versickerungsfähigkeit der Böden gegen einen spontanen Einfluss auf das Grundwasser.

Die Genehmigungsbehörde ist vor dem Hintergrund dieser Erläuterung der Auffassung, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut durch den Einsatz von Tausalz zu erwarten sind

Vorübergehender Eingriff in die Regenrückhaltebecken während der Sanierung (baubedingte Auswirkungen):

Das vorhandene Regenrückhaltebecken im Osten der Liegenschaft muss saniert werden. Im Zuge der Sanierung wird die Beckensohle von dem sukzessionsbedingt entstandenen Bewuchs geräumt. Die Zufahrt muss ebenfalls wiederhergestellt werden.

Die Eingriffe müssen witterungsbedingt ab Spätsommer durchgeführt werden und sind zeitlich begrenzt. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen werden die Flächen gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Auswirkungen auf Wassergewinnungsanlagen nördlich der Vorhabenfläche:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde außerdem vorgetragen, dass die beiden Wassergewinnungsanlagen nördlich der Vorhabenfläche (300705200 / 300705300) ausgebaut werden sollen. Nach ergänzender Bewertung durch die Fachgutachter der FÖA Landschaftsplanung GmbH vom 9. Juni 2026 ist in dieser Hinsicht nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Die bestehende Landesstraße L 404 und Kreisstraße K 33 könnten als Baustraßen genutzt werden, sodass hier kein direkter Schadstoffeintrag in den Bereich der Wassergewinnungsanlagen anzunehmen sei. Eine Relevanz des Wirkfaktors Bodenverdichtung auf die natürlichen Bodenfunktionen und die Grundwasserneubildung sei damit ebenfalls nicht gegeben. Durch die Nutzung einer bestehenden Straße komme es durch den Verkehr während der Bauzeit in diesem Bereich nicht zu einem Mehreintrag an Chlorid. Diese Bewertung ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht zu beanstanden, sodass kein zusätzlicher Handlungsbedarf entstand.

Gesetzlich geschützte Biotope:

Im Südosten der Liegenschaft kreuzt der gesetzlich geschützte Quellbach „Bach vom Windhübel“ die Trasse des Außenzaunes und verläuft nach der Kreuzung auf einer Länge von rund 320 m parallel zum Außenzaun.

Im Zuge der Ertüchtigung des Außenzaunes und des Wartungsweges sind baubedingte Gefährdungen für das Gewässer möglich, können allerdings durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen so weit gemindert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Baches und seiner ökologischen Wertigkeit nicht entsteht.

Soweit dennoch erforderlich, erfolgt die Einholung einer Ausnahme nach § 30 BNatSchG in einem gesonderten Verfahren bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

3.3.5 Auswirkungen auf Tiere

Auswirkungen auf geschützte Arten:

Baubedingte akustische und optische Störungen, Erschütterungen durch Baumaschinen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können Vögel der Gebüsche und Wälder, höhlenbrütende Arten sowie Brutvogelarten mit Nestern und Eiern betreffen. Durch die Rodung von Hecken, Gebüsch und Habitatbäumen gehen wichtige Lebensräume dieser Arten verloren.

Die Rodungen führen außerdem zu einem Verlust von Habitaten der Waldschnepfe, des Hirschkäfers, der Haselmaus, der Wildkatze und der Zauneidechse. Für die Haselmaus und die Wechselkröte entsteht zusätzlich durch Flächenversiegelung und den Ausbau der Zuwegung ein Lebensraumverlust, wobei die Wechselkröte auch in den Baustellenbereich einwandern kann.

Für zahlreiche Fledermausarten gehen Quartiere und Tagesquartiere in Habitatbäumen verloren, und ein Quartier der Fransenfledermaus ist direkt betroffen. Durch die Reaktivierung der Bunkeranlagen werden zudem Tages- und Winterquartiere verschiedener Fledermausarten beeinträchtigt. Betriebsbedingte Störungen sowie Veränderungen von Jagdhabitaten wirken sich ebenfalls auf die waldbewohnenden Fledermäuse aus.

Für die Wildkatze entsteht durch die Erneuerung des Zaunes eine Barrierewirkung, und sowohl Amphibien als auch die Wildkatze können durch Fahrzeuge verletzt oder getötet werden.

Für diese Arten wurden eine Vielzahl an Maßnahmen festgelegt, welche als Nebenbestimmungen der hiesigen Entscheidung angeordnet worden sind. Insoweit wird auf Ziffer **A.II.** dieser Entscheidung verwiesen. Zu den Maßnahmen zählen u. a. die Montage von Fledermausrundhöhlen, Überwinterungskästen und Spaltenquartiere und die Montage von Ersatznistkästen für die Haselmaus sowie die Anlage von Geheckplätze für die Wildkatze und die Anlage eines Ausweichhabitats für die Zauneidechse.

Soweit der Beirat für Naturschutz mit seiner Stellungnahme vom 25. März 2026 im Hinblick auf die Wildkatze fordert, dass der Anteil ungenutzter Wälder zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln, Insekten u. a. hoch sein sollte, Kronen und umfallende Bäume oder sonstig anfallendes Holz in Haufen angeordnet vor Ort verbleiben sollten, da Wildkatzen u. a. dort gerne ihre Jungtiere großzögen (Geheckplätze), im Gelände keine Rodentizide anzuwenden seien und die Haltung oder Einbringung von Hauskatzen im Gelände (auch im Verwaltungsgebäude) untersagt werden solle, um Hybridisierungen zwischen Haus- und Wildkatze zu vermeiden, wird diesen Forderungen durch die oben genannten Nebenbestimmungen bzw. die Projektplanung hinreichend Rechnung getragen.

So sind aufgrund artenschutzrechtlicher Belange in der Liegenschaft waldaufwertende Maßnahmen (vgl. **Kap. A.II.4.4** und **A.II.4.5**) vorgesehen, die neben der Schaffung von Habitatstrukturen (Totholz, Altholz) auch eine sehr extensive Bewirtschaftung der betreffenden Waldflächen vorsehen (Einzelstammentnahme). Innerhalb der so beruhigten Bestände ist zudem die Anlage von Geheck-

plätzen vorgesehen (vgl. **Kap. A.II.2.8**). Auf einer Waldfläche von mindestens 20 Hektar sind Habitatstrukturen durch die gezielte Ausweisung von Habitatbäumen, die dauerhafte Altholzsisicherung und die Anlegung von Totholzinseln für die Wildkatze zu schaffen (vgl. **Kap. A.II.3.2**).

Der Einsatz von Rodentiziden und die Haltung von Hauskatzen sind auf der Liegenschaft nicht vorgesehen.

Auswirkungen auf sonstige Arten:

Amphibien:

Durch die Ertüchtigung der Regenrückhaltebecken kommt es zu Eingriffen in Amphibienlebensräume. Die baulichen Maßnahmen sollen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Herbst zwischen Oktober und Januar durchgeführt werden.

Reptilien:

Im Zuge der Bauausführung kommt es zu Eingriffen in potenzielle Teillebensräume von Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter. Jedoch werden keine essenziellen Habitatstrukturen beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauphase entstehen im Hauptbunkerfeld und entlang der neu entstehenden Waldränder deutlich mehr offene Lebensraumstrukturen, sodass sich die Populationen der betroffenen Arten erholen und ausbreiten können. Das Lebensraumangebot verbessert sich insgesamt deutlich.

Heuschrecken:

Durch die geplanten Maßnahmen im Bereich des neuen Verwaltungsbereiches und der zu sanierenden Munitionslagerhäuser entstehen während der Bauphase vorübergehende Lebensraumverluste der nachgewiesenen Heuschreckenarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Wiederbegrünung der betroffenen Flächen vergrößert sich der Anteil an Offenlandlebensräumen und Saumstrukturen im Vergleich zum Ist-Zustand deutlich. Die Heuschreckenarten können sich dadurch positiv im Gebiet entwickeln. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten und die Lebensraumverluste werden mehr als ausgeglichen.

Tagfalter:

Durch das Vorhaben kommt es zu Eingriffen der Lebensräume der nachgewiesenen Tagfalterarten, insbesondere im Bereich des geplanten Verwaltungsbereiches und im Hauptbunkerfeld.

Jedoch erhöht sich nach Abschluss der baulichen Maßnahmen der Anteil an Offenlandlebensräumen deutlich gegenüber dem Ist-Zustand. Die freigestellten erdüberdeckten Munitionslagerhäuser sollen mit Regiosaatgut begrünt werden, wodurch neue Lebensräume für Tagfalter entstehen. Entlang des Außenzaunes und im neuen Verwaltungsbereich entwickeln sich ebenfalls neue Wiesenflächen und Saumstrukturen.

Die durch die Vorhabenrealisierung verursachten Lebensraumverluste werden durch die geplanten Begrünungsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Säugetiere:

Bau- und anlagebedingt gehen in der Liegenschaft Lebensräume der Arten Eichhörnchen, Gartenschläfer, Siebenschläfer, Waldmaus und Igel verloren. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch neue Habitate entwickelt oder bestehende Lebensräume optimiert. Es entstehen neue Gebüschsäume, Waldränder und Wiesenflächen. In Waldbeständen wird zudem die Entwicklung von Habitatbäumen gefördert und die Nutzung extensiviert. Künstliche Nistkästen schaffen zusätzliche Ersatzlebensräume.

Für die verbreiteten Arten sind durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Xylobionte Käfer:

Die potenziellen Brutbäume des Hirschkäfers werden im Zuge der Rodung gesichert und an andere Stellen innerhalb der Liegenschaft verbracht. Zudem wird im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen die Entwicklung von Habitatbäumen für den Hirschkäfer im Gebiet gefördert. Erhebliche Beeinträchtigungen für die totholzbewohnenden Käfer sind nicht zu erwarten.

Soweit der Beirat für Naturschutz mit seiner Stellungnahme vom 25. März 2026 im Hinblick auf den Schutz von Heuschrecken, Wildbienen, Käfern etc. fordert, dass Randstreifen belassen werden und die Bearbeitung des Grünlandes in den Monaten April bis Juni möglichst zu unterlassen sei, kann diesen Forderungen nur insoweit entsprochen werden, als sicherheitsrelevante Aspekte (z. B. Vermeidung von Brandgefahr aufgrund von Altglas) dem nicht entgegenstehen.

Der Beirat für Naturschutz fordert überdies, dass für die zu Löschzwecken anzulegende Wasserbevorratung zu gewährleisten sei, dass die Anlagen keine steilen Ufer oder zumindest Ausstiegshilfen besäßen, um Amphibien oder hineingefallenen Tieren den Ausstieg zu ermöglichen. Da es sich bei den zur Wasserbevorratung vorgesehenen Zisternen um unterirdische Bauwerke, besteht eine entsprechende Gefahr nicht.

Insekten:

Die im Eingangsbereich des Hauptlagers festgestellten vier Nesthügel der kahlrückigen Waldameise werden ebenfalls innerhalb der Liegenschaft bzw. umliegender Waldfläche umgesetzt oder, falls das Umsiedlungszeitfenster nicht eingehalten werden kann, während der Rodung durch die Aufstellung von stabilen Schutzzäunen (feste Bauzäune, Holzzäune) in ausreichendem Abstand zu schützen und in der folgenden Frühjahrsperiode umzusiedeln. Bei Befolgung dieser Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der kahlrückigen Waldameise ausgeschlossen werden.

3.3.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch das Vorhaben werden rund 55,80 ha Wald in Anspruch, wovon etwa 16,17 ha auf temporär beanspruchten Flächen wieder aufgeforstet werden können. Durch die Rodung entfällt die ausgleichende klimatische Wirkung der Waldbestände, sodass es lokal zu höheren Temperaturen und zur

Bildung einer Wärmeinsel kommen kann. Diese Effekte bleiben jedoch kleinräumig und beschränken sich im Wesentlichen auf die Liegenschaft, da im Umfeld großflächige Waldbestände erhalten bleiben. Die geplante Begrünung und Aufforstung im Bereich der Entsiegelungen im Northpoint sowie im Hauptlager trägt zusätzlich zur Minderung der Auswirkungen bei. Es ist daher nicht von erheblichen klimatischen Beeinträchtigungen auszugehen.

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensation werden Waldumbaumaßnahmen und Ersatz-aufforstungen durchgeführt. Insgesamt werden über 114,69 ha aufgeforstet oder umgebaut, was auch dem Verlust der CO₂-Senke Wald entgegenwirkt, da junge Laubwälder eine höhere CO₂-Bindung aufweisen als ältere Bestände.

3.4 Unvermeidbarkeit der Eingriffe

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Vermeidung des gesamten Eingriffs in Natur und Landschaft, der durch die beantragten Änderungen verursacht wird, ist nicht möglich. Die Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers sind aus den bereits unter **C.III.1.** dargelegten Gründen zwingend erforderlich, um dem Bedürfnis der Verteidigungsinfrastruktur gerecht zu werden und müssen auch zwingend am vorgesehenen Standort umgesetzt werden.

3.5 Ausgleich der Eingriffe

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Als Ausgleich sind daher nur solche Maßnahmen anzuerkennen, die eine Kompensation gerade der eingriffsbetroffenen ökologischen Funktionen des Naturhaushalts bewirken. Diese funktionale Identität ist nur gewährleistet, wenn ein gleichartiger Zustand hergestellt wird, während ein bloß gleichwertiger Zustand nicht genügt. Wenn es gerade die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen gilt, muss der Ausgleich zwar nicht unmittelbar am Ort des Eingriffs vorgenommen werden, wohl aber bedarf es eines räumlichen Zusammenhangs, der Gewähr dafür bietet, dass die eingriffsbedingt gestörten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden. Dies schränkt den räumlichen Bereich für Ausgleichsmaßnahmen insofern ein, als sie jedenfalls auf den Ort des Eingriffs zurückwirken müssen.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

3.5.1 Kompensation nach der BKompV

Die Ermittlung des unvermeidbar verbleibenden Kompensationsbedarfs, also die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, ist hier auf Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) erfolgt. Vorliegend handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz, wonach der Anwendungsbereich der LKompVO (Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft) grundsätzlich eröffnet ist. Jedoch ergibt sich eine vorrangige Anwendbarkeit der Bundeskompensationsverordnung aus § 15 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 BKompV. Demnach ist die Bundeskompensationsverordnung vorrangig anzuwenden, wenn die Behörde zur Durchführung der nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen (§ 17 Abs. 1 BNatSchG) eine solche der Bundesverwaltung ist. Dies ist der Fall; gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG ist für die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15 BNatSchG das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) als Genehmigungsbehörde zuständig. Dieses ist unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung unterstellt. Folglich handelt es sich um eine Behörde der Bundesverwaltung, woraus sich die vorrangige Anwendbarkeit der Bundeskompensationsverordnung ergibt, vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 BKompV.

Die Bundeskompensationsverordnung dient der Konkretisierung der Eingriffsregelung aus § 15 BNatSchG. Hierbei ist gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BKompV zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu erfassen und zu bewerten.

An der Sachkunde, Objektivität und Unvoreingenommenheit der Gutachter – hier der L.A.U.B. Ingenieursgesellschaft mbH – zweifelt die Genehmigungsbehörde nicht. Sofern in den nachfolgenden Ausführungen zu dem Kompensationsbedarf des Vorhabens keine eigenen Korrekturen, Aktualisierungen oder Ergänzen ausdrücklich kenntlich gemacht werden, übernimmt die Genehmigungsbehörde inhaltlich die Feststellungen und Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Zudem liegt der Genehmigungsbehörde neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Aktualisierung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch die Gutachter der L.A.U.B. Ingenieursgesellschaft mbH vom 14. September 2026 vor. Diese war ergänzend heranzuziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BKompV war zur Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands jedes Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens zunächst einem Biotoptypen der Anlage 2 der BKompV zuzuordnen und anschließend die Bedeutung des Biotops anhand von Wertstufen gemäß § 5 Abs. 2 BKompV festzustellen.

Bestand und Wertigkeit:

Folgende Biotoptypen sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden:

Code	Bezeichnung	Biotoptypenwert gem. Anlage 2 BKompV	Wertstufe gem. § 5 Abs. 2 BKompV	Intensität der Wirkungen § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BKompV	Erwartete Beeinträchtigung gem. Anlage 3, Nr. 1
33.04a.03	Acker	6	mittel	mittel	eB
34.07b.03	mäßig artenreiche, frische Grünlandbrache	11	mittel	hoch	eB
34.07b.01	mäßig artenreiche, frische Mähwiese	15	mittel	hoch	eB
39.03.02	Sonstige krautige u. grasige Säume	8	gering	mittel	--
39.06.02	Tr. Warme Ruderalstandorte	14	mittel	hoch	eB
41.01.02	(Weiden-)Gebüsch	16	hoch	mittel	eB
41.01.04.02	Sonstiges Gebüsch fr. Standorte	13	mittel	mittel	eB
41.01.05.04a	Sonstiges Gebüsch trocken warmer Standorte	16	hoch	mittel	eB
42.03.02	Vorwald fr. Standorte	13	mittel	hoch	eB
43.07.02A	Eichen-Hainbuchenwald, Alte Ausprägung	23	hervorragend	hoch	eBS
43.07.02M	Eichen-Hainbuchenwald, mittlere Ausprägung	20	sehr hoch	hoch	eBS
43.07.03A	Eichenwald, Alte Ausprägung	23	hervorragend	hoch	eBS
43.07.04A	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Alte Ausprägung	20	sehr hoch	hoch	eBS
43.07.04J	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, junge Ausprägung	14	mittel	hoch	eB
43.07.04M	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte,	17	hoch	hoch	eBS

Code	Bezeichnung	Biotoptypen- wert gem. Anlage 2 BKompV	Wertstufe gem. § 5 Abs. 2 BKompV	Intensität der Wirkungen § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BKompV	Erwartete Beeinträchti- gung gem. Anlage 3, Nr. 1
	Mittlere Ausprä- gung				
43.09J	Laub(misch)holz- forste einheimi- scher Baumarten, junge Ausprä- gung	11	mittel	hoch	eB
43.09M	Laub(misch)holz- forste einheimi- scher Baumarten, Mittlere Ausprä- gung	13	mittel	hoch	eB
43.10A	Laub(misch)holz- forste eingeführ- ter Baumarten, alte Ausprägung	14	mittel	hoch	eB
43.10J	Laub(misch)holz- forste eingeführ- ter Baumarten, junge Ausprä- gung	9	gering	hoch	eB
43.10M	Laub(misch)holz- forste eingeführ- ter Baumarten, Mittlere Ausprä- gung	12	mittel	hoch	eB
44.04J	Nadel(misch) forste einheimi- scher Baumarten, Junge Ausprä- gung	9	gering	mittel	--
44.04M	Nadel(misch) forste einheimi- scher Baumarten, Mittlere Ausprä- gung	11	mittel	mittel	eB
44.05A	Nadel(misch) forste eingeführ- ter Baumarten, alte Ausprägung	12	mittel	mittel	eB
44.05J	Nadel(misch) forste eingeführ- ter Baumarten, Junge Ausprä- gung	9	gering	mittel	--
44.05M	Nadel(misch) forste eingeführ- ter Baumarten,	10	mittel	mittel	eB

Code	Bezeichnung	Biototypenwert gem. Anlage 2 BKompV	Wertstufe gem. § 5 Abs. 2 BKompV	Intensität der Wirkungen § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BKompV	Erwartete Beeinträchtigung gem. Anlage 3, Nr. 1
	Mittlere Ausprägung				
52.01.01a	Verkehrsweg, versiegelt	0	sehr gering	gering	--
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölz bestand junger Ausprägung	7	gering	mittel	eB
52.02.04a	Weg, geschottert	4	sehr gering	gering	--
52.02.06	Weg, unbefestigt	10	mittel	gering	--
52.03.01	versiegelter Platz	0	sehr gering	gering	--
53.01.18a.02	Sonstige Einzelgebäude	2	sehr gering	gering	--

3.5.1.1 Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs (BKompV):

Gem. § 7 Abs. 1 BKompV war bei den Biotopen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung (eB; siehe oben) zu erwarten ist, der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln.

Hierfür waren zunächst die Biotopwerte des vorhandenen Zustands mit dem nach dem Eingriff zu erwartenden Zustand zu vergleichen und eine Differenz ist zu bilden. Diese Differenz war mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern zu multiplizieren. Dieser Wert stellt so dann den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf dar.

Biotopwerte der Biototypen im Zustand vor dem Eingriff:

Biotopwert vor dem Eingriff (ohne alte Wälder)						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Ab-schlag		Fläche [m²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	Eigenschaft	Wert [BW/m²] bzw. Faktor		
33.04.a.03	Acker	6			600	3.600
34.07b.01	mäßig artenreiche, frische Mähwiese	15			647	9.705
34.07b.03	mäßig artenreiche, frische Grünlandbrache	11			15.662	172.282

39.03.02	Sonstige krautige u. grasige Säume	8			104.786	838.288
39.06.02	Tr. Warme Ruderalstandorte	14			9.746	136.444
41.01.04.02	Sonstiges Gebüsch fr. Standorte	13			500	6.500
41.01.05.04a	Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte	16			891	14.256
42.03.02	Vorwald fr. Standorte	13			48.364	773.824
43.07.02A	Eichen-Hainbuchenwald, Alte Ausprägung	23			6.877	89.401
43.07.02M	Eichen-Hainbuchenwald, mittlere Ausprägung	20			886	17.720
43.07.04A	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Alte Ausprägung	20			61.198	1.223.960
43.07.04J	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, junge Ausprägung	14			12.649	177.086
43.07.04M	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Mittlere Ausprägung	17			246.782	4.195.294
43.09J	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, junge Ausprägung	11			17.557	193.127
43.09M	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, Mittlere Ausprägung	13			4.059	52.767
43.10A	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, alte Ausprägung	14			2.449	34.286
43.10J	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, junge Ausprägung	9			1.021	9.189
43.10M	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten, Mittlere Ausprägung	12			2.416	28.992
44.04J	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten, Junge Ausprägung	9			284	2.556
44.04M	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten, Mittlere Ausprägung	11			6.546	72.006
44.05A	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, alte Ausprägung	12			3.525	42.300
44.05J	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Junge Ausprägung	9			393	3.537
44.05M	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Mittlere Ausprägung	10			3.831	38.310
52.01.01a	Verkehrsweg, versiegelt	0			93.750	0
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	7			159.650	1.117.550
52.02.04a	Weg, geschottert	4			1.326	5.304
52.02.06	Weg, unbefestigt	10			13.331	133.310

52.03.01	versiegelter Platz	0			33.022	0
53.01.18a.02	Sonstige Einzelgebäude	2			1.980	3.960
Summe					854.728	9.391.954

Biotopwert alte Waldbestände (ab 100 Jahre) vor dem Eingriff						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m²]	Biotopwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	Eigenschaft	Wert [BW/m²] bzw. Faktor		
43.07.02A	Eichen-Hainbuchenwald, Alte Ausprägung (100 Jahre +)	23			50.550	1.162.650
43.07.03A	Eichenwald (100 Jahre +)	23			6.212	142.876
43.07.04A	Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, Alte Ausprägung (100 Jahre +)	20			30.867	617.340
44.05A	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten, Alte Ausprägung (100 Jahre +)	12			4.599	55.188
Summe					92.228	1.978.054
Gesamtsumme Fläche und Biotopwert vor dem Eingriff (BW-IST)					946.956	11.370.008

Biotopwerte der Biototypen im Zustand nach dem Eingriff:

Biotopwert nach dem Eingriff						
Grundwert			Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag		Fläche [m²]	Bio- topwert gesamt [BW]
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	Eigenschaft	Wert [BW/m²] bzw. Fak- tor		
39.01.01	Waldsaum oligo- bis eutropher Standorte (Wartungsweg)	16			43.653	698.448
39.01.01	Waldsaum oligo- bis eutropher Standorte (Randstreifen Postenweg + Zufahrt RRB)	16			7.749	123.984
39.03.02	Waldsaum oligo- bis eutropher Standorte (Baufeld Leitungen)	16			4.500	72.000

39.03.02	Sonstige krautige u. grasige Säume (Zauntrasse Verwaltung)	8			4.966	39.728
39.06.03	Frische bis nasse Ruderalstan- dorte (Regenrückhaltebecken)	12			1.803	21.636
42.01	Waldmantel (Waldrand, 25m-Abstandzonen um Gebäude, Umfeld RRB)	17			37.505	637.585
42.01	Waldmantel (Bunker Sanierung- Waldrand)	17			29.127	495.159
43.07.04A	Buchen(misch)wald, basenarmer Standorte, Alte Ausprägung, mit Eichenanteil 35% (Aufforstung)	20	Aufwertung +2 BW wg. Eichenanteil (Lebens- raum Mittelspecht, Hirschkäfer) und Timelag-Abschlag von 4 BW (entspricht ca. 25% Mehrbedarf Ausgleichs- fläche = Faktor 0,8)	-2	153.513	2.763.234
52.01.01a	Verkehrsweg, versiegelt (Sanierung/Neubau Straße)	0			101.509	0
52.01.08a.01	Bankette	3			27.360	82.080
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht (Bunker Sanierung Funktionsgrün)	7			256.855	1.797.985
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht (Bunker Neubau, Bunker Neubau Dach)	7			14.662	102.634
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht (Gruen, Mulde)	7			89.181	624.267
52.01.08n.03	Funktionsgrün mit artenreicher Krautschicht (Böschungen)	11			20.833	229.163
52.01.18a.02	Sonstige Einzelgebäude (Gebäude, Neubau Gebäude)	2			16.306	32.612
52.01.18a.02	Sonstige Einzelgebäude (Hundezwinger)	2			396	792
52.02.02	Betonmauer (Stützwand, Tra- verse)	0			1.205	0
52.02.04a	Weg, geschottert (Neubau Posten- weg)	4			41.950	167.800

52.03.01	versiegelter Platz (Neubau Parkplätze, Wege, Gehwege, Trafo, Beton, Platten, Pflaster, LAU-Fläche)	0			29.825	0
52.03.01	versiegelter Platz (Neubau Munitionsbelad.)	0			5.840	0
52.03.01	versiegelter Platz (Bunkervorfelder)	0			34.832	0
52.03.01	versiegelter Platz (Kläranlage)	0			2.080	0
52.03.01	versiegelte Fläche (Zisternen)	0			2.578	0
52.03.03a	wassergebundene Wegedecke (Ausbildungsplatz Hunde)	4			2.186	8.744
Summe					946.956	8.179.056

Ergebnis biotopwerter Kompensationsbedarf:

Biotopwert gesamt vor dem Eingriff (BW-IST)	11.370.008
Biotopwert gesamt Planung (BW-Planung)	8.179.056
Kompensationsbedarf (BW-IST - BW-ZIEL)	3.190.943

Aus dem Vergleich der Bilanztafel vor dem Eingriff und der Bilanztafel nach dem Eingriff ergibt sich ein Ausgleichsbedarf an Wertpunkten im Umfang von **3.207.485 BW**.

3.5.1.2. Ermittlung des funktionsbezogenen Kompensationsbedarfs (BKompV):

Der funktionspezifische Kompensationsbedarf ist gem. § 7 Abs. 2 BKompV dann zu ermitteln, soweit folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

1. bei den Schutzgütern Biotop, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere,
2. beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung.

Für die Bewertung, wann das Verhältnis der Bedeutung des Schutzgutes und der Intensität der Beeinträchtigung zu dem Erfordernis einer funktionspezifischen Kompensation hilft, dient Anlage 3 zur BKompV als Hilfe.

Vorliegend wurde für die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotopstypen und Tiere eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere festgestellt, wonach für diese Schutzgüter ein Ausgleich nach den Maßgaben des § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 BKompV zu ergehen hat, vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 BKompV. Diese Einstufung liegt folgende Bewertung zugrunde:

Schutzgut	Wertstufe nach Anlage 1, Spalte 4 BKompV	Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen	Beeinträchtigung
Boden	mittel: Die vorhandenen Bodengesellschaften zeichnen sich durch ein mittleres bis geringes Wasserspeichervermögen und Ertragspotenzial aus. Sie sind im Landschaftsraum und den angrenzenden Landschaftsräumen weit verbreitet. Böden mit besonderer Archivfunktion sind keine ausgebildet. Aufgrund der langen Waldtradition sind die Böden im Plangebiet überwiegend als natürliche Böden zu bewerten.	hoch: es kommt zu einer Neuversiegelung von bisher unbauten Flächen. Damit verbunden ist der vollständige und dauerhafte Verlust aller Bodenfunktionen. Im Bereich notwendiger umfangreicher Geländemodellierungen geht der natürliche Bodenaufbau verloren. Beim Schutzgut Boden ist die Sonderregelung gemäß Anlage 3 Nr. 2 BKompV zu beachten.	erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS)
Pflanzen/Biotopen	hoch: Es kommt vorhabenbedingt zur Inanspruchnahme von alten Waldbeständen (100 Jahre und älter) sowie von Waldgesellschaften des FFH-LRT 9110 und 9130.	hoch: Die beanspruchten Waldbestände können durch Ersatzaufforstung langfristig wieder hergestellt werden. aufgrund des langen Entwicklungszeitraumes ist die Intensität der Wirkung hoch.	erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) für die Inanspruchnahme alter Waldbestände und LRT 9110/9130. Folgende Biotopstypen sind betroffen: – 43.07.02A: Eichen-Hainbuchenwald, alte Ausprägung – 43.07.02M: Eichen-Hainbuchenwald, mittlere Ausprägung – 43.07.03A: Eichenwald, alte Ausprägung – 43.07.04A: Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, alte Ausprägung

			– 43.07.04M: Buchen(misch)wälder fr. basenarmer Standorte, mittlere Ausprägung
Tiere	hoch: Im Bereich des MunL kommen mehrere geschützte Vogel- und Fledermausarten sowie die Wildkatze und die Haselmaus vor. Die Arten sind zum Teil maßgebliche Zielarten des Vogelschutz- oder des FFH-Gebietes und weisen aufgrund ihrer Gefährdung eine hohe Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt auf.	hoch: Durch die vorhabendingen Waldrodungen gehen Lebensräume geschützten Tierarten verloren. Durch Minderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Folgen für die Lokalpopulationen hinsichtlich ihrer Wirkintensität gemindert oder gar verhindert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten gehen von dem Vorhaben keine Wirkungen aus, die sich nachhaltig auf die lokalen Populationen gefährdeter auswirken. Für die Arten Wildkatze und Haselmaus wird vorsorglich eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt.	erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS)

Die Ausgleichsmaßnahmen, die in Abschnitt **A.II.** dieser Entscheidung und in **Anlage 7 der Antragsunterlagen** in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 im Detail aufgeführt sind, sind geeignet, die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter multifunktional zu kompensieren. Die Mehrzahl der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfolgen im Bereich des Munitionslagers selbst (Maßnahmen A1 bis A3, A5 bis A11, K1 bis K5), im Bereich North Point (Maßnahmen A4, N1 bis N6) und im Lager Haide (Maßnahme H1). Ein räumlich funktionaler Zusammenhang mit dem Standort der Eingriffe ist damit gewährleistet. Mit den Maßnahmen im Munitionslager Kriegsfeld (v. a. A1 bis A3, A5 bis A11, K4 und K5) und im Bereich North Point (A4, N1 bis N6), die auch dem funktionsspezifischen Ausgleich zum Schutzgut Tiere dienen, wird auch der räumliche Zusammenhang berücksichtigt.

Dies gilt auch für die geplanten Ersatzaufforstungen in Pferdsfeld (langfristiger Waldausgleich), da diese im Naturraum D52 und damit im gleichen Naturraum wie das Munitionslager Kriegsfeld liegen. Sie erfüllen daher die Anforderungen nach § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 BKompV.

Darüber hinaus entsteht kein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf. Denn das erarbeitete Maßnahmenkonzept ist multifunktional wirksam. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen nicht nur dem Ausgleich im Rahmen der integrierten Biotopbewertung, sondern sind auch geeignet, die funktionsspezifischen Ausgleichsbedarfe für die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotope und Fauna abzudecken.

Zusammenfassende Darstellung der multifunktional wirkenden Ausgleichsmaßnahmen und der davon begünstigten Schutzgüter:

Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung	Multifunktionale Wirkung / Synergieeffekte (begünstigte Schutzgüter)
PF1	Neuanlage naturnaher, klimaresilienter Laubmischwälder	Klima: Wiederherstellung klimatischer Ausgleichsfunktionen (CO₂-Bindung, lokale Abkühlung, Filterung Luftschadstoffe, Frischluftproduktion) Boden: Verbesserung/Regeneration der Bodenfunktionen und Bodenbiologie (Wegfall Düngung, Bodenbearbeitung), Erosionsschutz (starke Durchwurzelung), Biotoptypen /Pflanzen: Schaffung naturnaher Waldbiotoptypen, Schaffung Lebensraum für Pflanzen, Erhöhung Biotopvielfalt (langfristiger Waldausgleich) Tiere: Entwicklung von Lebensraum/ Habitatstrukturen
N1	Entsiegelung und Aufforstung des ehemaligen Verwaltungsbereichs	Boden: Regeneration der natürlichen Bodenfunktionen (Filter-, Pufferfunktion) und Bodenbiologie (Lebensraumfunktion) Wasser: Wiederherstellung von Versickerungsfläche, Förderung der Grundwasserbildung Klima: Wiederherstellung klimatischer Ausgleichsfunktionen (CO₂-Bindung, lokale Abkühlung, Filterung Luftschadstoffe, Frischluftproduktion) Biotoptypen /Pflanzen: Wiederherstellung Waldbiotoptypen, Schaffung Lebensraum für Pflanzen (langfristiger Waldausgleich) Tiere: Schaffung/Wiederherstellung von Lebensräumen/ Habitatstrukturen für Waldarten (z.B. Wildkatze, Jagdhabitat Fledermäuse)
K3	Waldumbau von Nadelforst zu Laubmischwald (Douglasie)	Boden: Regeneration der Bodenfunktionen und Bodenbiologie Klima: Verbesserung klimatischer Ausgleichsfunktionen Biotoptypen /Pflanzen: Schaffung naturnaher Waldbiotoptypen, Schaffung Lebensraum für Pflanzen, Erhöhung Biotopvielfalt (langfristiger Waldausgleich) Tiere: Schaffung von Lebensräumen/Habitatstrukturen für Waldarten, Erhöhung Biotop- und Artenvielfalt
N2-N6/ K4, K5/ A2b, A2c	Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	Tiere: Optimierung von Lebensräumen/Habitatstrukturen für Waldarten, Erhöhung Biotop- und Artenvielfalt Biotoptypen /Pflanzen: Optimierung von Biotoptypen (kurz- bis mittelfristiger Waldausgleich)

		Natura 2000: Optimierung von Waldlebensraumtypen, Schaffung/Verbesserung der Habitat- und Lebensraumstrukturen für Zielarten
H1	Waldoptimierungsmaßnahmen Lager Haide	Tiere: Optimierung von Lebensräumen/Habitatstrukturen für Waldarten, Erhöhung Biotop- und Artenvielfalt Biotoptypen /Pflanzen: Optimierung von Biotoptypen (kurz- bis mittelfristiger Waldausgleich) Natura 2000: Optimierung von Waldlebensraumtypen, Schaffung/Verbesserung der Habitat- und Lebensraumstrukturen für Zielarten
A5 /K12	Anlage von beeren- und nussreichen Waldmänteln für die Haselmaus (A5) Entwicklung von Waldrändern (K12)	Tiere: Schaffung und Optimierung von Lebensräumen/Habitatstrukturen für Haselmaus, Erhöhung Biotop- und Artenvielfalt Biotoptypen /Pflanzen: Optimierung von Biotoptypen (kurz- bis mittelfristiger Waldausgleich) Landschaftsbild: Einbindung Gebäude in Landschaft, Erhöhung Sturkturvielfalt
K1 und K2	Entsiegelung Wege durch Rückbau asphaltierte Wege zu Schotter- bzw. Erdwegen	Boden: Wiederherstellung/Regeneration der natürlichen Bodenfunktionen (Filter-, Pufferfunktion) und Bodenbiologie (Lebensraumfunktion) Wasser: Wiederherstellung von Versickerungsfläche, Förderung der Grundwasserbildung Tiere: Beseitigung Barrieren, Schaffung Wanderkorridor, Verbesserung der Vernetzungsfunktion zw. Lebensräumen

3.5.1.3. Anforderungen an den Ausgleich

Der ermittelte biotopwerte Kompensationsbedarf von 3.190.943 BW ist auszugleichen. Ein Ausgleich ist gem. § 8 Abs. 1 BKompV dann als erfolgt anzusehen, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem Kompensationsbedarf entspricht.

Für den funktionsbezogenen Kompensationsbedarf für die erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBs) von Biotoptypen sind zusätzlich die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 bis 5 BKompV zu beachten.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich aus Anlage 5B BKompV hinsichtlich der Beeinträchtigung von Waldbeständen mit einem Bestandsalter von 100 Jahren und mehr. Sofern Biotoptypen mit einem Alter von mehr als 100 Jahren erheblich beeinträchtigt werden, sind neben den langfristig wirksamen Maßnahmen auch kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von weniger als 30 Jahren vorzusehen. Die beiden Maßnahmenanteile (langfristig und kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen) sollen jeweils 50 % der auf die betreffende erhebliche Beeinträchtigung entfallenden Anteile am biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf betragen.

Für den Fall, dass die Entwicklungszeit bis zur Erreichung des Zielzustandes 30 Jahre oder mehr dauert, ist ein sog. „Timelag-Aufschlag“ erforderlich. Durch diesen vergrößert sich die Maßnahmenfläche um 25 %, um die verzögerte Funktionserfüllung zu berücksichtigen.

Bezogen auf das beantragte Vorhaben ergibt sich hieraus Folgendes: Durch das Vorhaben werden einige ältere Waldbestände erheblich beeinträchtigt, wodurch sich ein biotopswerter Kompensationsbedarf in Höhe von 1.978.054 BW ergab (siehe oben). Für den Ausgleich ist gem. Anlage 5B der BKompV 50 % (989.027 BW) durch kurz- bis mittelfristige Maßnahmen, und die anderen 50 % (989.027 BW) durch langfristige Maßnahmen auszugleichen. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen liegen z. B. in der Waldaufwertung, der Nutzungsextensivierung und der Altholzsisicherung, während die Aufforstung eine langfristige Maßnahme darstellt.

3.5.1.4. Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen

Für den Ausgleich des zu erwarteten Biotopwertverlusts durch die Vorhabenrealisierung sind umfangreiche Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen, die unter Ziffer **A.II.** dieser Entscheidung entsprechend zum Gegenstand der Nebenbestimmungen gemacht wurden.

Zusammenfassende Tabelle Biotopwert der Aufwertung:

Ausgleichsmaßnahme	Fläche	Biotopwert der Aufwertung
Langfristig wirkende Maßnahmen		
K3: Waldumbau von Nadelforst zu Laubmischwald	1,37 ha	54.800
N1: Entsiegelung und Aufforstung des ehemaligen Verwaltungsbereiches	6,11 ha	687.890
PF1: Neuanlage naturnaher, klimaresilienter Laubmischwälder	19,95 ha	2.325.245
Summe	27,43 ha	3.067.935
Ausgleichsbedarf		989.027
Kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen		
N2: Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	1,51 ha	30.200
N3: Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	2,80 ha	56.000
N4: Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	2,47 ha	49.400

Ausgleichsmaßnahme	Fläche	Biotopwert der Aufwertung
N5: Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	4,80 ha	96.000
N6: Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald	1,29 ha	38.700
H1: Waldoptimierungsmaßnahmen Lager Haide	18,55 ha	371.000
K4: Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald im Hauptlager	45,44 ha	454.384
K5: Schaffung und Erhaltung von Habitatstrukturen im Wald (Nutzungsverzicht)	10,40 ha	176.661
Summe	87,26 ha	1.272.345
Ausgleichsbedarf		989.027
Entsiegelungsmaßnahmen		
N1 Entsiegelung und Aufforstung des ehemaligen Verwaltungsbereichs	3,40 ha	Bereits unter den langfristig wirkenden Maßnahmen berücksichtigt.
Aufwertung durch Entsiegelung		911.100
K1 Teilentsiegelung Wege durch Rückbau asphaltierte Wege und Plätze zu Schotterwegen/Schotterflächen	1,2 ha	48.000
Aufwertung durch Entsiegelung		180.000
K2 Entsiegelung Wege durch Rückbau asphaltierte Wege zu den Erdwegen	0,63 ha	63.400
Aufwertung durch Entsiegelung		190.200
Summe		1.392.700
Gesamtsumme Aufwertung		5.732.980 BW

Soweit die obere Naturschutzbehörde darauf hinweist, dass die Planung zwei Kompensationsmaßnahmen von Vorhaben Dritter tangiere („Bebauungsplan Windhübel“ und „Militärflugplatz Ramstein / Rhein-Main-Verlegungsprogramm“) und alternative Maßnahmen an anderer Stelle nur für die Maßnahme „Windhübel“ nachgewiesen worden seien, ist zu berücksichtigen, dass die betreffende Fläche in der Eingriffsbilanzierung des LBP mit dem Biotopwert des aktuellen Biotopbestandes (Wald) berücksichtigt und dementsprechend in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bzw. das

Maßnahmenkonzept integriert worden sind. Denn bei der Maßnahme „Verlegungsprogramm“ handelt es sich um den Rückbau von 200 ehemaliger Hütten und des Motorpools. Der Rückbau wurde umgesetzt und die Flächen aufgeforstet bzw. zur Bewaldung der Sukzession überlassen. Ein Teil der ehemaligen Hüttenstandorte wird durch die Wiederinbetriebnahme im Bereich der BE 05 und BE05++, BF09, BF06, BF05 und Straße D überplant.

Zwischenergebnis:

Das Kompensationsdefizit nach BKompV im Umfang von 3.207.485 Biotopwertpunkten kann mit den beschriebenen Maßnahmen im Umfang von 5.732.980 BW vollständig ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Lokalisierung und Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen wird auf Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß **Anlage 7 der Antragsunterlagen** sowie der Aktualisierung des LBP vom 14.09.2026 verwiesen.

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde von der Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) eingewandt, dass die Benennung des Zielbiotops (Eichenwald – alte Ausprägung) nicht nachvollziehbar sei. Zwar solle richtigerweise langfristig eine alte Ausprägung des Biotoptyps erreicht werden, allerdings könne realistisch als Zielbiotop maximal die „mittlere Ausprägung“ (30- bis 80-jährig) des Eichenwaldes angesetzt werden. Dies werde auch dadurch deutlich, dass durch den Timelag von 25 % ein Erreichen des Entwicklungsziels von nur 30 Jahren berücksichtigt werden. Demnach sei maximal ein Biotopwert von (20 + 1) einzurechnen. Vergleichbares gelte bei dem Biotoptyp 43.04.01A (fließgewässerbegleitender Erlenwald).

Dieser Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde kann nicht gefolgt werden. Die Handreichung zur Bundeskompensationsverordnung, veröffentlicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, stellt auf S. 84 zum Vollzug folgendes klar:

„Wie bereits in Kap. 5.3.1 ausgeführt, sind als Zielbiotoptyp in der Regel die hochwertigen Formen bzw. Ausprägungen anzusetzen (artenreiche, strukturreiche oder naturnahe Ausprägungen, bei Wäldern und Gehölzen alte Ausprägung), sofern eine Entwicklung am jeweiligen Standort möglich ist. Zu beachten ist dabei, dass Timelag-Aufschläge erforderlich sind, wenn die Entwicklungszeit bis zur Erreichung des Zielzustandes der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 30 Jahre überschreitet (s.u.).“

Die Ansetzung einer alten Ausprägung des Zielbiotops ist daher ausdrücklich erwünscht. Der Timelag gilt somit für Biotoptypen mit Entwicklungszeiträume von 31 als auch von 100 Jahren. Es bestehen auch keine Anzeichen dahingehend, dass die Entwicklung zu einer alten Ausprägung am Standort der Ausgleichsfläche nicht möglich sein könnte. Die Einwendung der ONB, wonach durch den Timelag-Aufschlag von 25 % ein Erreichen des Entwicklungsziels von nur 30 Jahren berücksichtigt werde, geht insoweit fehl. Der Timelag-Aufschlag berücksichtigt nämlich gerade gem. Anlage 5B zur BKompV ausdrücklich diejenigen Entwicklungsziele, die 30 Jahre überschreiten. In der Konsequenz lässt sich daher auch nicht ableiten, dass als Zielbiotoptyp lediglich eine „mittlere

Ausprägung“ (30-80 Jahre) angestrebt werden kann. Vielmehr schließt die Formulierung in Anlage 5B der BKompV auch eine „alte Ausprägung“ mit ein. Die Annahme des Zielbiotoptyp „alte Ausprägung“ entspricht somit den Vorgaben der BKompV.

Die obere Naturschutzbehörde hat überdies ausgeführt, dass eine verifizierende Abschlussbilanzierung erforderlich werde, da die Eingriffsermittlung von einer „Worst-Case-Betrachtung“ ausgehe und zudem mögliche weitere Eingriffsreduzierungen ernsthaft geprüft und berücksichtigt werden sollten. Aus der Stellungnahme der vom Antragsteller beauftragten L.A.U.B. Ingenieursgesellschaft mbH vom 29. Mai 2026 geht hervor, dass die Möglichkeiten weiterer Eingriffsreduzierungen im Rahmen der fortlaufenden und konkretisierenden Planungsschritte überprüft werden und eine Abschlussbilanzierung nach Vorlage der endabgestimmten Ausführungsplanung erstellt werden. Die Genehmigungsbehörde hat dies im Rahmen der Nebenbestimmungen angeordnet (vgl. Kap. **A.II.1.23**).

3.6 Ergebnis zu §§ 14, 15 BNatSchG

Mit dem Vorhaben gehen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG einher, die aber durch die unter Ziffer **A.II.** dieser Entscheidung angeordneten, im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen vollständig kompensiert werden können.

Die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt eingriffsnah und stellt die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im Umfang der Ausgleichsmaßnahmen gleichartig wieder her. Mit den angeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist das Vorhaben daher mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar und wird gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG von der Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde für zulässig erklärt.

4. Waldumwandlung

Mit dem Vorhaben geht eine Waldumwandlung im Umfang von 48,85 ha im Sinne von § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 BWaldG einher. Nach § 9 Abs. 1 BWaldG sind die Rodung von Wald sowie dessen Umwandlung in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungspflichtig und bedürfen der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Vorliegend ist in Hinblick auf § 45 Abs. 2 BWaldG das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) als Zulassungsbehörde auch zuständig für die Genehmigung der Waldumwandlung.

Nach § 45 Abs. 3 BWaldG war bei der Planung der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld die Vorschrift des § 8 BWaldG zu beachten. Danach sind bei Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 BWaldG angemessen zu berücksichtigen sowie die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Zudem war

gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BWaldG die höhere Forstbehörde zu beteiligen. In Rheinland-Pfalz ist dies die Zentralstelle der Forstverwaltung mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Das städtebauliche Ausbaukonzept für das Munitionslager Kriegsfeld wurde der Zentralstelle der Forstverwaltung bereits in der Vorplanungsphase in mehreren Terminen vorgestellt.

Für die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers wurde im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung eine Gesamtrodungsfläche von 48,85 ha Wald ermittelt. Davon werden 26,17 ha Wald dauerhaft in Anspruch genommen. Dies betrifft insbesondere die Baufelder BF01 bis BF21, eine Kläranlage, zwei Regenrückhaltebecken mit Zufahrten sowie Begradigungen entlang des Außenzaunes, die Straße D, weitere Verkehrsflächen, den Innenzaun und Zisternen. Weitere 22,68 ha Wald werden lediglich temporär während der Bauausführung beansprucht. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet und dienen insbesondere Baustelleneinrichtungsflächen, mehreren Baufeldern, dem Außenzaun sowie die Rückhaltebecken mit Zufahrten.

Die erforderliche Umwandlung der Waldflächen in eine andere Nutzungsart löst keinen Konflikt mit den Zielen der Raumordnung aus. Die Abwägung aller berührten Belange führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Anforderungen der Funktionssicherung des Waldes und der Forstwirtschaft vereinbar ist. Die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 BWaldG, insbesondere für Klima, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Bodenschutz und Erholung, wurden angemessen berücksichtigt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers dient der Landesverteidigung und der Deckung eines erhöhten Lagerbedarfs der Bundeswehr. Dieses Ziel dient dringenden Anliegen der öffentlichen Sicherheit und kann nur an diesem Standort realisiert werden; vorzugswürdige Alternativen lagen nicht vor (vgl. dazu auch Ziffer **C.III.1.** dieser Entscheidung).

Die mit der Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemindert werden. Der Antragsteller wird mittels der Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung (vgl. Ziffer **A.II.**) verpflichtet, eine Ersatzaufforstung und verwandte Maßnahmen durchzuführen, wodurch die Rodung vollständig ausgeglichen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Forstwirtschaft ist durch die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld nicht erkennbar und nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde jedenfalls hinnehmbar. Unter Würdigung aller betroffenen Belange ist festzustellen, dass die beantragte Waldumwandlung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 BWaldG gerechtfertigt ist. Die Zulassungsentscheidung war zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen insbesondere auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes mit Nebenbestimmungen zu versehen, darunter insbesondere die Auflage zur Ersatzaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Waldfläche entspricht.

5. Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima

Zu den bei der Genehmigung des Vorhabens abzuwägenden Belangen gehören gemäß § 13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist (KSG), auch dessen Zweck und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele (sog. Berücksichtigungsgebot),

vgl. auch BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 69.

Der Zweck des Gesetzes liegt gemäß § 1 KSG darin, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung nationaler Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die nationalen Klimaziele werden sodann in § 3 KSG konkretisiert.

Das Klimaschutzgesetz steht der Zulassung des Vorhabens nicht als zwingendes Recht von vornherein entgegen. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG beinhaltet auch keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist auch nicht als „Optimierungsgebot“ zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebotes gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten,

vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 9 A 7.21 -, juris, Rn. 85 f.

Die Regelungen des Klimaschutzgesetzes liefern bereits keine Bewertungsmaßstäbe für überwiegende oder besonders zu gewichtende Belange des globalen Klimaschutzes gegenüber den öffentlichen und privaten Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens. Sie sind von den Genehmigungsbehörden im Rahmen von Abwägungsentscheidungen demnach als regulärer Abwägungsbelang zu berücksichtigen.

Vorliegend stehen der globale Klimaschutz bzw. Zweck und Ziele des zu berücksichtigenden Klimaschutzgesetzes dem Vorhaben nicht entgegen. Für ihre Bewertung stützt sich die Genehmigungsbehörde zum einen auf die Ergebnisse des UVP-Berichts, ausgearbeitet durch die L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.01.2026 (**Anlage 1 der Antragsunterlagen**), und zum anderen auf den „Fachbeitrag Globales Klima“ der Lohmeyer GmbH aus dem Dezember 2025 (**Anlage 4 der Antragsunterlagen**).

Treibhausgasemissionen:

Die mittleren jährlichen Emissionen für die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers sind wie folgt prognostiziert; für detaillierte Angaben wird auf den „Fachbeitrag Globales Klima“ in **Anlage 4 der Antragsunterlagen** verwiesen:

Prozess	THG-Emissionen (gesamt)
Bauphase:	
Verkehrsbedingte Emissionen Bauphase (Bau – BF)	897 t CO ₂ eq/a
Abriss Gebäude	82.4 t CO ₂ eq/a
Erdarbeiten	373.6 t CO ₂ eq/a
Energieversorgung in der Bauphase:	
Energieversorgung der Baucontainer	89.7 t CO ₂ eq/a

Prozess	THG-Emissionen (gesamt)
Verkehrsbedingte Emissionen Betrieb:	
Differenz PF-BF	183 t CO ₂ eq/a
Energieversorgung in der Nutzungsphase:	
Wärmeversorgung der Gebäude: Elektro-Wärmepumpe (Luft-Wasser)	88.5 t CO ₂ eq/a
Vermiedene Emissionen durch Stromproduktion (PV-Anlage)	-82.6 t CO ₂ eq/a
Stromversorgung (Netz)	836.1 t CO ₂ eq/a
Neubau von Gebäuden:	
Mittlere jährliche Emission über 50 Jahre	177.8 t CO ₂ eq/a
Neubau der Zaunanlage:	
Mittlere jährliche Emission über 30 Jahre	56.6 t CO ₂ eq/a
Neubau von Verkehrswegen:	
Mittlere jährliche Emission über 60 Jahre	517.2 t CO ₂ eq/a
Landnutzungsänderung durch das Vorhaben:	
Gesamtverlust Waldfläche	269 088 m ²
Summe	Die Gesamtemissionen berechnen sich für die Bauphase zu insgesamt 1442.7 t CO₂ eq/a. Für die Nutzungsphase, inklusive der Lebenszyklusemissionen der Bauwerke und Verkehrswege berechnen sich die Gesamtemissionen zu 1776.6 t CO₂ eq/a. In einem vereinfachten Ansatz wurden die Emissionen von Gebäuden, Zaunanlage und Straßen mit unterschiedlichen Bezugszeiträumen aufsummiert. Der Gesamtverlust an Waldfläche berechnet sich zu 269 088 m². [Hinweis: S. 49 des ausgelegten Fachbeitrags Globales Klima enthielt im Hinblick auf den Gesamtverlust an Waldfläche einen Tippfehler,]

§ 3 KSG von 2019 legte erstmals verbindliche nationale Klimaschutzziele für Deutschland fest. Mit der KSG-Novelle von 2021 wurden diese Ziele verschärft, insbesondere durch die Anhebung des Minderungsziels der Treibhausgasemissionen für 2030 von 55 % auf mindestens 65 % im Vergleich zum Jahr 1990 sowie durch die Festlegung der Treibhausgasneutralität bis 2045. Das KSG von 2024 sieht vor, dass Treibhausgasemissionen nicht mehr sektorspezifisch, sondern sektorübergreifend betrachtet werden.

Nach § 4 Absatz 2 KSG 2024 wird eine Über- oder Unterschreitung der zulässigen Jahresemissionsgesamtmenge gleichmäßig auf die verbleibenden Jahre bis zum nächsten Zieljahr angerechnet, wobei die Vorgaben der europäischen Klimaschutzverordnung unberührt bleiben. Um zu verhindern, dass im Falle einer Überschreitung unrealistisch hohe jährliche Minderungen erforderlich werden, sieht § 8 KSG 2024 den Beschluss von Maßnahmen vor, die bis einschließlich 2029 die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen sicherstellen sollen.

Aus den jahresbezogenen Zielen des KSG 2024 ergibt sich für den Zeitraum von 2020 bis 2035 eine notwendige Treibhausgasminderung von rund 65 %, was einer durchschnittlichen jährlichen Minderung von etwa 4,3 % entspricht. Diese jahresbezogene relative Minderung kann zur Einordnung planungsbedingter Änderungen der Treibhausgasemissionen beispielsweise im lokalen Straßennetz herangezogen werden.

Gemessen am bundesweiten Ziel für 2035, eine Reduktion von 77% gegenüber 1990 zu erreichen, was einem verbleibenden Ausstoß von circa **288 Millionen Tonnen** Treibhausgasen pro Jahr entspricht, sind die ermittelten Emissionen des Vorhabens mit **1442,7 t CO₂-Äquivalenten** pro Jahr in der Bauphase und **1776,6 t CO₂-Äquivalenten** pro Jahr in der Nutzungsphase sehr gering, stellen jedoch lokal eine Zunahme dar. Das Vorhaben trägt in den nach KSG 2019 vormals definierten Sektoren Energiewirtschaft und Industrie zu Verzögerungen bei der Zielerreichung bei, wobei der größte Anteil der Emissionen durch die Energieversorgung, insbesondere durch den Strombedarf, verursacht wird. Bis zur Aufgabe der sektorspezifischen Betrachtung durch das KSG 2024 war für den Sektor Energiewirtschaft jedoch regelmäßig eine Übererfüllung der Ziele zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der geringen absoluten Zahlen ist keine erhebliche nachteilige Einwirkung des Vorhabens auf die Erreichung der nationalen und globalen Klimaziele zu erwarten.

Jedenfalls wäre den dringenden Belangen der Bündnis- und Landesverteidigung und dem Anliegen der öffentlichen Sicherheit, die die Realisierung des beantragten Vorhabens erfordern (vgl. hierzu bereits unter Ziffer **C.III.1.** dieser Entscheidung) im Rahmen der Abwägung aber der Vorzug zu geben.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld geht mit Rodung von Wald im Umfang von etwa 51,11 ha Wald im naturschutzrechtlichen Sinne bzw. 48,85 ha Wald im forstrechtlichen Sinne einher. Nach § 6 S. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG war daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist gemäß § 4 UVPG als unselbstständiger Teil der Verwaltungsentscheidung durchgeführt worden (§ 4 UVPG) und beinhaltet gem. § 3 UVPG eine umfassende und sachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

6.1 Rechtsgrundlagen

Die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich aus § 6 S. 1 UVPG in Verbindung mit 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

6.2 Einreichung der Unterlagen; Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antragsteller hat die entscheidungserheblichen und auslegungsreifen Unterlagen über die Umweltauswirkungen i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG, insbesondere den UVP-Bericht der L.A.U.B. Ingenieursgesellschaft mbH vom 14. Januar 2026, eingereicht. Mit dem UVP-Bericht vorgelegt und von der Genehmigungsbehörde ebenfalls zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht wurden die folgenden, teilweise bereits angesprochenen weiteren Anlagen zu den Antragsunterlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | UVP-Bericht vom 14.01.2026, ausgearbeitet von der L.A.U.B. Ingenieursgesellschaft mbH) |
| Anlage 2 | Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 08.12.2025, ausgearbeitet von der FÖA Landschaftsplanung GmbH) mit Addendum vom 09.06.2026 |
| Anlage 3 | Artenschutzgutachten vom 18.12.2025, ausgearbeitet von der L.A.U.B. Ingenieursgesellschaft mbH |
| Anlage 4 | Fachbeitrag Globales Klima vom Dezember 2025, ausgearbeitet von der Lohmeyer GmbH |
| Anlage 5 | Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch die militärische Nutzung vom 12.12.2025, ausgearbeitet durch das Schalltechnische Ingenieurbüro pies |
| Anlage 6 | Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch den Baustellenlärm vom 12.12.2025, ausgearbeitet durch das Schalltechnische Ingenieurbüro pies |
| Anlage 7 | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 18.12.2025, ausgearbeitet von der L.A.U.B. Ingenieursgesellschaft mbH mit Aktualisierung vom 14.09.2026 |
| Anlage 8 | Waldrechtlicher Fachbeitrag vom 19.01.2026, ausgearbeitet durch den Bundesforst |
| Anlage 9 | Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vom 18.12.2025, ausgearbeitet von der L.A.U.B. Ingenieursgesellschaft mbH |

6.3 Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Zum Gegenstand der UVP hat die Genehmigungsbehörde ausgehend von der unbedingten UVP-Pflicht der Waldumwandlung von mehr als 10 ha gemessen am UVP-rechtlichen Vorhabenbegriff das gesamte Vorhaben zur Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld gemacht.

Nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) UVP-RL ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht etwa die Zulassungsentscheidung im Sinne des nationalen Fach- bzw. Verwaltungsrechts, sondern das „Projekt“, das möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Unter den Begriff des Projekts fasst Art. 1 Abs. 2 a) UVP-RL die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen. Art. 2 Abs. 1 S. 1 UVP-RL legt sodann lediglich weiter fest, dass die in Art. 4 der

UVP-RL genannten Projekte „vor Erteilung der Genehmigung“ auf ihre Umweltauswirkungen hin zu prüfen sind. In diesem Sinne bestimmt Art. 2 Abs. 2 UVP-RL auch nur, dass die UVP durchzuführen ist „im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte“ oder aber, „falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser Richtlinie zu entsprechen.“

Der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urt. v. 25.07.2008, Rs. C-142/07, *Eco-logistas en Acción-CODA*, Rn. 44; Urt. v. 10.12.2009, Rs. C-205/08, *Alpe Adria*, Rn. 53) ist deutlich zu entnehmen, dass es insbesondere bei den Projekten nach Anhang II der UVP-Richtlinie auf eine faktische Betrachtung des Gesamteingriffs und gerade nicht auf die formelle Einkleidung in ein bestimmtes verwaltungsbehördliches Verfahren oder darauf ankommt, ob die betreffende Maßnahme Zulassungscharakter in formell-verwaltungsverfahrenrechtlicher Hinsicht entfaltet.

Da die Rodung von mehr als 10 ha hier nicht etwa isoliert steht, sondern gerade der Ermöglichung des Gesamtvorhabens dient, war richtigerweise das Gesamtvorhaben zum Gegenstand der UVP zu machen.

6.4 Alternativenprüfung

Im UVP-Bericht sind gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG die vernünftigen Alternativen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen zu beschreiben. Eine Pflicht zur Alternativenprüfung geht damit nicht einher, eine solche ergibt sich vielmehr aus dem jeweiligen Fachrecht.

Vernünftige Alternativen sind diejenigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine Merkmale relevant sind. Zu den beantragten Änderungen und Ausbauten bestanden jedoch keine Standort- oder Planungsalternativen, mit denen die Planungsziele erreicht werden könnten. Im Rahmen der Prüfung der möglichen Wiedereinbetriebnahme ehemaliger Munitionslagerstandorte (Altheim, Lorup, Mockrehna, Rheinböllen, Kriegsfeld) erwies sich der Standort Kriegsfeld im Hinblick auf das Verhältnis von erforderlichem Aufwand zu verfügbarer Kapazität als die leistungsfähigste und effizienteste Alternative, die die erforderlichen Kapazitäten innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens bereitstellen kann.

Insoweit wird auf die S. 23 des UVP-Berichts (**Anlage 1 zu den Antragsunterlagen**) sowie Abschnitt **C.II.4.5** und **C.III.1** der hiesigen Entscheidung verwiesen.

6.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Genehmigungsbehörde akzeptiert den von dem Antragsteller eingereichten UVP-Bericht als geeignete Grundlage i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2 UVPG für ihre zusammenfassende Darstellung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen. Der UVP-Bericht entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG. An der Sachkunde, Objektivität und Unvoreingenommenheit der Gutachter – hier der L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH – zweifelt die Genehmigungsbehörde nicht.

Sofern in den nachfolgenden Ausführungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens keine eigenen Korrekturen, Aktualisierungen oder Ergänzungen ausdrücklich kenntlich gemacht werden, übernimmt die Genehmigungsbehörde inhaltlich die Feststellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts und seiner Ergänzung.

6.5.1 Untersuchungsinhalt, -rahmen und -methoden

Die zu ermittelnden, zu beschreibenden und zu bewertenden Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch (insb. menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Das Vorhaben des Antragstellers wird dabei anhand seiner bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG dargestellt und bewertet. Die Abgrenzung der Untersuchungsbereiche erfolgte jeweils schutzgutspezifisch, unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Fachgutachten ermittelten Reichweiten insbesondere der Emissionen.

Den systematischen Ansatz und Aufbau des eingereichten UVP-Berichts, insbesondere die Datenerhebung, die Beschreibung des Vorhabens und die Ermittlung seiner Wirkfaktoren, die Erfassung und Beschreibung der Umweltbestandteile und -merkmale, die Differenzierung zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen sowie den Gebrauch schutzgutspezifischer Bewertungsmaßstäbe erkennt die Genehmigungsbehörde als sachgerecht und als dem allgemeinen Kenntnisstand sowie den allgemeinen Prüfungsmethoden entsprechend an.

6.5.2 Schutzgut Mensch

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zulasten des Schutzgutes Mensch sind bei Beachtung der unter Ziffer **A.II.** als Nebenbestimmungen festgesetzten Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Als mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch kamen insbesondere bau- und anlagenbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen in Betracht.

6.5.2.1 Lärm

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf Lärm stützt sich auf zwei Fachbeiträge für die Bauphase sowie den späteren Betrieb. Insoweit wird auf die Antragsunterlagen Nr. 5 und 6 verwiesen. Die Bewertung erfolgte nach Maßgabe der AVV Baulärm und der TA Lärm.

Die Liegenschaft Kriegsfeld, die bis 2010 als Munitionsdepot der Bundeswehr diente und seither keiner regelmäßigen Nutzung mehr unterliegt, weist eine gewisse Vorbelastung auf, insbesondere durch südlich gelegene Windenergieanlagen mit Turbinen des Typs Vestas V126 sowie weitere

Anlagen unterschiedlicher Baujahre und Dimensionen im Westen der Fläche. Auch Verkehrsräusche der nahegelegenen Landesstraßen L399 und L404 tragen geringfügig zur Vorbelastung bei, erreichen aber die Liegenschaft nur mit Lärmpegeln unter 45 dB(A).

Für die Ermittlung der Immissionen wurden sechs repräsentative Immissionsorte ausgewählt, die die nächstgelegenen lärmempfindlichen Nutzungen abdecken. Dazu zählen das „Philippenhaus“ und das „Forsthaus Pfalz“ an der L407 im Außenbereich, zwei Wohngebäude am Ortsrand von Oberwiesen sowie ein Wohngebäude und ein Aussiedlerhof am Ortsrand von Kriegsfeld. Die Schallausbreitung wurde jeweils anhand der räumlichen Verteilung der relevanten Schallquellen berechnet.

Die **baubedingten** Geräuschquellen unterscheiden sich deutlich zwischen Abbruch- und Aufbau-phase; insbesondere der Einsatz von Brecheranlagen während des Abbruchs führt zu höheren Emissionen. Dennoch zeigt die Prognose, dass in beiden Bauphasen die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden, sodass nach AVV Baulärm keine verpflichtenden Minderungsmaßnahmen erforderlich sind. Folgende Geräuschimmissionen werden prognostiziert:

Immissionsort	Bezeichnung	Beurteilungspegel in dB(A)		Richtwert in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts
1	Forsthaus Pfalz 2	57	-	60	45
2	Philippenhaus	59	-	60	45
3	Oberwiesen, Auf der Hahl 9	44	-	55	40
4	Oberwiesen, Im Hohengarten 24	47	-	55	40
5	Kriegsfeld, Gänsstücke 12	48	-	55	40
6	Kriegsfeld, Oberwieser Straße 19 B	50	-	60	45

Übersicht über die prognostizierten Geräuschimmissionen an den ausgewählten Immissionsorten in der Bauphase „Abbau“

Immissionsort	Bezeichnung	Beurteilungspegel in dB(A)		Richtwert in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts
1	Forsthaus Pfalz 2	51	-	60	45
2	Philippenhaus	53	-	60	45
3	Oberwiesen, Auf der Hahl 9	32	-	55	40
4	Oberwiesen, Im Hohengarten 24	38	-	55	40
5	Kriegsfeld, Gänsstücke 12	37	-	55	40
6	Kriegsfeld, Oberwieser Straße 19 B	41	-	60	45

Übersicht über die prognostizierten Geräuschemissionen an den ausgewählten Immissionsorten in der Bauphase „Aufbau“

Es sind auch keine erheblichen **betriebsbedingten** Auswirkungen zu erwarten. Für den späteren Betrieb des Lagers wurden alle schallrelevanten Aktivitäten berücksichtigt, darunter Transport- und Umschlagvorgänge, Mitarbeiterverkehr, ein Hundeübungsplatz sowie Pflege- und Unterhaltungsarbeiten. Der Nachtbetrieb beschränkt sich auf den Wachschatz, dessen einzelne Fahrzeugbewegungen nicht wesentlich zur Gesamtbelastung beitragen. Die nach Maßgabe der TA Lärm ermittelten Immissionswerte liegen an allen sechs Immissionsorten mindestens 7 dB unter den zulässigen Gebietswerten, womit die Irrelevanzschwelle an allen Orten unterschritten wird. Damit ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben (selbst unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Windenergieanlagen oder Verkehr) eine Überschreitung der geltenden Richtwerte verursachen kann. Auch mögliche kurzzeitige Spitzenpegel unterschreiten die zulässigen Werte deutlich. Folgende Geräuschemissionen werden prognostiziert:

Immissionsort	Bezeichnung	Beurteilungspegel in dB(A)		Richtwert in dB(A)	
		Tags	nachts	tags	nachts
1	Forsthaus Pfalz 2	49	-	60	-
2	Philippenhaus	53	-	60	-

Immissionsort	Bezeichnung	Beurteilungspegel in dB(A)		Richtwert in dB(A)	
		Tags	nachts	tags	nachts
3	Oberwiesen, Auf der Hahl 9	23	-	55	-
4	Oberwiesen, Im Hohengarten 24	27	-	55	-
5	Kriegsfeld, Gänsstücke 12	29	-	55	-
6	Kriegsfeld, Oberwieser Straße 19 B	31	-	60	-

Übersicht über die prognostizierten Geräuschimmissionen (Beurteilungspegel) an den ausgewählten Immissionsorten im Betrieb

Immissionsort	Bezeichnung	Beurteilungspegel in dB(A)		Richtwert in dB(A)	
		Tags	nachts	tags	nachts
1	Forsthaus Pfalz 2	79	-	90	-
2	Philippenhause	84	-	90	-
3	Oberwiesen, Auf der Hahl 9	48	-	85	-
4	Oberwiesen, Im Hohengarten 24	49	-	85	-
5	Kriegsfeld, Gänsstücke 12	53	-	85	-
6	Kriegsfeld, Oberwieser Straße 19 B	53	-	90	-

Übersicht über die prognostizierten Geräuschimmissionen (Spitzenpegel) an den ausgewählten Immissionsorten im Betrieb

Separat zu betrachtende anlagebedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Insgesamt bestätigen die Fachgutachten, dass sowohl während der Bauzeit als auch im späteren Regelbetrieb alle maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf Lärm zu erwarten sind.

6.5.2.2 Schadstoffe

Auch hinsichtlich möglicher Schadstoffimmissionen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Im Gebiet sind keine Schadstoffvorbelastungen gegeben, die über die übliche Hintergrundbelastung hinausgehen, und auch die nord- und südanliegenden Straßen verursachen nur lokal begrenzte Emissionen mit geringer Reichweite.

Durch die Vorhabenrealisierung kann es **baubedingt** insbesondere durch Erdarbeiten und das Erdmassenmanagement zu typischen Staubemissionen kommen. Diese bleiben jedoch aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung und der räumlichen Abschirmung durch den umgebenden Wald stark eingegrenzt.

Ferner sind keine **betriebsbedingten** Schadstoffemissionen zu erwarten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet wären, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Hinblick auf die Schutzgüter des § 2 UVPG herbeizuführen.

Separat zu betrachtende anlagebedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu Lasten des Schutzguts Mensch zu erwarten.

6.5.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und dem Ersatz von Lebensraumverlusten (siehe Abschnitt **A.II.**) für den überwiegenden Teil der im Gebiet nachgewiesenen Arten keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Jedoch kann für die Wildkatze, die Haselmaus und die Waldschnepfe das Eintreten von Verbotsstatbeständen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Für diese Arten wurde eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

In Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Pflanzen und Biotopstypen kann unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen das Hervorrufen von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

6.5.3.1 Flora

Landschaftsstruktur und Biotoptypen:

Die landschaftsökologische Ausgangssituation wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung umfassend erhoben und bewertet. Für eine detaillierte Darstellung wird auf die Antragsunterlagen **Anlage 7** mit Aktualisierung vom 14.09.2026 und

Anlage 9 verwiesen. Zusammenfassend ist für das Munitionslager Kriegsfeld Folgendes festzustellen:

Das Munitionslager Kriegsfeld und die südlich angrenzenden Bereiche der Northpoint/X-Area sind weit überwiegend bewaldet und werden vor allem von laubholzgeprägten Beständen aus Rotbuche und Traubeneiche dominiert, während Nadelholzbestände aus Douglasie und Lärche nur in geringeren Anteilen auftreten. Rund ein Drittel der kartierten Waldbiotoptypen weist Merkmale von Wäldern alter Ausprägung auf, was ihre besondere naturschutzfachliche Bedeutung unterstreicht.

Ergänzend wurden entlang des Außenzauns, im Eingangsbereich und im früheren Verwaltungsbereich verschiedene Gehölz- und Offenlandbiotoptypen erfasst, die überwiegend als Relikte der früheren militärischen Nutzung entstanden sind, wobei eine landwirtschaftliche Nutzung im gesamten Bereich der Liegenschaft weder aktuell noch historisch eine Rolle spielt.

Hinzu kommen die bestehenden Gebäude, Verkehrsflächen und technischen Anlagen des ehemaligen Munitionslagers.

Im Jahr 2025 erfolgte zudem eine aktualisierte Erfassung und Bewertung der nach FFH-Richtlinie relevanten Wald-Lebensraumtypen und ihres Erhaltungszustands im gesamten Untersuchungsraum, einschließlich des Munitionslagers, der Northpoint/X-Area und ergänzend des Lagers Haide; die detaillierten Ergebnisse dieser LRT-Kartierung sind in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung dokumentiert (siehe dazu unter **C.II.4.3** und **C.II.4.4** dieser Entscheidung) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan kartografisch dargestellt. Insoweit wird auf die **Anlage 7** mit Aktualisierung vom 14.09.2026 und **Anlage 9** der Antragsunterlagen verwiesen.

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu Eingriffen in verschiedene Lebensraumtypen, wobei vor allem Waldflächen betroffen sind. Insgesamt werden rund 51,11 Wald im naturschutzrechtlichen Sinne in Anspruch genommen, darunter 10,31 ha Waldflächen mittlerer Wertigkeit (Biotopwerte zw. 10-15 gem. BKompV, vgl. § 5 Abs. 2 BKompV) sowie 40,81 ha Wald hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (Biotopwert zw. 16-24 gem. BKompV, vgl. § 5 Abs. 2 BKompV). Bei Letzteren sind ca. 9,23 ha alte Waldbestände mit einem Alter von mindestens 100 Jahren betroffen. Etwa 16,17 ha der betroffenen Gesamtfläche werden nur temporär genutzt und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet; die übrigen Flächen werden anlagebedingt dauerhaft in Anspruch genommen.

Neben den Waldflächen werden etwa 14,61 Hektar sonstiger Gehölzstrukturen beansprucht, die überwiegend aus jüngeren Sukzessionsbeständen bestehen. Der Ausgleich erfolgt über die Entwicklung neuer Gehölzsäume und Waldränder im Umfeld der Bauflächen.

Zudem sind Offenlandbiotope betroffen. Hier gehen dauerhaft rund 13,08 Hektar Grünland- und Saumstrukturen verloren.

Diese bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und die Biotopstypen müssen ausgeglichen werden.

Ein Ausgleichsberechnung erfolgte nach Maßgabe der Bundeskompensationsverordnung. Für die Ergebnisse dieser Berechnung wird auf das Kapitel **C.III.3.5.1** dieser Entscheidung verwiesen. Zusammenfassend kann bei Durchführung der nach der BKompV notwendigen Kompensationsmaßnahmen das Defizit von 3.190.943 Biotopwertpunkten vollständig durch außerhalb gelegene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird. Die Summe der erzielten Aufwertungen übersteigt den rechnerischen Bedarf, da neben der BKompV auch forst- und artenschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen sind, die nicht vollständig deckungsgleich kompensiert werden können, aber insgesamt zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung beitragen.

Insoweit sind keine nachhaltigen nachteiligen Umweltauswirkungen in Hinblick auf das Schutzgut Flora/Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

6.5.3.2 Fauna

Vögel:

Im Jahr 2020 wurden im Untersuchungsgebiet 68 Vogelarten nachgewiesen, davon 54 sichere und acht potenzielle Brutvogelarten. Einige weitere Arten nutzten das Gebiet nur zur Nahrungssuche, als Überwinterungsgebiet oder überflogen es lediglich.

Besonders relevante Brutarten innerhalb der Liegenschaft sind Baumpieper, Mittelspecht, Schwarzspecht, Turteltaube und Waldlaubsänger. Die Bunkerbereiche im Norden sowie der Eingangsbereich an der L 404 im Süden weisen Vorkommen von Turteltaube und Baumpieper auf. Ältere Buchen-Eichenwälder werden von Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht besiedelt. Gebäude 2007 diente dem Waldkauz und Bunker 9005 der Waldohreule als Schlafplatz.

Bei den Erfassungen 2025 wurden insgesamt 52 Arten festgestellt, davon 40 sichere und neun potenzielle Brutvögel. Mehrere gefährdete oder streng geschützte Arten wurden im Wirkungsbereich nachgewiesen, darunter Grauschnäpper (fünf Reviere), Grünspecht (zwei sicherere und zwei potenzielle Reviere), Kleinspecht (ein Revier), Mittelspecht (acht sichere und fünf potenzielle Reviere), Pirol (vier Reviere), Schwarzspecht (ein Revier), Sperber (ein Revier), Star (fünf potenzielle und zwei sichere Reviere), Turteltaube (zwei sichere und drei potenzielle Reviere), Waldkauz (vier Reviere), Waldlaubsänger (zwölf Reviere) und Waldschnepfe (zwei Reviere).

Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner hohen Artenvielfalt eine regionale Bedeutung für die Avifauna. Besonders der nördliche Bereich mit den Bunkerreihen ist aufgrund der Vorkommen von Pirol, Turteltaube und Waldschnepfe als regional bedeutsam eingestuft. Auch die Laubwaldflächen mit altem Baumbestand sowie Teile der Nadelmischwälder weisen eine regional bedeutsame Vogelgemeinschaft auf.

Für eine ausführliche Darstellung der Erfassungen und der Kartierung wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (**Anlage 7 der Antragsunterlagen**) in der Fassung der Aktualisierung vom 14.09.2026 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (**Anlage 3 der Antragsunterlagen**) nebst der entsprechenden Nachträge hingewiesen.

Fledermäuse:

Im Zuge der Untersuchungen zur Fledermausfauna konnten in den Jahren 2020 und 2025 insgesamt 16 Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Zu den festgestellten Arten zählen Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Die Bechsteinfledermaus gilt in Deutschland als stark gefährdet. Das Braune Langohr sowie die Breitflügelfledermaus werden als gefährdet eingestuft. Der Große Abendsegler befindet sich auf der Vorwarnliste. Für den Kleinen Abendsegler und die Zweifarbfledermaus liegen derzeit nur unzureichende Daten vor. Bei der Teichfledermaus ist das Ausmaß der Gefährdung unbekannt. Alle übrigen Arten gelten bundesweit als ungefährdet.

Sämtliche Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und unterliegen damit den strengen Vorgaben des besonderen Artenschutzes. Die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr zählen darüber hinaus zu den Zielarten des FFH-Gebiets „Donnersberg“.

Wildkatze:

Zudem konnte die Wildkatze im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die meisten Nachweise erfolgten im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Die Wildkatze kommt flächendeckend im Untersuchungsgebiet vor. Insgesamt bietet das gesamte Untersuchungsgebiet optimale Lebensbedingungen für die Art und wird als hoch und landesweit bedeutsam eingestuft.

Die Wildkatze gilt in Rheinland-Pfalz als potenziell gefährdet und wird auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft.

Bilche:

Mit Gartenschläfer, Haselmaus und Siebenschläfer konnten im Untersuchungsgebiet drei Bilcharten nachgewiesen werden. Die Haselmaus ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und unterliegt daher den Verboten des besonderen Artenschutzes. Siebenschläfer und Gartenschläfer sind im Zuge des allgemeinen Artenschutzes und der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Reptilien:

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Reptilienarten nachgewiesen: die Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter und Zauneidechse. Es ist davon auszugehen, dass die Blindschleiche, die Waldeidechse und die Ringelnatter das gesamte Waldgebiet besiedeln. Die Zauneidechse dagegen besiedelt zwei abgrenzte Lebensräume: im südlichen Untersuchungsgebiet das brachgefallene Umfeld der leerstehenden Gebäude und im Norden im Saumbereich um einen Bunkervorplatz.

Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und unterliegt daher den Verboten des besonderen Artenschutzes. Die übrigen Arten sind im Zuge des allgemeinen Artenschutzes und der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Amphibien:

Im Untersuchungsgebiet wurden bei Erfassungen im Jahr 2025 insgesamt fünf Amphibienarten (Bergmolch, Erdkröte, Fadenmolch, Grasfrosch, Teichmolch) nachgewiesen, welche das im Gebiet vorhandene Gewässer zur Reproduktion nutzten.

Im Jahr 2020 wurde zusätzlich ein einzelnes Individuum der Wechselkröte, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt ist, im Landhabitat des nördlichen Hauptbunkerfeldes nachgewiesen. Da keine rufenden Tiere registriert wurden, ist davon auszugehen, dass die Laichgewässer der Art außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen.

Tagfalter:

Insgesamt konnten 39 Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Hiervon sind 14 Arten auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz genannt. Hervorzuheben sind insbesondere die gefährdeten Arten Großer Fuchs, Kleiner Eisvogel und Wegerich-Scheckenfalter, der stark gefährdete Magerrasen-Perlmutterfalter und der vom Aussterben bedrohte Mehrbrütiger Würfel-Dickkopffalter. Für alle Arten wird davon ausgegangen, dass sie im Untersuchungsgebiet bodenständig sind.

Heuschrecken:

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 21 Heuschreckenarten nachgewiesen. Von diesen wird die Blauflügelige Ödlandschrecke auf der Vorwarnliste der Roten Liste in Deutschland und der Heide-Grashüpfer auf der Vorwarnliste in RLP geführt. Alle anderen Arten gelten als ungefährdet.

Xylobionte Käferarten:

Bei den Erfassungen im Jahr 2025 gelang der Nachweis von drei Totholzkäferarten: Balkenschröter, Hirschkäfer und Rosenkäfer. Hiervon ist der Hirschkäfer in Deutschland als stark gefährdet eingestuft und ist in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Balkenschröter und der Rosenkäfer sind in Deutschland aktuell ungefährdet. Alle Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Insekten:

Im Eingangsbereich des Hauptlagers wurden vier Nesthügel der kahlrückigen Waldameise festgestellt. Die Art ist nach BNatSchG als besonders geschützt eingestuft.

Weitere Säugetiere:

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Erfassungen im Jahr 2025 neben den Fledermäusen, Wildkatze und Haselmaus/Bilche, 10 weitere Säugetierarten nachgewiesen. Hiervon sind alle Arten aktuell nicht gefährdet, werden zudem nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und sind nicht besonders oder streng geschützt nach BNatSchG. Nachgewiesen wurden folgende Arten: Baum-
marder, Dachs, Eichhörnchen, Reh, Rotfuchs, Steinmarder, Waldmaus, Waschbär, Westigel, Wildschwein.

6.5.3.2.2 Auswirkungen

Baubedingt können für das Schutzgut Tiere insbesondere folgende Beeinträchtigungen auftreten: akustische und optische Störungen sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung und Verletzung von Individuen von Vögeln und der Wechselkröte, Zerstörung von Nestern und Eiern von Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder und der höhlenbrütenden Vogelarten. Zudem kommt es zu einer Zerstörung und Rodung von Gehölzstrukturen, welche zu einem Habitatverlust für die Vogelarten der Gebüsche und Wälder, der höhlenbrütenden Vogelarten, der Waldschnepfe, dem Hirschkäfer, der Haselmaus, der Wildkatze und der Zauneidechse führen können. Zudem ist die Zerstörung von Quartieren von Fledermausarten in einzelnen Habitatbäumen nicht auszuschließen.

Hinzu kommen Risiken der Tötung oder Verletzung von Individuen von Vögeln und der Wechselkröte kommen, einschließlich der Zerstörung von Nestern und Eiern von Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder sowie höhlenbrütender Vogelarten.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen zeitliche Beschränkungen der Bau- und Rodungsarbeiten, Schutzmaßnahmen wie Reptilien- und Amphibienzäune sowie Querungshilfen (insbesondere für die Wildkatze), Beleuchtungslenkung, Lärminderung in sensiblen Zeiträumen, Sicherung und Nachkontrolle von Habitatbäumen sowie gezielte Umsiedlung besonders geschützter Arten wie der Zauneidechse, siehe hierzu die festgesetzten Nebenbestimmungen gemäß Ziffer **A.II.** dieser Entscheidung. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Abweichend hiervon kann für die Arten Haselmaus, Waldschnepfe und Wildkatze das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten wurden separat zum hiesigen Antrag daher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt, die Gegenstand separater Verfahren bei den zuständigen Genehmigungsbehörden sind (vgl. Ziffer **A.IV.** dieser Entscheidung).

Anlagebedingt kommt es zu dauerhafter Flächenversiegelung, die insbesondere für Haselmaus und Wechselkröte zu erheblichen Habitatverlusten führen können. Da die Wechselkröte mobil ist und in den Baustellenbereich einwandern könnte, ist auch bei dieser Art eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Die Reaktivierung von Bunkeranlagen führt zu einem Verlust von Tages- und Winterquartieren für verschiedene Fledermausarten. Durch die Erneuerung des Zauns entsteht eine Barrierewirkung, die vor allem für die Wildkatze bedeutsam ist. Für die genannten Beeinträchtigungen sieht das Maßnahmenpaket gezielte struktur- und quartiersichernde sowie ersetzende und optimierende Maßnahmen (Habitatbaumgruppen, Ersatznisthilfen und -quartiere) vor; siehe hierzu ebenfalls die festgesetzten Nebenbestimmungen gemäß Ziffer **A.II.** dieser Entscheidung. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Abweichend hiervon kann für die Arten Haselmaus, Waldschnepfe und Wildkatze das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten wurden separat zum hiesigen Antrag daher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt, die Gegenstand separater Verfahren bei den zuständigen Genehmigungsbehörden sind (vgl. Ziffer **A.IV.** dieser Entscheidung). **Betriebsbedingt** können fortgesetzte optische und akustische Störungen zu Belastungen führen. Für Amphibien und für die Wildkatze besteht zudem die Gefahr der Tötung oder Verletzung durch Fahrzeuge. Daneben können sich betriebsbedingte Veränderungen der Jagdhabitate für die waldbewohnenden Fledermausarten ergeben.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Störungen umfassen u. a. Beleuchtungsregelung, Lärmreduzierung zu störungsempfindlichen Zeiten sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Liegenschaft, siehe hierzu ebenfalls die festgesetzten Nebenbestimmungen gemäß Ziffer **A.II.** der Genehmigung.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Abweichend hiervon kann für die Arten Haselmaus, Waldschnepfe und Wildkatze das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten wurden separat zum hiesigen Antrag daher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt, die Gegenstand separater Verfahren bei den zuständigen Genehmigungsbehörden sind (vgl. Ziffer **A.IV.** dieser Entscheidung).

Hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete wird auf Ziffer **C.II.4.** dieser Entscheidung verwiesen.

6.5.3.3 Zusammenfassung Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit Ausnahme der Arten Wildkatze, Haselmaus und Waldschnepfe unter Berücksichtigung der unter Ziffer **A.II.** festgesetzten Nebenbestimmungen keine dem Vorhaben entgegenstehenden erheblichen Umweltauswirkungen.

6.5.4 Schutzgut Boden und Fläche

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen davon auszugehen, dass auch hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Fläche keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben. Zwar erfolgen Neuversiegelungen und sonstige Inanspruchnahmen von Bodenflächen in nicht unerheblichem Umfang, insgesamt werden jedoch durch Bodenmanagement, Maßnahmen zur Minderung und temporäre Nutzung Beeinträchtigungen reduziert und im Übrigen durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen, sodass dem Vorhaben in dieser Hinsicht im Ergebnis keine nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenstehen.

Insgesamt beläuft sich der Eingriffsbereich hinsichtlich des Schutzgutes Boden auf ca. 94,7 ha. Davon sind bereits etwa 13,0 ha versiegelt. Zum jetzigen Zeitpunkt unversiegelt sind ca. 82,0 ha des Eingriffsbereichs.

Der Großteil dieser Flächen wird **baubedingt** jedoch nur temporär im Rahmen von Erdarbeiten, wie Bodenabtrag und -auftrag, belegt. Das systematische Erdmassenmanagement gewährleistet dabei eine fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederaufbringung des Oberbodens, sodass die Böden in einem möglichst optimalen Zustand wieder nutzbar gemacht werden. Die Geländemodellierung ist mit Ausnahme der beschriebenen bislang ungestörten Böden durch die sofortige Begrünung und Bepflanzung nicht von besonderer oder nachhaltiger Schwere. Im Bereich der temporären Flächenbefestigungen, wie der zentralen Fläche für das Erdmassenmanagement, werden eine Schottertrageschicht und eine Asphalttragschicht im Umfang von 1.500 m² eingebaut. Diese werden nach Abschluss der Bauphase wieder vollständig entfernt und durch Tiefenlockerung sowie Oberbodenauftrag rekultiviert. Für Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen gilt, dass durch die Wiederabdeckung des Oberbodens nach Bauende dessen vegetationstauglicher Zustand wiederhergestellt wird. Im Rahmen der Vorabmaßnahmen erfolgt die Zwischenlagerung von Oberboden außerhalb der Vegetationsperiode auf hierfür vorbereiteten Flächen. Kampfmittel- und schadstoffspezifische Maßnahmen sind nicht erforderlich, da keine der bekannten Flächen betroffen sind. Im Rückbau identifizierte schadstoffbelastete Materialien werden im Zuge des Materialmanagements separiert und fachgerecht entsorgt. Restrisiken bezüglich noch nicht bekannter kleinerer Verunreinigungen werden durch das Erdmassenmanagement adressiert und im Bedarfsfall einzeln behandelt.

Zudem kommt es **anlagebedingt** innerhalb des Eingriffsbereiches zu einer Neuversiegelung von etwa 9,70 ha Fläche, welche überwiegend durch den Ausbau von Wegen, Verkehrsflächen sowie durch den Neubau von Gebäuden entsteht. Hierzu zählen auch geschotterte Flächen mit Teilversiegelung sowie die neuen Munitionslagerhäuser, die aufgrund einer Erdüberdeckung mit einem Faktor von 0,5 in der Bilanzierung berücksichtigt werden. Durch diese Überdeckung werden Bodenfunktionen wie Puffer- und Speicherfunktion teilweise erhalten oder wiederhergestellt sowie die Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht. Teilentsiegelungen erfolgen dort, wo zuvor versiegelte Flächen in teilbefestigte Bereiche umgewandelt werden. Der Bilanzierung zufolge verbleibt

eine dauerhafte Neuversiegelung im Umfang von rund 9,70 ha. Zum Ausgleich werden innerhalb und außerhalb des Munitionslagers Entsiegelungs- und Teilentsiegelungsmaßnahmen auf etwa 4,27 ha sowie Aufforstungen auf ehemals ackerbaulich genutzten Flächen in der Liegenschaft Pferdsfeld auf 5,51 ha umgesetzt. Insgesamt stehen dem Flächenverlust Maßnahmen mit bodenverbessernder Wirkung in Höhe von 9,78 ha gegenüber.

Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für den Boden zu erwarten. Die hauptsächlichen Auswirkungen ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, die bereits durch Baumaßnahmen und den dauerhaften Anlagenbetrieb beschrieben sind.

Es ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ Auswirkungen auf den Boden verbleiben, die dem Vorhaben entgegenstehen. Das systematische Bodenmanagement, die ortsnahe Wiederverwendung von Oberboden sowie die Entsiegelungs- und Aufforstungsmaßnahmen gewährleisten, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die Beanspruchung von Bodenflächen so gering wie möglich gehalten wird. Für temporär in Anspruch genommene Flächen wird durch die festgelegten Maßnahmen die vollständige Wiederherstellung der Vegetationseignung sichergestellt. Kontaminierte Materialien werden im Zuge des Bau- und Rückbaumanagements identifiziert und fachgerecht entsorgt.

Die verbleibende Neuversiegelung wird durch Kompensationsmaßnahmen und die Beseitigung von Altlastenrisiken ausgeglichen bzw. überkompensiert. Der Flächenverbrauch erfolgt im Rahmen der Reaktivierung eines bereits vorhandenen, baulich im Wesentlichen bestehenden Areals und steht daher nicht im Widerspruch zum Schutzgut Boden/Fläche. Zusammenfassend stehen der Realisierung des Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen im Bereich des Schutzgutes Fläche und Boden entgegen.

6.5.6 Schutzgut Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch unter Berücksichtigung einer künftig vorgesehenen Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebiets Zone III in großen Teilen des Gebiets sind erhebliche negative Auswirkungen auszuschließen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen stehen nach aktuellem Planungsstand im Einklang mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG i. V. m. der WRRL ist nicht zu erwarten.

Zwar werden der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Oberer Wiesbach“ derzeit als unbefriedigend und der chemische Zustand als nicht gut bewertet. Diese Bewertung erklärt sich im Falle des ökologischen Zustands jedoch vor allem aus der unbefriedigenden Bewertung des Fischbestandes und im Falle des chemischen Zustandes aus der bundesweiten Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota sowie aus Überschreitungen bei den genannten

Parametern Fluoranthen und Benzo[a]pyren. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Faktoren mit der bisherigen oder der zukünftig geplanten militärischen Nutzung der Liegenschaft in Verbindung stehen. Dementsprechend sind die hier gegenständlichen Maßnahmen nicht geeignet, einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG befürchten zu lassen; ebenso aber auch nicht geeignet, einen Beitrag zum Verbesserungsgebot aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu leisten.

Auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers „Wiesbach“ wird derzeit als schlecht bewertet. Grund ist hier eine Überschreitung der Nitratgrenzwerte. Auch in dieser Hinsicht gilt gleichermaßen, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die militärische Nutzung mit dieser Belastung in Verbindung steht. Die geplanten Maßnahmen verstoßen daher nicht gegen das Verschlechterungsverbot aus § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG, können aber gleichzeitig auch keinen Beitrag zum Trendumkehrgebot aus § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG und dem Verbesserungsgebot aus § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG leisten.

Soweit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung des Chloridgehalts im GWK durch die Verwendung von Tausalz und hinsichtlich möglicher weiterer Schadstoffeinträge im Fall von Havarien und ähnlichen Schadensereignissen geäußert wurden, ist dem durch eine spezifischere Nachberechnung der zu erwartenden Chloridbelastung durch die FÖA Landschaftsplanung GmbH sowie durch die Anordnung der Erstellung eines auf das Schutzgut Wasser bezogenen Notfall- und Havarieplans Rechnung getragen worden. Darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht.

Im Südosten der Liegenschaft kreuzt der gesetzlich geschützte Quellbach „Bach vom Windhübel“ (gesetzlich geschütztes Biotop i.S.d. § 30 BNatSchG) die Trasse des Außenzaunes und verläuft nach der Kreuzung auf einer Länge von rund 320 m parallel zum Außenzaun. Im Zuge der Baumaßnahmen sind Gefährdungen für das Gewässer möglich, können allerdings durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen so weit gemindert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Baches und seiner ökologischen Wertigkeit nicht entsteht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung unter Ziffer **C.III.3.2.4** dieser Entscheidung verwiesen.

6.5.7 Schutzgut Luft und Klima

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Für das Lokalklima ergeben sich nach Bewertung des UVP-Berichts keine messbaren oder spürbaren negativen Auswirkungen auf Luftaustausch- und klimatische Ausgleichsprozesse. Für das globale Klima sind für die Bauphase und betriebsbedingt eine geringe, aber lokale Zunahme der

Treibhausgasemissionen zu prognostizieren. Diese ist jedoch so geringfügig, dass keine nachhaltig negative Auswirkung auf das globale Klima und/oder auf die Erreichung der bundesweiten Klimaschutzziele zu erwarten ist.

6.5.7.1 Luft

Insgesamt werden weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase Schadstoffemissionen verursacht, die in Art, Menge und Reichweite zu erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. In der Bauphase kann es im Zuge von Erdarbeiten und dem Erdmassenmanagement zu baustellentypischen Staubemissionen kommen, diese sind aber zeitlich und aufgrund der Bewaldung auch räumlich stark eingegrenzt.

6.5.7.2 Klima

Lokales Klima:

Baubedingt kommt es durch die Errichtung von Gebäuden und Anlagen kleinflächig zu einer verstärkten Aufwärmung der bebauten Flächen. Aufgrund der begrenzten Ausdehnung des Vorhabens, der Höhenlage und des umgebenden Waldes werden diese Auswirkungen in Umfang und Intensität unter denen vergleichbarer Bebauung bleiben. Mess- oder spürbare Auswirkungen auf Luftaustausch- und klimatische Ausgleichsprozesse im Umfeld des Vorhabens, insbesondere in den nahegelegenen Ortslagen, können ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt führen die fertiggestellten Anlagen zu einer dauerhaft erhöhten Wärmespeicherung auf den bebauten Flächen. Aufgrund der geringen Größe und aufgrund der Einbindung des Projekts in eine walddreiche Umgebung bleiben die Auswirkungen jedoch deutlich begrenzt und führen nicht zu relevanten Störungen von Luftaustauschprozessen oder mikroklimatischen Ausgleichsvorgängen.

Betriebsbedingt ist nicht mit weiteren negativen Auswirkungen auf lokale klimatische Bedingungen zu rechnen. Es werden keine Veränderungen insbesondere von Luftaustausch- und klimatischen Ausgleichsprozessen erwartet, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten.

Im gesamten Planungskonzept sind keine spezifischen Minderungsmaßnahmen notwendig, da die Auswirkungen von vornherein als nicht erheblich eingestuft werden. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Klimas.

Globales Klima:

Baubedingt werden durch Baustellenverkehre, Materialtransporte, Abriss Gebäude, Erdarbeiten und temporäre Baucontainer (Energieverbrauch) CO₂-Emissionen in Höhe von prognostiziert insgesamt 1442,7 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr verursacht. Weiterhin sind die Emissionen aus Herstellung der benötigten Baustoffe sowie aus deren späterer Entsorgung zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass Veränderungen der Landnutzung (auch durch Rodung und Entfernung von

Vegetation) zu einem Verlust an Kohlenstoffspeicher führen. Diese THG-Emissionen aus Waldverlusten sind hier jedoch nicht eigens quantifiziert, da sie durch die naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen jedenfalls ausgeglichen werden.

Betriebsbedingt und **anlagebedingt (Nutzungsphase)** wird mit CO₂-Emissionen in Höhe von jährlich 1776,6 Tonnen CO₂-Äquivalent gerechnet. Der größte Anteil an Treibhausgasemissionen resultiert dabei aus der Energie- und Stromversorgung der Gebäude, dem Neubau der Anlagen sowie aus dem inneren und äußeren Verkehrsaufkommen inklusive aller Betriebsabläufe und Versorgungseinrichtungen. Vorhandene Minderungsmöglichkeiten bestehen laut Angaben des Antragstellers etwa in der Nutzung erneuerbarer Energien am Standort, beispielsweise Photovoltaikanlagen. Einbezogen in die Bilanz sind sowohl die direkten Emissionen der Fahrzeuge (Tank-To-Wheel) als auch die vorgelagerten Emissionen aus Kraftstoffherstellung und Strombereitstellung (Well-To-Tank).

Die rechnerisch dargestellten Emissionen aus dem Betrieb können durch entsprechende Optimierungen, wie beispielsweise durch einen erhöhten Einsatz erneuerbarer Energien, verringert werden. Konkrete Minderungsmaßnahmen sind im UVP-Bericht noch nicht beziffert. Es besteht jedoch derzeit auch keine unmittelbare Ausgleichspflicht, die den Vorhabenträger oder die Genehmigungsbehörde zur Umsetzung bzw. Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf bau-, betriebs- oder anlagebedingte THG-Emissionen verpflichten würde. Siehe hierzu auch die weitergehenden Ausführungen unter Ziffer **C.III.5.** dieser Entscheidung.

In Bezug auf das bundesweite Klimaziel für das Jahr 2035, eine Reduktion von 77 % gegenüber 1990 zu erreichen, was einem verbleibenden Ausstoß von circa 288 Millionen Tonnen Treibhausgas pro Jahr entspricht, sind die projektierten Emissionen sowohl während Bau als auch Betrieb als sehr gering einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Globales Klima ist daher insgesamt nicht zu erwarten, auch wenn das Vorhaben zu einer lokalen Zunahme von Treibhausgasemissionen beiträgt.

6.5.8 Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zulasten des Schutzgutes Landschaft sind nicht zu erwarten.

Auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung wirken sich die geplanten Maßnahmen nur in sehr begrenztem Umfang aus, da die Anlagen auch bei Vorhabenrealisierung weitgehend durch die Waldkulisse abgeschirmt bleiben. Durch die Instandsetzung des Zauns wird die Trasse wieder markanter als Schneise in Erscheinung treten. Die Bebauung im Torbereich wird ebenfalls stärker prägend sein als die heutigen Gebäude. Die bestehenden und geplanten Anlagen sind jedoch durch die Bewaldung weitgehend abgeschirmt. Sichtbar sind lediglich der Torbereich und der Au-

ßenzaun, aber auch dies nur im unmittelbaren Nahbereich. Es kommt zu keiner wesentlichen Erweiterung der Sichtbarkeit der Anlagen, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Da die Liegenschaft bereits heute nicht zugänglich ist und auch künftig nicht für Erholungszwecke genutzt wird, ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Erholungsnutzung. Die umliegenden Wälder und Talverläufe bleiben weiterhin uneingeschränkt über Wege erschlossen. Großflächig verbleiben zugängliche Erholungsräume in direktem Umfeld zu den Ortschaften Oberwiesen und Kriegsfeld. Auch die überörtlichen Wander- und Radwege bleiben uneingeschränkt nutzbar.

Insgesamt sind daher keine Veränderungen zu erwarten, die den Landschaftscharakter oder die Erholungseignung des Gebiets beeinträchtigen könnten. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter Ziffer **C.III.3.2.3.** und **C.III.3.3.3** dieser Entscheidung verwiesen.

6.5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Land- und Forstwirtschaft

6.5.9.1 Kulturelles Erbe

Für das Schutzgut kulturelles Erbe sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Vorhabengebiet liegen, abgesehen von einem vom Forst gemeldeten historischen Grenzstein im nördlichen Teil des Gebiets, keine Hinweise auf Kulturdenkmäler oder Bodendenkmäler vor. Im Untersuchungsraum sind weder kulturhistorisch bedeutsame Strukturen noch bekannte archäologische Fundstätten dokumentiert. Gleichwohl kann das Vorhandensein bislang unbekannter archäologischer Objekte nicht ausgeschlossen werden, sodass im Fall von unerwarteten Funden die gesetzlichen Meldepflichten greifen und der Landesarchäologie die Möglichkeit einzuräumen ist, erforderliche Rettungsgrabungen durchzuführen. Diese Meldepflicht wird der hiesigen Entscheidung als Hinweis in Abschnitt **A.IV.** beigelegt.

6.5.9.2 Sonstige Sachgüter: Land- und Forstwirtschaft

In Hinblick auf das Schutzgut Land- und Forstwirtschaft sind aufgrund der vorhabenbedingten Waldrodung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen zu erwarten. Diese nachteiligen Auswirkungen können jedoch vollumfänglich nach der Bundeskompensationsverordnung kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen ergibt sich eine forstrechtl. Rodungsfläche von rund 54,51 ha. Zur Kompensation sind ein umfangreiches Paket aus Wiederaufforstungen temporär beanspruchter Flächen, Maßnahmen zur Entwicklung von Waldrändern und Waldsäumen, kleinflächigen Waldumbaumaßnahmen sowie umfangreichen Ersatzaufforstungen auf externen

Flächen vorgesehen. Insgesamt werden 58,51 ha an Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, womit der forstrechtliche Kompensationsbedarf vollständig gedeckt und ein rechnerischer Überschuss von 3,97 ha erzielt wird.

6.5.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Im Zusammenhang mit der Wiedereinbetriebnahme des Munitionslagers wurden auch potenzielle Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen betrachtet. In diesem Kontext wurde untersucht, ob im Betriebsablauf oder durch den Umgang mit Gefahrstoffen Situationen entstehen können, die ein erhebliches Schadenspotenzial besitzen.

Ein Handvorrat an Schmierstoffen, Ölen und Lacken ist vorhanden, wird jedoch ausschließlich gesetzes- und vorschriftskonform gelagert und eingesetzt, sodass daraus keine besonderen Gefährdungen zu erwarten sind. Für die gesamte Liegenschaft wird bis zur Inbetriebnahme ein Brandschutzkonzept erstellt, das die betrieblichen Abläufe sowie die spezifischen Anforderungen eines militärischen Munitionslagers berücksichtigt.

Die Lagerung der Munition erfolgt in geprüften und zugelassenen Innen- und Außenverpackungen. Diese Verpackungen werden nur in den Munitionsarbeitshäusern geöffnet, in denen sämtliche Arbeitsprozesse unter kontrollierten Rahmenbedingungen stattfinden. Die in der Munition enthaltenen Gefahrstoffmischungen sind herstellerspezifisch und unterliegen dem Firmengeheimnis, ein Austritt dieser Stoffe ist jedoch im regulären Betrieb nicht zu erwarten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die geltenden Sicherheitsvorschriften zuverlässig verhindern, dass Gefahrstoffe freigesetzt werden.

Im Regelbetrieb werden keine Sprengstoffe hergestellt oder verarbeitet. Es finden lediglich typische Arbeitsschritte eines Munitionslagers statt, darunter das Umlagern der Gebinde, das Öffnen der Verpackungen, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten sowie das erneute Verpacken nach den geltenden Gefahrgutvorschriften. Ein Umgang mit offenem Explosivstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes ist derzeit nicht vorgesehen. Da zukünftige Anforderungen abhängig von der jeweiligen Munitionsart sein können, lässt sich jedoch nicht vollständig ausschließen, dass künftig Tätigkeiten notwendig werden, die zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen bedürfen. In solchen Fällen wird geprüft, welche zusätzlichen Einrichtungen oder Verfahren zur Risikominderung erforderlich sind.

Ein erhöhtes Risiko kann nur in seltenen Ausnahmefällen entstehen, insbesondere im Rahmen der Gefahrenabwehr, wenn Munition vernichtet werden muss. Für solche Maßnahmen ist jeweils eine Sondergenehmigung notwendig. Auch dann werden alle gesetzlichen Sicherheitsvorgaben eingehalten. Sollte ein Szenario auftreten, das über das regulär angenommene Gefahrenpotenzial hinausgeht, erfolgt gemeinsam mit Fachkräften der zuständigen Blaulichtorganisationen eine lagebezogene Risikoanalyse. Auf dieser Grundlage wird ein entsprechender Maßnahmenkatalog erarbeitet, der sicherstellt, dass verbleibende Risiken so weit wie möglich minimiert werden.

6.5.11 Wechselwirkungen

Räumlich weiterreichende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern spielen vor allem dort eine Rolle, wo bauliche Maßnahmen Veränderungen des Wasserabflusses oder der Versickerung beeinflussen könnten. Aufgrund der im Gebiet vorhandenen großen Grundwasserabstände können solche Auswirkungen jedoch ausgeschlossen werden.

6.5.12 Kumulative Wirkungen

Für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die sich aus der Kumulation mit anderen Vorhaben, Planungen oder Maßnahmen ergeben, ist nichts ersichtlich.

6.5.13 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die nach § 15 BNatSchG erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in **Anlage 7 der Antragsunterlagen** umfassend dargestellt.

Das Maßnahmenkonzept wurde unter Ziffer **A.II.** zum Gegenstand der Nebenbestimmungen zur hiesigen Verwaltungsentscheidung gemacht. Mittels der dort beschriebenen Maßnahmen können die vorstehend genannten Auswirkungen – mit Ausnahme der vorstehend bereits erläuterten Ausnahme- und Abweichungsentscheidungen – vollständig vermieden oder aber, wo sie unvermeidbar sind, vollständig ausgeglichen werden.

6.6 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Gemäß § 25 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern dargelegt, können vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG jedenfalls nach Durchführung der angeordneten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermieden werden. Im Ergebnis sind damit durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.7 Zusammenfassende Erläuterung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 lit. d) UVPG

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 lit d) UVPG ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erläutern, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Für eine detaillierte Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen wird auf Ziffer **B.V.3** dieser Entscheidung verwiesen. Der Antragsteller hat hierzu wie unter Ziffer **B.V.4** dargestellt Stellung

genommen. Die Genehmigungsbehörde hat die berechtigten Einwendungen wie folgt berücksichtigt:

1. Sowohl in der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – vom 25. Februar 2026 als auch in der Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 26. März 2026 wurde das Erfordernis der Einschaltung einer bodenkundlichen Baubegleitung hervorgehoben. Dem wurde durch Anordnung der Einschaltung einer solchen Baubegleitung als Nebenbestimmung in Kap. **A.II.1.1** Rechnung getragen.
2. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 1. April 2026 das Erfordernis von Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls der Umsiedlung der Ameisenhügel hervorgehoben. Entsprechend wurde die Umsiedlung der Ameisennesthügel als Nebenbestimmung in Kap. **A.II.1.22** aufgenommen.
3. In derselben Stellungnahme hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Naturschutzbehörde zudem die Notwendigkeit einer fortlaufenden weiteren Eingriffsreduzierung betont und deren ernsthafte Prüfung und Berücksichtigung eingefordert. Hierauf reagierend wurde die weitere Eingriffsreduzierung als Nebenbestimmung in Kap. **A.II.1.23** festgelegt.
4. Mit Schreiben vom 5. Mai 2026 hat die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben und gefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass insbesondere bei (Stark-)Regenereignissen oder im Brandfall keine Stör- oder Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Daraufhin hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er einen Notfall- und Havarieplan für die Bauphase erarbeitet; die Erstellung dieses Plans wurde in Ziffer **A.II.1.24** dieser Entscheidung als verbindlich umzusetzende Nebenbestimmung verfügt.

Des Weiteren wurden die Ersatzaufforstungsflächen im Bereich Pferdsfeld im Bereich Pferdsfeld durch eine Umplanung auf insgesamt nurmehr 19,95 ha reduziert. Im Übrigen sind die Stellungnahmen und Hinweise zwar in die Würdigung des Antrags eingeflossen, boten jedoch keinen Anlass zur Verfügung bestimmter Maßnahmen oder zur Änderung des Entscheidungsinhalts.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG sind – mit Ausnahme der vorstehend bereits erläuterten Ausnahme- und Abweichungsentscheidungen und teilweise unter Berücksichtigung von Schutz, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen – im Ergebnis nicht zu befürchten. Die in den Fachgutachten vorgegebenen Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen hat die Genehmigungsbehörde sämtlich durch entsprechende Nebenbestimmungen umgesetzt. Diese durch die Genehmigungsbehörde angeordneten Nebenbestimmungen können der Ziffer **A.II.** dieser Verwaltungsentscheidung entnommen werden.

Hinsichtlich der nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten wird mit dieser Verwaltungsentscheidung eine Abweichung nach § 34 Abs. 3, Abs. 4 BNatSchG zugelassen.

7. Abwägung und zusammenfassende Würdigung

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag auf Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld unter Auswertung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie unter Beteiligung der Gebietskörperschaften, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit geprüft. Dem Antrag war unter Beifügung der hier als Nebenbestimmungen angeordneten Auflagen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Fachgutachten stattzugeben. Das Vorhaben ist militärisch notwendig und damit aus dringenden Gründen des Gemeinwohls geboten. Den militärischen Notwendigkeiten war in der Abwägung mit den durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen der Vorzug zu geben.

Die Genehmigungsbehörde hatte eine Verwaltungsentscheidung zu treffen, bei der die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen waren. Dies ergibt sich auch ohne ausdrückliche fachgesetzliche Normierung aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und trägt in planungsspezifischer Weise dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung. Die Genehmigungsbehörde ist dabei zu der Überzeugung gelangt, dass die entgegenstehenden öffentlichen Belange bei Einhaltung der dieser Entscheidung beigefügten Nebenbestimmungen nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass das erhebliche öffentliche Interesse an der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung dahinter zurückstehen müsste.

Überdies bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung entspricht. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden zudem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter betrachtet. Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass es hinsichtlich der relevanten Schutzgüter entweder bereits nicht zu unvereinbaren Beeinträchtigungen kommt oder solche Beeinträchtigungen jedenfalls durch die angeordneten Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf ein vertretbares Maß begrenzt werden können. Zu den verbleibenden nicht kompensierbaren Eingriffen siehe Kap. C.III.7.3.

Mit der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers sind zugleich Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, die nach eingehender Prüfung der Genehmigungsbehörde als unvermeidbar einzuordnen und damit – im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde – zuzulassen waren. Sie werden durch die angeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Zulässigkeit des Vorhabens daher insgesamt nicht entgegen.

7.1 Militärische Notwendigkeit und Verteidigungsauftrag

Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld ist zur Sicherstellung ausreichender und verfügbarer Munitionslagerkapazitäten und damit zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr dringend erforderlich. Die Vorhaltung geeigneter Lagermöglich-

keiten gehört zur Funktionsfähigkeit der Streitkräfte und damit zum Verteidigungsauftrag des Bundes nach Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG. Sie dient zugleich der Erfüllung der mit der Einbindung Deutschlands in die NATO und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union verbundenen Verpflichtungen.

Angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen besteht ein gesteigerter Bedarf an Munitionsvorräten und deren sicherer Lagerung. Die Wiederinbetriebnahme leistet daher einen unmittelbaren Beitrag zur Landes- und Bündnisverteidigung sowie zur erforderlichen Versorgungs- und Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte. Die hierfür erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen sind einer zügigen und gebündelten Umsetzung zuzuführen. Das Vorhaben ist in seiner beantragten Form geeignet und erforderlich, den mit ihm verfolgten militärischen Zweck zu erreichen. Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers ist damit objektiv militärisch notwendig.

7.2 Überwiegen der militärischen Belange

Angesichts der grundsätzlichen militärischen Notwendigkeit der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft sowie der konkreten Notwendigkeit und Vorzugswürdigkeit ihrer Durchführung in der beantragten Form ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die durch das Vorhaben berührten gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange hinter den hierfür maßgeblichen militärischen Belangen zurückstehen müssen. Unter Berücksichtigung der Schwere und des Umfangs der verbleibenden Beeinträchtigungen einerseits sowie der besonderen Bedeutung des Vorhabens für die öffentliche Sicherheit und die Landesverteidigung andererseits erweist sich die Zulassung des Vorhabens als geeignet, erforderlich und angemessen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die festgelegten Nebenbestimmungen und Auflagen auf das erforderliche Maß begrenzt. Ein Verzicht auf die Wiederinbetriebnahme würde die Erreichung des verfolgten militärischen Zwecks vereiteln oder wesentlich erschweren und wäre daher unverhältnismäßig. Eine Realisierung an einem anderen Standort oder in einer anderen Ausführungsform stellt sich mangels vorzugswürdiger Alternativen ebenfalls nicht als gleich geeignete und verhältnismäßige Möglichkeit dar.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft sind die Belange der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung daher höher zu gewichten als die gegenläufigen öffentlichen Belange, insbesondere die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie sonstige durch das Vorhaben berührte Schutzgüter. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die angeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

7.3 Verbleibende Eingriffe

7.3.1 Natura 2000

Im vorangegangenen Kapitel C.II.4. wurde festgestellt, dass die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld zu erheblichen Beeinträchtigungen der Zielarten bzw. Erhaltungsziele des

FFH-Gebietes 6313-301 „Donnersberg“ sowie des Vogelschutzgebietes 6313 401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ führt, sodass mit der hiesigen Entscheidung eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG zugelassen wird.

7.3.2 Artenschutz

In Hinblick auf den besonderen Artenschutz wurde ermittelt, dass für die Wildkatze, die Haselmaus und die Waldschnepfe das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. C.III.6.5.3.2), sodass hierfür separat zu dieser Entscheidung artenschutzrechtliche Ausnahmen zu beantragen sind.

7.3.3 Überwiegen militärischer Belange gegenüber den verbleibenden Eingriffen

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten verbleibenden, nicht oder nicht vollständig kompensierbaren Eingriffe in Natur und Artenschutz ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen, dass diese Beeinträchtigungen hinter der besonderen Bedeutung der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld für die öffentliche Sicherheit und die Landesverteidigung zurücktreten. Angesichts der festgestellten militärischen Notwendigkeit des Vorhabens und der fehlenden gleich geeigneten Alternativen erweisen sich die verbleibenden Beeinträchtigungen als hinnehmbar. Die für das Vorhaben sprechenden militärischen Belange überwiegen somit die entgegenstehenden Belange des Natur- und Artenschutzes.

7.4 Fazit

Die Genehmigungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen. Das Vorhaben ist zur Erreichung der verfolgten militärischen Zwecke geeignet und erforderlich und erweist sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nebenbestimmungen auch im engeren Sinne als angemessen.

Dem Antrag auf Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld war daher unter Beachtung der in dieser Entscheidung verfügten Nebenbestimmungen zu entsprechen.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Die vorliegend beantragten Baumaßnahmen dienen wie beschrieben der Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepots auf der Wasenbacher Höhe im Donnersbergkreis, um eine funktionale, moderne und zukunftsorientierte „ortsfeste Lagereinrichtung (oLE)“ zu schaffen.

Der Ausbau ist erforderlich, um den gestiegenen Bedarf der Bundeswehr an Lagerkapazitäten für Munition und Material zu decken sowie die Resilienz des logistischen Gesamtsystems zu stärken. Dabei hat sich die sicherheitspolitische Lage in Europa ausgehend vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zwischenzeitlich erheblich verschärft, sodass ein kurzfristiger Beginn der Um- und Ausbauarbeiten zwingend erforderlich ist.

Nachdem die Wiederinbetriebnahme mit der Rodung von Waldbiotopen im Umfang von 51,11 ha verbunden ist und Rodungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen regelmäßig nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar, zugelassen werden können – vgl. die entsprechenden Nebenbestimmungen gemäß Ziffer A.II.1.5, 1.6 dieser Entscheidung – wird dem Antrag des Vorhabenträgers auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit entsprochen.

Im Hinblick auf das zwischenzeitlich nochmals dringender gewordene Bedürfnis der Deckung des gestiegenen Bedarfs der Bundeswehr an Lagerkapazitäten für Munition und Material sowie der Stärkung der Resilienz des logistischen Gesamtsystems liegt der sofortige Beginn der Aus- und Umbaumaßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse, das insoweit auch über das allgemeine öffentliche Interesse am Erlass der hiesigen Entscheidung vorausgeht. Gerade mit Blick auf die sich zuspitzende sicherheitspolitische Lage in Europa duldet die zügige Umsetzung keinen Aufschub.

Etwaige öffentliche oder private Interessen daran, dass die Verwaltungsentscheidung erst nach ihrer Bestandskraft vollzogen bzw. umgesetzt wird, müssen demgegenüber zurücktreten. Die mit einer verzögerten Umsetzung verknüpften möglichen (Rechts-)Folgen – nämlich die spätere Bereitstellung der Lager- und Logistikkapazitäten und damit letztlich die Gefährdung der europäischen Verteidigungsbereitschaft – überwiegen die (Rechts-)Folgen der kurzfristigen Umsetzung des Vorhabens selbst bei unterstellter Rechtswidrigkeit desselben deutlich. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sämtliche naturschutzrechtlichen Eingriffe ausgeglichen werden und es sogar zu einer Überkompensation kommt.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Moltkerring 9, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Im Auftrag

